Res. 4°
Eur.
390
57

IOSEPHVS
ROMANORVM IMPERATOR
SEMPER AVGVSTVS.

~~46~~ 47. Eur. 390/57

Glückseliger Zustand des heil. Römischen Reiches Deutscher Nation/

wenn ein

Römischer König

bey eines Kaysers leb-zeiten
zum gewissen Nachfolger erwehlet wird.
Worbey zugleich
die umstände des höchstsel. abschiedes Sr. Kayserl. Maj.

LEOPOLDI I,

und der von itziger Kayserl. Majestät

IOSEPHO I

würcklich angetretenen regierung
ausführlich erzehlet werden.

Cölln/ im jahr 1705.

Die begierde der menschen zur wissenschafft neuer dinge hat zwar iederzeit unter den affecten einen platz eingenommen/ und die gemüther derselben sind mit dem jenigen nicht zufrieden/ was ihnen die natur durch die äusserliche geschickligkeit des gesichts zur innerlichen betrachtung darstellet / sondern sie wollen auch täglich mit den ohren was neues hören/und durch die bemühung einer geschickten feder den mangel desjenigen ersetzet wissen/ was ihnen sonst wegen der allzuweiten entfernung vielleicht verborgen bliebe/ daferne nicht die kunst ein mittel erfunden/ die abbildung weitläufftiger dinge durch einen sinnreichen entwurff zu repräsentiren. Unsere alten Teutschen haben in sothanem stücke weniger sorgfalt gewiesen/ als ihre ietzigen nachfolger. Jene warteten ihres thuns mit einem unermüdlichen fleisse/ und liessen sich unbekümmert/ ob die übrigen theile der welt von der beschaffenheit ihres regiments viele geheimnüsse erführen. Sie vergnügten sich damit/ daß ihr helden-muth keine grössere gefahr/ als den einfall des himmels befürchtet/ und aus diesem entschluß trugen sie wenig sorge vor die seltsamen wechsel der irrdischen dinge/ weil ihnen nichts wiederfahren konte/ das sie nicht mit geziemender großmuth entweder zu dulden oder zu überwinden gedacht hätten. Dero nachkommen sind im gegentheil anders gesinnet. Denn nachdem die gelehrten wissenschafften von den Griechen und Römern auff die Teutschen gediehen und ein geringes papier die wichtigsten Staats-veränderungen von so viel seculis biß auf gegenwärtige stunde in frischem andencken erhalten; so hat die vernünfftige erwegung solcher begebenheiten anlaß gegeben/die alten geschichte mit den fällen unserer zeiten in vergleichung zu bringen/ und aus deren genauerer observantz gewisse regeln zu formiren/die zur erhaltung der allgemeinen ruhe/ und zum auffnehmen der ietzt unter den Europäern beliebten regierungs-art dienlich seyn.

Unter den vielen merckwürdigkeiten/ welche der bißher anhaltende krieg/ den die beyden häuser Oesterreich und Bourbon wegen der Spanischen erbschafft mit einander führen/ und in welchen sie durch das unterschiedliche interesse fast alle Souverainen von Europa mit eingemenget/ vor die augen leget/ findet die neugierige zunge tausend gelegenheit/ sich mit deren erzehlung zu belustigen. Ich werde aber nicht irren/ wenn ich sage/ daß der krieg/ dessen fortsetzung mit dem eingang bevorstehender campagne sich erst rechtschaffen zu erkennen geben soll/ wenigern theil an den allgemeinen discursen hat/ als der unvermuthete höchstklägliche todes-fall des allerdurchlauchtigsten/ großmächtigsten und unüberwindlichsten Römischen Käysers LEOPOLDI dieses nahmens des ersten/ welcher verwichenen fünfften tag des monats Maji/ nach einem fast zwantzigtägigen bettlager/ zu unaussprechlichen schmertzen nicht allein seiner allergetreuesten erbländer/ sondern auch des gantzen heiligen Römischen Reichs teutscher nation verschieden/ und sein von vielen feinden öffters beunruhigtes regiment mit der ruhe der unvergänglichen ewigkeit glückseligst verwechselt. Alle diejenigen/ welche die allerhöchsten verdienste dieses unvergleichlichen Fürstens durch das fernglaß einer klugen beurtheilung angesehen/ bejammern den unschätzbaren verlust/ den das teutsche Käyserthum durch gedachten tödtlichen hintritt erduldet/ allermassen die flamme des weit aussehenden krieges ihre gluth täglich höher aufführet/ und das redlichgesinnte Europa/ wenn es nicht in die fessel der frantzösischen tyranney versincken soll/ beydes die macht als den rath dieses allerweisesten Regenten niemahls mehr/ als eben itzo/ vonnöthen gehabt. Unterdessen bleibet man der göttlichen vorsehung einen immerwährenden danck schuldig/ daß die gnädigste vorsorge allerhöchstgedachten Käysers nicht allein den frieden der Christenheit zur beständigen absicht gehabt/ sondern auch vornehmlich das glückliche wohlergehen seiner ihm von GOtt anvertrauten unterthanen und vasallen in reiffliche betrachtung gezogen/ und in dessen erwegung ihr auf die Spanischen Länder habendes erb-recht dero andergebohrnem Sohne Ertz-Hertzog CAROLO eigenthümlich abgetreten/ die erb-lande aber dem erstgebohrnen Printzen JOSEPHO vorbehalten/ ja denselbigen/ welches der haupt-zweck unserer bemühung ist/ schon An. 1690

dem

dem heiligen Römischen Reiche / nach vorhergegangener einmüthigen wahl der teutschen Chur-Fürsten / zu einem Römischen Könige vorstellen und krönen / das ist / zu ihrem unmittelbahren nachfolger in der Käyserlichen regierung ernennen lassen / um dadurch die höchstschädlichen folgerungen eines unglückseligen Interregni bey ietzigen gefährlichen läufften väterlich abzuwenden / und den allergehorsamsten Reichs-Ständen denjenigen zu weisen / der in die ruhm-vollen fußstapffen seiner glorwürdigen vorfahren treten / und durch die / sonder weitern zeit-verlust nach dem höchstseligen hintritt seines Herrn Vatern / auff sich genommene regierung das gedächtniß der Oesterreichischen milde und weißheit bey der nach-welt verewigen würde. Ihrer viele / welchen die eigenschafft der Reichs-folge nach ihren warhafften umständen nicht allerdings bekandt ist / haben in ihren gedancken und reden den irrthum begangen / ob hätte höchstgedachter Römischer König IOSEPHVS I zu dem antritt der würcklichen Käyserlichen regierung / wo nicht einer neuen wahl / doch einer neuen krönung vonnöthen! Da doch der ausgang weiset / daß Ihro Königl. Majest. nach erfolgtem väterlichem abschiede unverzöglichen besitz von ihrer allerhöchsten Käyserlichen würde genommen / und dabey mehr nicht gethan / als daß sie denen Churfürsten und übrigen Ständen des Reichs ihren regiments-antritt durch ein gnädigsten notifications-schreiben zu wissen gemacht / und die allgemeine trauer durch das gantze Römische Reich und die Oesterreichischen erblande angeordnet. Solchen leuten ihre fehler zu benehmen / haben wir den schluß gefaßt / in gegenwärtiger schrifft von dem zustande des Römischen Reichs teutscher nation / von denen sonst zu andern zeiten nach eines Käysers tode eingefallenen Interregnis, von dem ansehen eines Römischen Königes / von dessen wahl-capitulation / und darauf erfolgter krönung / wie auch von den allerhöchsten Personen jüngstverstorbenen Käysers LEOPOLDI I, und ietzt succedirten Käyserl. Majestät IOSEPHI I einige umstände anzuführen / welche nicht eben iedermänniglich vor augen liegen / gleichwol aber denen zu wissen höchst nützlich sind / welche sich von ietztbelobter succeßion einen wohlgegründeten concept zu machen wünschen / und dem teutschen vaterlande zu seinem darbey handgreifflichen genossenen glücke gratuliren wollen.

Erster Absatz.

DAs heilige Römische Reich teutscher nation ist heute zu tage von gantz anderer beschaffenheit/ als es vor alters gewesen. Ich setze mit fleiß die worte: **teutscher nation**/ hinzu/ damit mein leser desto eher begreiffe/ welcher gestalt ich von der durch die alten Römer erstlich von ihren Königen in Italien/ nachmahls von den Bürgemeistern und Feld-Herren in auswärtigen ländern zusamen gezwungen/ u. endlich von dem Julius Cäsar unter ein haupt gebrachten Reichen/ denen man den namen des Imperii Romani, oder der Römischen Monarchie gegeben/ keines weges zu reden gesonnen. Deñ ob gleich bemeldter Julius Cäsar durch seine macht den grund hierzu geleget/ sein nachfolger Octavius Augustus aber die Souverainité auff den rechten fuß gesetzt/ so ist doch diese grosse machine nach etlichen seculis ihres flors ein raub der nordischen und teutschen völcker worden/ welche verschiedene feldzüge wider die Römischen provintzien vorgenommen/ und die aus der gantzen welt zusammen geschleppte beute dergestalt unter sich getheilet/ daß der nahme des Römischen Käyserthums gefahr gelauffen/ unter der asche der verbrannten städte begraben zu liegen/ wenn nicht die teutschen Francken unter CARL dem grossen dessen würde von dem bevorstehenden untergange vindiciret/ und auff ihre völckerschafft gebracht.

Teutschland an sich selbst war vor diesem im vielerley völcker und ländereyen abgetheilet/ deren unterschiedliche nahmen und gräntzen bey dem Römischen geschicht-schreiber Tacitus in seinem büchlein von Teutschland/ ingleichen bey dem Ptolomäus und andern aufgezeichnet stehen. Die freyheit war das edelste kleinod und durchgängige interesse/ nach welcher sich iederman regulirte. Der Adel hatte das stärckste hefft der regierung in händen/ weil die autorität der von ihnen erwehlten Hertzoge und Könige nur bey kriegs-zeiten in consideration kam/ nachgehends aber sich endigte: da es denn mehr als einmahl geschehen/ daß/ wenn die Regenten ihr commando weiter extendiret/ als es dem volcke anstund/ sie bey der gehofften süßigkeit einer immerwährenden regierung ihr leben oder ihre ehre unvermuthet eingebüsset. Es ist kein zweifel/ wenn das damals an völckern mächtige Teutschland unter einen

hut zu bringen gewesen/und mit zusammengesetzten kräfften das alte Römische Reich einmüthiglich angegriffen hätte/es wäre der gantze Staatscörper des damaligen Käyserthums noch viel eher zerfallen/ und der neuen macht keine gräntzen zu setzen gewesen. Aber die übele regimentsform/ und die innerlichen kriege/ womit die Ostphalen/ Westphalen/ Angrivarier/ Sachsen/ Francken/ Catten/ Thüringer/ Hermundurer/ Heruler/ Longobarder/ Marcomanner/ Allemannier/ Brabander und andere nachbaren gegen einander wüteten / hinderten die guten anschläge der grossen Helden/ und entkräfften sich dergestalt gantz muthwilliger weise/ daß der Fränckische König Carl die meisten deroselben/ und vornehmlich die Sachsen durch heeres-krafft und schwere züge unter sich brachte/ und mithin das meiste Teutschland mit seinen übrigen ländern verknüpffte. Seine tapfferkeit gab ihm stärcke/ seine stärcke ein gewaltiges ansehen/ dieses aber gelegenheit/ daß die damals von den Longobarden bedrängte Italiäner/ weil sie von den Griechen keinen succurs empfiengen/ ihm die rache wider ihre feinde aufftrugen/ welche er mit solcher geschicklichkeit ausgeführet/ daß er die bey einigen zeiten fast vergangene Römische Käyser-würde aus dem moder gleichsam hervorgesucht/ den rest des alten Römischen Reiches seinen übrigen ländern angehängt/ und in der Christ-nacht Anno 800/ da er seine andacht zu Rom hielt/ von dem Pabst Leo/ den Römischen Herren/ und dem frolockenden volcke zum Imperator & Augusto Occidentis, das ist / zum Käyser der abend-länder ausgeruffen worden/ da inzwischen die morgenländer dem Käyser Constantino und der Käyserin Irene von Constantinopel ruhig verblieben. Solch unvergleichliches glücke vermehrte seinen Käyserlichen nahmen Carl mit dem beywort des grossen/ Teutschland aber genoß insonderheit darbey diesen vortheil/ daß es nebst der Käyserlichen würde/ so wohl in geistlichen als weltlichen stande stattlich verbessert wurde. Denn das bißanher in den meisten orten üblich gewesene Heydenthum wurde mit der Christlichen lehre verwechselt/ der Käyser legte bißthümer und schulen an/ die ungeschlachteten sitten der unterthanen zu cultiviren / und ordnete im lande gewisse Gouverneurs/ Hertzoge und Fürsten/ Grafen und Gewalthaber/ welche um besserer administration willen/ ihre regalien entweder erblich/ oder zum

wenigsten auf lebens-zeit/ iedoch unter vorbehalt der lehns-herrlichkeit/ empfiengen/ und ihrem amte mit gerechtigkeit und verstande vorzustehen befehliget wurden.

Solcher gestalt gewohnte Teutschland allmählich unter einem Monarchen zu stehen/ der von den Alpen an biß gegen die Oder/ und von dem Oceano Britanico biß gegen Apulien/ ferner über Pannonien/ Dacien/ Histrien/ Liburnien und Dalmatien herrschete. Denn Käyser Carl besaß nebst dem grösten theil von Teutschland auch noch gantz Franckreich/ nebst einem theil von Spanien und Ungarn/ ohne die Italiänischen plätze. Ob er aber gleich Käyser war/ so hat er doch weder Franckreich noch Teutschland dem Käyserthum unterworffen/ sondern iedes in seiner absonderlichen verfassung gelassen/ und auff andere art/ als Italien gouverniret; ausgenommen/ wenn sachen vorgefallen/ so allerseits nationen gemeinschafftliche wohlfahrt angegangen/ die man auf Reichs-tägen oder Conciliis abgehandelt. Sein Sohn Käyser Ludwig der fromme folgte ihm in der regierung/ und dessen kinder haben unter allerhand zufällen und theilungen sich bey den angeerbten ländern mainteniret/ doch also/ daß die Käyserliche dignität von der teutschen nation niemahls abkommen/ und als sich die Carolingische linie in Teutschland/ nach einer 100jährigen regierung/ unter König Ludwigen dem kinde/ geendiget/ so haben die teutschen Stände auff die vetterliche linie der Könige von Franckreich keine reflexion gemacht/ und Anno 912 Hertzog Conraden in Francken zu ihren König erwehlet/ der sich aber mit denen Hertzogen von Lothringen/ Schwaben/ Bäyern und Sachsen/ die sich von dem respect gegen ihn/ als oberhaupt/ zu entreissen/ und wieder vor sich die souverainität zu behaupten gesuchet/ tapffer herum schmeissen müssen und deßhalber mit Hertzog Heinrich zu Sachsen/ dem **vogelsteller** genannt/ die blutige schlacht bey Merseburg gehalten/ darinnen der Francken so viel erschlagen worden/ daß man gezweiffelt/ ob die hölle groß genug sey/ die seelen der erschlagenen sämtlich ein zu quartieren.

Man lernet aus diesem zustande/ daß/ nachdem der Carolingische stamm in Teutschland ausgegangen/ nicht viel gefehlet/ daß der bißherige Monarchische cörper nicht zerfallen/ oder die teutschen mächtigsten

pro-

provintzien zu ihrer ehmahligen fast republicanischen form gediehen. Von solcher absonderung hat sie vielleicht die gefahr/ denen sich kleine Staaten unterwerffen / und die ambition etlicher mächtigen nachbaren/ grösten theils aber die kunst-griffe des Römischen Pabstes abgehalten/ welcher bey den innerlichen spaltungen die autorität der Teutschen Käyser unter sich zu bringen/ und den nachdruck sothaner hoheit von der Päbstlichen confirmation abhängig zu machen/ euserst bemühet gewesen. Solchem unheil abzuhelffen / verglichen sich die Hertzoge derer provinzien/ einen König zu erwehlen/ welcher zwar der allgemeinen sache über haupt vorstehen/ unterdessen aber sich des rathes derer ihm gleichsam an die seite gesetzten Fürsten bedienen solte/ wodurch denn Teutschland/ welches Carl der grosse durch das recht der waffen zu einem erblande der Fränckischen Käyser gemacht / auff ietztgedachte art zu einem Wahl-Reiche worden. Und dieses ist vermuthlich der erste ursprung derer in dem Teutschen Reiche so höchstberühmten Wahl-oder Churfürsten/ denen die allgemeine noth den anfang ihrer würde/ die folgenden Käyser aber/ und die darauff erfolgte observantz / ihre bestätigung und gewisse zahl/ wie nicht weniger andere prärogativen mitgetheilet. Denn von diesen zeiten hat man die jura territorialia, die gerichtbarkeiten und landes-ordnungen/die Reichs-versammlungen und lehens-ceremonien herzuleiten / weil die Fürsten ihre ländereyen/ zu bezeugung des respects gegen die Käyserliche Hoheit dem Könige übergaben/ und selbige von ihm/ als bekräfftigte lehen unter bedingung gewisser dienste und lehenspflichten wieder zurück empfiengen. Nachdem also Hertzog Conrad von Francken/ erwehlter Römisch-Teutscher König/ nach einer kurtzen regierung Anno 919 mit tode abgieng/ schlug er obgemeldten Hertzog Heinrich von Sachsen / den vogler/ unerachtet er bißhero sein feind gewesen/auf dem todtbette zum nachfolger vor/welchen die Stände auch erwehlet/ und das damahls sehr wanckende Teutsche Reich durch ihn mercklich befestiget/ weil er ein Printz von allen gaben und requisitis war/ die ein grosser Regent haben soll. Wie er denn die feinde fast alle geschlagen und gedemüthiget/ die gräntzen des Reiches mittelst verordnungen der Marckgrafschaften Schleßwig/ Brandenburg/ Meissen/ Lausitz/ Landsberg / Böhmen und Oesterreich / gleichsam verbollwercket/

cket/ die Teutschen zu rechten soldaten gemacht / und An. 935 die thurniere oder ritter-spiele zum erstenmal in Teutschland angestellet: sich aber anbey wenig angelegen seyn lassen/ den Kayserlichen titel und crone vom Pabste zu holen: worüber in Italien viel blutiger streit gewesen/ biß sein Herr Sohn/ Hertzog Otto der I zu Sachsen/ der ihm succediret/ zu beylegung solches unraths vom Pabst Johanne und denen Ständen dahineingeruffen/ und ihm beydes das Königreich Italien/ als auch das Kayserthum per legem mit dem beding auffgetragen worden/ daß hinführo beyde dignitäten dem Königreiche in Teutschland unzertrennlich anhangen/ auch kein Pabst ohne des teutschen Königes consens erwehlet werden solle: Daß also hochgedachter König Otto nicht allein wider Berengarium den II und andere tyrannen/ die es mit ihm in Italien hielten/ die Kayserliche würde behauptet/ und gleich als von neuen auf die Teutschen gebracht/ sondern auch das Lombardische Königreich/ dessen so genannte eiserne crone er zu Meyland in der St. Ambrosien Kirche aufgesetzet bekommen/ der teutschen nation unterworffen/ die Kayserliche crone aber An. 962 von Pabst Johanne dem XII zu Rom empfangen/ und durch sothane glorwürdige Thaten den beynahmen des **grossen** erworben. Ja/ als ietztgedachter Pabst Johannes der XII auf anstifften Alberti/ der ein Sohn des besiegten Berengarii oder vermeynten Kaysers war/ wider Kayser Ottonem/ (der doch den stul zu Rom nicht wenig beschencket/ und den Ertz-und Bischöffen die regalien und weltliche gewalt verliehen/) undanckbarlich aufflehnete/ entsetzete ihn dieser des Päbstlichen stuls/ und machte einen andern Pabst/ nemlich Leonem den VIII, welcher mit dem Kayser einen neuen vergleich auffrichtete/ krafft dessen die teutschen Könige zugleich Könige und Käyser in Italien seyn/ und die Päbste von den Käysern constituiret werden solten.

Nach ihm haben aus Sächsischem geblüte Otto der II, Otto der III und Heinrich der II ein Hertzog in Bayern/ der aber von Kayser Heinrich dem vogelsteller aus Sachsen abstammete/ den Kayserlichen thron besessen/ nach dessen letztern Anno 1024 erfolgtem tode eine zeitlang ein Interregnum gewesen/ weil die Stände über der wahl eines andern Oberhaupts sich nicht verglichen/ und die Sachsen die ehre des Kayserthums

thums gerne bey ihrem geschlechte noch länger gesehen hätten/da hingegen Hertzog Conrad zu Worms oder in Francken/ den der verstorbene Kayser selbst recommendiret hatte/ erwehlet worden/ der sich auch bey seiner dignität manteniret/ und Heinrich den III, IV und V zu nachfolgern gehabt. Wiewol nicht zu läugnen / daß durch mißgunst der Sächsischen Herren / wie auch durch practiquen des Pabstes und der geistlichkeit/ Hertzog Rudolph in Schwaben An. 1077 zu Forchheim/ im beyseyn des Päbstlichen Nuncii zum teutschen König erwehlet/ und von viel mächtigen Reichs-Ständen der schluß damahls abgefaßt worden: Daß forthin denen Ständen die freye Reichs-wahl verbleiben/ und nicht der sohn dem vater/ oder ein bruder und vetter dem andern durch designation oder geblüts wegen succediren solte. Ja Pabst Gregorius der VIII, sonst Hildebrand benahmt/thät Kayser Heinrich den IV selbst in bann/ nöthigte ihm zu dessen absolution eine höchstschimpffliche pönitentz ab/ sprach die Reichs-unterthanen ihrer pflicht loß / und machte es mit seiner unthat so grob/ daß sich endlich die Italiänischen Stände und die geistlichkeit selbst seiner schämen/und ihn auf dem zu Brixen vom Käyser gehaltenen synodo absetzen/ und hingegen den Ertz-Bischoff von Ravenna Guibertum unter dem nahmen Clementis des III an seine stelle befördern musten. Allein/das halff nicht viel. Denn dieser sonst tapffere Kayser/ der 62 schlachten befochten hatte/ wurde nach continuirlicher unruhe durch seinen eignen sohn Heinrich den V auff anhetzen Pabstes Paschalis II An. 1106 zuwider seiner beschwornen capitulation/ durch gewalt der waffen auf dem Reichs-convent zu Ingelheim cron und zepter abzulegen/ und in gröster armuth sein leben vollends zu beschliessen/ gezwungen. Dieser Heinrich der V hingegen/ der als ein anderer Absalom sich an seinem vater versündiget/ hatte wenig stern oder glück bey seiner regierung/ sondern/ als er die Päbste nicht nach ihren willen durchgehens handthieren ließ/ wurde er durch ihr anstifften auff leib und leben verfolget / und muste sich nicht allein zu unwiederbringlichem schaden und schmälerung der Käyserlichen Majest. auf dem Reichstage zu Worms An. 1122 der geistlichen investitur und gerichtbarkeit durch vergleich begeben/ sondern auch An. 1125 ohne leibes-erben todes verbleichen/und also das Reich seinem mächtigen feinde/Hertzog Lotha-

thario II in Sachsen überlassen/ welcher grosse dinge gethan/ aber auch An. 1138 verstorben/ wodurch das Kayserthum an die Schwaben gerathen/ und auff seinen competenten Hertzog Conraden den III von Waibkingen kommen/dem sich aber Lotharii eydam/ Hertzog Heinrich zu Sachsen und Bäyern/ und dessen bruder Welpho oder Guelfo/ hefftig widersetzet/ und durch ihre kriege die schädlichen factiones der Guelfen oder Welffen/ und Gibelliner oder Waiblinger auf die bahn gebracht.

Nach ihm haben Fridericus Barbarossa oder rothbart/ und Heinrich der VI sein sohn aus Schwaben/ Otto der IV von Braunschweig/ Friedrich der II aus Schwaben regieret/ nach dessen An. 1250 erfolgtem tödtlichem hintritt eine grosse revolution und 22jähriges interregnum erfolget/ welches erschreckliche übel nach sich gezogen/ daß endlich die Stände aus noth An. 1273 Graf Rudolphen den I von Habspurg/ einen vortrefflichen Staats-mann und soldaten/ zum Kayser erwehlet/ der durch ansehnliche verheyrathungen seiner fräul. töchter sich mächtig/ und theils durch erbschafften/ theils durch lehens-fälle reich gemacht. Nach seinem tode sind die fol enden Kayser-wahlen niemahls ohne streit abgegangen/ doch ist es zuletzt dahin gerathen/ daß von zeiten Kaysers Alberti II, der Kayser Sigismundi eydam war/ die Kayserliche crone stets auf dem haupte eines Oesterreichischen Printzens gestanden/ und durch die aus diesem hochlöblichen Ertz-hause stammenden Regenten dem Römischen Reiche das jenige wieder erworben ist/ was die unglückseligen zeiten den Kaysern Fränckischen und Schwäbischen/ auch theils Lützelburgischen geschlechts entrissen hatten: wie denn/ von Alberto II an zu rechnen/ ietzige Kayserliche Majestät IOSEPHUS I der 12te ist/ so in unverrückter reihe den Kayserl. thron beschritten.

Dieser bericht von der succeßion im Römischen Reiche giebet ein klares zeugniß/ daß Teutschland die Ehre des Kayserthums zwar iederzeit behauptet/ und von Carolo Magno an auf keine ausländer mehr gerathen lassen. Man siehet auch/ daß dasjenige wahl-recht/ so nach abgang des Carolingischen stammes in Teutschland aufkommen/ biß auf gegenwärtige stunde üblich geblieben/ allermassen von ietztbemeldten 12 Römischen Kaysern aus dem hause Oesterreich keiner ohne vorhergegangene wahl zu solcher präeminentz geschritten. Nur darinnen ist das heuti-

heutige Teutschland von dem alten zustande sehr abgewichen/ daß es seine macht bey der päbstlichen wahl/ bey einschränckung dessen autorität/ bey maintenirung des Italiänischen Königreichs/ durch seine gar zugrosse veneration vor den päbstl. stul allzuviel verlohren; und daß/ da nach dem innhalt der güldenen bull vor diesem sieben Churfürsten gewesen/ Kayser Ferdinand der III den achten/ Kayser Leopold der I aber den neundten hinzugefüget/ ingleichen von Carolo V an biß auf IOSEPHUM I iederzeit eine gewisse capitulation verfertiget/ welche der Candidatus Imperii bey der wahl beschweren/ und unter keiner andern/ als dieser bedingung auf den Kayserlichen thron gelangen muß.

Zweyter Absatz.

Es ist bey dem Politicis eine wichtige/ aber noch nicht ausgemachte frage: ob die Wahl- oder Erb-Reiche dem gemeinen wesen am ersprießlichsten seyn? Beyde partheyen suchen vielfältige argumenta herfür/ und lassen gemeiniglich aus ihrer behauptung etwas blicken/ daraus man siehet/ ob sie unter einem monarchischen oder republicanischen/ deutlicher zu reden/ unter einem Erb- oder Wahl-Fürsten gebohren und erzogen sind. Unsers thuns ist nicht/ diesen streit zu untersuchen. Wir lassen die guten oder bösen folgerungen/ so in erb-ländern unter einem Souverainen vorgehen/ in ihrer würde/ und gedencken vielmehr/ daß/ gleichwie in einem wahl-reiche der Regent nicht leichtlich ein tyrann wird oder werden kan: also haben selbige nach eines Fürsten tode allemahl sehr nachtheilige interregna, bey obhandener wahl gefährliche factiones/ und von diesen troublen weitaussehende zerrüttungen unausbleiblich zu gewarten.

Ich könte meinen satz aus den geschichten der Königreiche Hungarn/ Schweden und Dännemarck erhärten/ welche endlich aus überdruß der vielen ungelegenheiten/ so sich bey der neuen wahl zu ereignen pflegen/ ihren Königen das erb-recht auffgetragen/ und damit in einen glückseligen flor versetzet. Ich könte zu fernerem beweißthum die unglückselige republic Polen vorstellen/ welche zum öfftern ihre unruhige crone den meist-bietenden vors geld angetragen/ und sich selbst dadurch

in äusersten ruin gesetzet: sintemalen man exempel antrifft/ da theils unersättliche Magnaten sich in gewisse factiones abgesondert/und/sonder grossen respect auf das allgemeine wohlergehen / sich eher nicht gewinnen lassen/ biß ihnen der neue Candidatus ihr votum abgekauffet/ und die hungrigen wänste mit gelde und ansehnlichen promessen erfüllet. Ja/wenn auch gleich ein und ander mahl die erwehlung eines Königes auf andere art zu stande kommen/ so ist doch immerzu eine unsterbliche anzahl unzähliger malcontenten geblieben/ welche bey der allergeringsten gelegenheit neuerungen angefangen/ ihren gesalbten Häuptern vor ein schlechtes geld untreu worden/ und die wohlfahrt des landes ihrem eigennutz gäntzlich nachgesetzet; wovon unsere zeiten ein so schreckliches exempel erlebet/ daß die nachwelt nothwendig erstaunen muß/ wenn sie künfftig den verlauff solcher unverantwortlichen fälle/die sich in besagtem Reiche binnen etlichen jahren zugetragen/ zu schlechtem nachruhm einer ehemahls so tapffermüthigen nation fein ordentlich aufgezeichnet lesen wird. Ich überlasse diese betrachtung denen/ so zeit und beruff darzu haben/ indem das teutsche wahl-reich uns genugsame gelegenheit giebt/ von denen schädlichen interregnis, wodurch es unterschiedliche mahl hefftig zerrüttet worden/ etwas weitläufftiger zu handeln.

Das erstere begab sich nach dem tode Königs Ludovici des letzten Carolingischen erbens in Teutschland/ nach dessen tode die Reichs-Fürsten unrath vermutheten/ vornehmlich an der seite von Italien/ welches sich aus mangel behöriger festungen leichtlich empörete/ und den teutschen Königen viel unkosten verursachte / selbiges im zaum zu halten. So war auch das verständniß mit den Päbsten sehr unbeständig/ weil sich diese der innerlichen zwiespalten zur festsetzung ihres weltlichen dominats meisterlich bedienten/ und durch ihre veränderliche aufführung verursachten/ daß/weil sie niemand vor Kayser erkannten/ der sich nicht von ihnen crönen liesse/ die Reichs-Stände noch bey Kayser Ludewigs lebzeiten ein statutum auswürckten/ut jus creandi Imperatorem penes solos Imperii Principes esset, **daß die gerechtsame/einen Käyser zu beniehmen alleinig denen Fürsten des Reichs zukomme.** Ja/ich finde in den alten schrifften folgende von diesem jungen Monarchen (wo nicht allen worten/ doch dem verstande nach) gemachte und damals in aller

munde

munde herumgehende / nachmals aber von Kayser Ludovico Bavaro wiederholte constitution: De consilio & consensu Electorum & aliorum Principum Imperii declaramus, quod imperialis dignitas & potestas est immediate à solo Deo, & quod de jure & Imperii consuetudine approbata. Postquam aliquis eligitur in Imperatorem sive Regem ab Electoribus Imperii concorditer, vel majore parte eorundem, statim ex sola electione est verus Rex & Imperator Romanorum censendus & nominandus, & eidem debet ab omnibus subjectis Imperii obediri, & administrandi jura Imperii & cætera faciendi, quæ ad imperium verum pertinent, habet plenariam potestatem: nec Papæ sive Apostolicæ Sedis aut alicujus alterius approbatione, confirmatione, autoritate indiget vel consensu. d. i. Mit rath und bewilligung der Chur-und Reichs-Fürsten schliessen wir/ daß die Kayserliche würde und gewalt unmittelbar von GOtt komme/und durch das „ recht und Reichs gewohnheiten bestätiget werde. Nachdem iemand von „ denen zur wahl bestimmten Fürsten einmüthiglich oder durch die meisten „ stimmen zum Kayser oder König erwehlet wird/ ist er alsobald/ krafft der „ blossen wahl/vor einen warhafften König und Römischen Kayser zu ach- „ ten und zu nennen. Selbigem soll von allen Reichs-sassen gehorsamet „ werden/ sintemalen er völlige gewalt hat/ die rechte des Reichs zu ad- „ ministriren/ und alles zu thun/was zur wahren Kayserl. Hoheit gehöret/ „ und er hat des Pabstes/des Apostolischen stuls/ oder sonsten iemand an- „ deres approbation/confirmation/ autorität und bestimmung dißfalls kei- „ nes weges vonnöthen. „ So bald Kayser Ludwig todt war/deliberirten die Stände/ was nunmehr anzufangen. Die freyheit leuchtete den meisten ins gesichte/ ein wort von wenig buchstaben/ aber von schwerem ausspruche. Die schwächeren partheyen empfunden unverzöglich den nachdruck/ und bemüheten sich auf alle weise/ dem Reiche ein neues Haupt zu schaffen. Die stärckern fragten zwar nicht viel darnach/ wolten sich aber doch äusserlich nicht widersetzen/ und gedachten an der wahl vielleicht part zu nehmen. Die erste reflexion machte man auf den Hertzog Otto den grossen von Sachsen/welcher der bey Kayser Ludwig dem IV geführten vormundschafftlichen Reichs-administration halber die gröste autorität im Reiche/ und im wercke mehr als der König selbst zu sagen hatte. Weil aber Hertzog Otto schon ziemlich alt war/und vor glorieuser schätzte/ das angetragene Reich auszuschlagen/ als anzunehmen/ so refu-

sirte er diese kostbare würde/ und recommendirte Hertzog Conraden von Francken/ einen jungen/starcken und reichen helden/den die wahl hierauf betroffen. Die Hertzoge in Lotharingen/Schwaben und Bayern/ wie auch Hertzog Heinrich/ Hertzog Ottens sein sohn/ waren schlecht hiermit zu frieden/ und fiengen wider den neuerwehlten solche dinge an/ deren sie unter dem Carolingischen stamme sich vielleicht nicht unternommen hätten.

Das andere interregnum geschahe nach Kayser Heinrichs des II abschied. Die Sachsen/ bey welchen der Kayserliche tittel in fünff Regenten hinter einander gewesen/ wünschten/man möchte solchen bey ihrer nation ferner lassen; welchem zu folge sie alle künste anwendeten/ favoriten zu sammlen/und einem andern Candidaten seine wahl schwer zu machen. Die Stände konten sich auch bey einiger zeit nicht recht entschliessen/ biß endlich diejenigen/ so den Sachsen diese ehre nicht länger gönneten/ zur endschafft schritten/ und Conradum Salicum/ oder Hertzog Conraden zu Worms und Francken/ einen printzen/ den Henricus noch selbst bey lebzeiten zur nachfolge recommendiret/ und der sich mit seinen mißgönnern weidlich herum zu schlagen ursache gefunden/ ernennet.

Das dritte und allerschlimste interregnum war nach dem fall Kays. Friedrichs des zweyten. Zwar/ es gieng bey seinen lebzeiten schon sehr bunt durch einander. Die Römischen Päbste/ deren tyranney er das gewichte brechen zu wollen sich mercken ließ/ thaten ihn/ wie seinen tapffern vorfahren auch geschehen/vielmahl in den bann/erregten Landgraf Heinrichen in Thüringen/ Graf Wilhelmen von Holland / als Neben-Kayser/ und seinen eignen ältesten printzen / König Henrichen als rebellen wider ihn: und als dieses nichts helffen wolte/ sondern er dessen ungeachtet die Italiäner zu paaren trieb / brauchte man seinen unächten sohn Manfreden / printzen zu Tarento/ zum werckzeuge/ welcher ihn An. 1250 mit einem haupt-küssen zu Ferentino in Apulien ersticket/ und mit ihm die hoheit der Kayser im Königreiche Italien zu nichte gemacht. Damit gieng es im Röm. Reiche so elendiglich her/ als man sich nicht einbilden kan. Denn sein Herr sohn Hertzog Conrad in Schwaben/ den der vater noch bey seinem leben zu beyder Sicilien und dem Römischen Könige erkläret/ starb kurtz nach ihm An. 1254 Graf Wilhelm von

Hol-

Holland wurde im andern jahre von den Friesen bey Medenblick auf dem eiß erschlagen ; Hertzog Richard von Cornwall aus Engeland hatte kein geld/ sich bey der aufgetragenen würde zu portiren ; und König Alphonsus in Castilien/ den die teutschen Stände gleichfalls zur crone beruffen/ vergnügte sich mit dem tittel und schatten des heil. Röm. Reichs/ und verlangte deßhalber keinen fuß aus Spanien nach Teutschland zu setzen/ oder wegen dieses scepters die mathematischen zirckel aus der hand zu legen. Also wuste kein mensch/ wer koch oder kellner war ; ieder lebte nach seinem gutdüncken/ der mächtigere unterdrückte den schwächern/ das recht bestund auf dem degen/ die landbeschädiger und placker richteten in allen provintzien ihre raub-schlösser auf/ die grossen hansen brockten das Reichs-patrimonium unter sich/ und wer den andern vermochte/ der spielete ungehindert den meister. Albrecht Hertzog von Braunschweig nahm das schloß Asseburg weg/und verjagte desselben Herren/ weil sie wider ihn rebelliret/ und den wolf in ihrem wappen so gemahlet/ als hätte er den Braunschweigischen löwen bey den ohren gefasset. Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein ließ seine gemahlin Mariam/ eine schwester des Hertzogs in Brabant/ unter dem vorwand des begangenen ehebruchs enthaupten. Der Graf von Eberstein fiel auf zureden des Bischoffen von Mayntz Hertzog Albrechten bey Asseburg ins land/ wurde aber nebst dem Mayntzer gefangen/ und mit den füssen an den galgen gehenckt/ woran er des dritten tags hernach den geist aufgegeben/ den Bischof von Mayntz aber muste Hertzog Richard aus Engeland mit viel hundert marck silbers loßkauffen. Die Hessen und Thüringer geriethen einander in die haare/ und erschlugen schrecklich viel volcks/ weil der krieg verschiedene jahre gewähret/ und sonderlich von den Hertzogen in Brabant/ und zu Braunschweig scharff gefochten worden. Schwaben und Oesterreich verlohren ihre beyden Hertzoge auf eine so barbarische art/ als man unter den Christen nicht hätte gläuben sollen. Denn als Conradinus/ der letzte Hertzog in Schwaben/ ein sohn printzens Heinrichs/ den sein vater Käyser Friedrich der II schon vorher zu seinem nachfolger denominiren/ nachmahls aber wegen der wider den vater auf des Pabstes anstifften vorgenommenen rebellion im gefängniß hatte crepiren lassen/ suchte sein recht auf die erb-königreiche

Sici-

Sicilien und Neapolis/ und versetzte Hertzog Ludwigen in Bayern einen theil des Schwabenlandes/ damit er vor das aufgebrachte geld eine armee sammlen/ und in gesellschafft Printz Friedrichs von Oesterreich nach Italien marschiren möchte/ woselbst Manfredus sich meister von Sicilien/ Carolus aber Hertzog von Anjou/ mit des Pabstes bewilligung/ von Neapolis gemacht. Die Schwäbischen völcker geriethen kurtz nach ihrer ankunfft mit den Frantzosen in ein hartes treffen/ darinnen die Teutschen anfangs siegeten/ bald darauff aber verspielten/ und über 12000 wackerer leute verlohren. Obgedachte beyde printzen suchten sich mit der flucht zu salviren/ wurden aber an einem ringe erkannt/ gefangen/ und den 29 Octob. 1269 durch des henckers hand zu Neapolis enthauptet/ worbey Pabst Clemens der IV auf befragen/ was Hertzog Carl von Anjou mit den gefangenen beginnen solle/ zur antwort gegeben: Vita Conradini mors Caroli; mors Conradini vita Caroli; damit ja von dem Schwäbischen geblüte niemand übrig bleiben/ und sich künfftig rächen möchte. Die Reichs-Städte kriegten mit den benachbarten Grafen die stiffter mit ihren Bischöffen unversöhnliche händel/ so/ daß das elend täglich zunahme/ und gantz unerträglich wurde. Dannenhero schlug sich endlich Pabst Gregorius der X dieses nahmens ins mittel/ und ließ den teutschen Fürsten entbieten/ woferne sie nicht diesem interregno, und der mordvollen Anarchie ein ende machten/ oder zu einer neuen wahl schritten/ so würde er ihnen selbst einen König vorsetzen. Nun brauchten die mächtigsten Herren mehr nicht als eine bestätigung ihrer eroberten plätze/ die schwächern aber hatten der ruhe vonnöthen/ daferne sie nicht in einen unergründlichen labyrinth des unwesens verfallen wolten. Also schritten sie nach einem zwey und zwantzigjährigen interregno auf dem convent zu Franckfurt zur wahl/ und liessen dem Böhmischen Könige Ottocaro das regiment antragen; doch/ weil es selbiger refusirte/ so wehlten sie Graf Rudolphen von Habspurg/ einen weidlichen helden/ der eben wider die Baseler zu felde lag/ und von seinem vetter dem Burggrafen von Nürnberg die post empfieng/ die er mit freudigem muthe angehöret/ und bey führung des Reichs-zepters alle ersinnliche mühe angewendet/ dem Römischen Reiche den verfallenen wohlstand und seine vorige ruhe wiederzubringen/ mithin auch der autorität des Kayserlichen

nah-

nahmens aufzuhelffen/ worinnen er seinen zweck ziemlicher massen erreichet.

Man hätte gemeynet/ es würde nach der zeit aus berührten ursachen zu keinem weiteren interregno gelangen. Nun hat sich wohl keines von solcher länge mehr ereignet; gleichwol setzte es nach Kayser Albrechts hinrichtung bey der darauf angestellten wahl viel disputirens/ weil König Philippus der schöne in Franckreich sichs viel geld kosten ließ/ das Kayserthum an sich zu bringen/ welches doch Graf Heinrich zu Lützelburg/ der siebende dieses nahmens unter den Kaysern/ emportiret. Nach dessen durch eine vergifftete hostie in Italien von einem Dominicaner-mönch beförderten ablebung geriethen die Stände bey dem interregno und der wahl wiederum in verdrüßliche conjuncturen/ sintemalen Hertzog Ludwig zu Bayern mit 4/ und Hertzog Friedrich zu Oesterreich mit 3 wahl-stimmen beruffen/ beyde gecrönet/ der letztere aber nach einem achtjährigen kriege in der schlacht bey Mühldorff in Bayern gefangen worden. Nach K. Ludwigs des Bayers tode erwehlten ein theil Churfürsten König Carlen in Böhmen/ sonst den vierdten dieses nahmens unter den Kaysern; aber Chur-Mayntz/ Sachsen/ Pfaltz und Brandenburg verwarffen diese winckel-wahl/ und berieffen sich auf das interregnum, in welchem sie König Eduarden in Engelland/ und nach ihme Landgraf Friedrich dem ernsten in Thüringen die Kayserliche würde vergeblich angetragen/ nachmals ist Graf Günther zu Schwartzburg benennet/ der sich aber mit König Carlen in Böhmen verglichen/ und von seinem Leib-Medico Freydancken binnen 4 wochen mit gifft aus dem wege geräumet/ mithin König Carlen völliger platz zur Regierung gemacht worden. Seine successores/ der so genannte faule Wentzel/ den die Stände Anno 1400 des Reichs entsetzet/ Hertzog Friedrich zu Braunschweig/ Pfaltzgraf Ruprecht zu Pfaltz/ Marckgraf Jodocus aus Mähren/ schafften dem Reiche wenig ruhe. König Sigmund in Ungarn und Böhmen gab sich Anno 1411 bey der wahl das votum selbst/ und hatte zum nachfolger Kayser Albertum II; nach dessen bald darauf erfolgtem ableben Kayser Friedrich der III oder vielmehr der IV den verledigten thron bestieg/ welcher auch auf mittel bedacht war/ denselben in zukunfft keiner vacantz mehr zu unterwerffen/ indem er noch bey lebzeiten

Anno 1486 seinen Herrn Sohn / Maximilian den I zum Römischen König erwehlen / und folglich zu seinen ungezweifelten nachfolger constituiren ließ.

Dieser Herr / welcher das interesse von Teutschland gar zu wohl kannte / und dem selbiges die aufrichtung des Cammer-gerichts zu Speyer / die verfassung in sechs / nachmahls aber in zehen Kreyße / die abschaffung des faust-rechts / und mit einem wort seine cultivirung zu dancken hat / brachte durch die geheyrathete Princeßin Mariam von Burgundien die gantzen Niederlande samt dem Hertzogthum Burgund aus hauß Oesterreich / vermählte seinen mit ihr gezeugten söhn Philippum mit der Infantin Johanna / Königs Ferdinandi Catholici tochter und verschaffte ihm solcher gestalt das succeßions-recht auf die vortrefflichen Spanischen länder. Weil nun dieser Herr sehr zeitlich starb / und zwey printzen / nehmlich Carolum und Ferdinandum hinter sich ließ / so wendete Kayser Maximilianus unermüdlichen fleiß an / die ehre des Kayserthums auff seinen enckel den printzen Carolum vor seinem tode noch zu bringen / und damit alle weitläufftigkeit künfftiger wahl zugleich zu vermeiden. Die künste / die man Oesterreichischer seiten angewendet / die Herren Churfürsten / und unter denselben vornehmlich Churfürst Friedrichen den weisen zu Sachsen / wie auch Friedrichen den II Pfaltzgrafen bey Rhein auf die seite zu kriegen / wolten nicht reußiren / und sind solche beym Sleidano / Thoma Leodio / Goldasto und Limnäo weitläufftiger nachzulesen. Kayser Maximilianus I starb darüber. Sein enckel Carolus in Spanien hat mit König Francisco I aus Franckreich / um das teutsche Kayserthum mit ersinnlicher ämulation gebuhlet / auch aller Frantzösischen machinationen ungeachtet den preiß behalten / und dessentwegen die zeit seines lebens mit den Frantzosen zu kämpffen gehabt. Seine vielfältigen kriegs-züge an unterschiedlichen theilen der welt machten / daß er in Teutschland die wenigste zeit passirete. Nun hätte er gerne seinen sohn Philippum zur nachfolge präsentiret / nicht nur das nach seinem tode besorgliche interregnum dadurch zu vermeiden / sondern auch die Kayserliche würde auf seinem haupte zu befestigen / welches ohne dem aus vielen Königreichen bestund / und daferne nicht die religions-zwiespalten in Teutschland darzwischen kommen / das mächtigste von der gan-

tzen welt worden wäre. Allein die teutschen Stände/ mit denen die Kayserlichen Spanischen Ministri ziemlich grob umgiengen/ hatten der Spanischen grandezza satt/ und kenneten des Printzens Philippi hartes und unerbittliches gemüthe allzuwohl: dannenhero bezeugten sie keine lust zu diesem vorschlag/ und liessen viel lieber geschehen/ daß des Kaysers Carlen Herr/bruder/ König Ferdinandus von Hungarn und Böhmen/ ein Herr der sich in die teutsche art zu leben besser zu schicken wuste/ nach ordentlicher wahl die würde eines Römischen Königes Anno 1531/ wiewol nicht ohne treffliches widersprechen der Chur Sachsen/ erhielt: vermöge welcher er nachmahls/ als Kayser Carl der V Anno 1556 abdanckte/ völlig succediret/ und seinen Herrn sohn Maximilianum II noch bey lebzeiten zum Römischen Könige wehlen lassen/ der denn mit seinem sohne Rudolpho dem II ein gleiches gethan; wiewol dieser letztere/weil er sich der alchymie zu sehr beflissen/ und der Reichs-geschäffte wenig angenommen/ seine autorität darüber verschertzet/ so gar/ daß ihn sein eigner Herr bruder Matthias die Königreiche Hungarn und Böhmen abgedrungen/ und sich Anno 1612 zum Römischen Könige wehlen lassen/ aber Anno 1619 den gang alles fleisches gegangen. Was nachgehends mit Ferdinand dem II, ingleichen nach Kaysers Ferdinand des III todesfall bey der wahl zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz wegen des Reichs-vicariats vor zwistigkeiten vorgefallen/ davon sind die schrifften der neuen Publicisten ziemlich angefüllet/ und vielleicht nicht undienlich/ von dem Reichs-vicariat bey diesem punct etwas weniges zu gedencken.

Denn das heilige Römische Reich kan auf dreyerley art seines gesalbten Hauptes verlustig werden/ und zu einem interregno verfallen; wenn nemlich ein Kayser entweder stirbt/ oder selbst abdanckt/ oder auch von den Ständen abgesetzet und seiner Hoheit unfähig erkannt wird. Den ersten weg hat GOtt/ und durch desselben ordnung die natur in den händen/ und die Kayserliche allerhöchste präeminentz hat darinnen kein vorrecht/wenn der tod dem leben und der regierung ein ziel setzet. Der andere weg ist gar ungewöhnlich/ und dependiret von dem willen eines Regenten/ ob er seine herrschafft freymüthig niederlegen/ und den rest der jahre in einer stillen ruhe beschliessen will. Man findet ausser Kayser Carl dem fünfften fast kein exempel/ daß ein Röm. Kays. aus freyem

 willen

willen cron und zepter bey lebzeiten einem andern gäntzlich übergeben/ denn die herrschafft ist an sich selbst eine sache von solcher süssigkeit/ daß gecrönte Häupter deroselben nicht leicht überdrüßig werden/und die Publicisten zweiffeln noch/ ob sich ein teutscher Kayser ohne höchstwichtige ursachen seines vortrefflichen amtes entbrechen möge. Der dritte weg ist etwas harte/ und hat seinen grund in der capitulation / welche der Kayser bey seiner wahl zu halten schweret/ und hierdurch sich dem Reiche/ und das Reich ihm auf gewisse conditiones verknüpffet. Daferne er nun selbige gäntzlich ausser augen setzet/ aus einem lands=vater ein tyrann werden/ und die grundfeste des Reichs gäntzlich umkehren will/ so vermeynen die Reichs=Stände alsdenn ihrer pflicht entsaget/ und in der befugniß zu seyn/ bey so gestalten sachen sich nach einem andern Oberhaupte umzusehen. Von derogleichen begebenheit findet man in den neuern geschichten wol kein exempel/aber in den alten seculis hat sich so etwas unterschiedliche mal zugetragen / sonderlich in den unglückseligen zeiten/ da die Römischen Päbste ihren stul über den Kayserlichen thron zu erhöhen/ und das ansehen eines teutschen Monarchen ihrem gutdüncken zu unterwerffen / vorhatten. Denn ausser der Päbstlichen verhetzung hat Teutschland seinen Kaysern den gehorsam niemals aufgesagt/ und die nachwelt hat sich zu gratuliren// daß wir ietzo nicht mehr in einer so lasterhafften blindheit leben.

Wenn nun ein Kayser heute zu tage nach dem lauff der natur mit tode abgehet/ und kein Römischer König oder unmittelbarer nachfolger verhanden / so wird die zeit von seinem tode biß zur neuen wahl ein interregnum genennet/ da nehmlich das Reich ohne haupt stehet/ und nur durch die Reichs=vicarios verwaltet wird. Solch Reichs=vicariat bey verledigtem Kayserlichen thron in teutschem Reiche haben vor diesem die Päbste an sich ziehen wollen/ denen man aber eine so wichtige und delicate commißion von teutscher seiten nicht zugestanden. Es hat aber der Hertzog von Savoyen bey seinem hause die prärogativ / daß er zu solcher zeit das Generalat und die Reichs=verwesung in Italien führet/ welches ihm die Kayser LEOPOLDUS und JOSEPHUS in ihrer capitulation aufs neue eingewilliget und bestätiget/ wiewol in der letztern wegen des damaligen Frantzösischen krieges die clausul beyge-

gefüget worden/ „daß sothane Würde nicht anders solte gültig seyn/ als „wenn sich der Hertzog von Savoyen denen von Ihro Kayserl. Majest. „von Reichs-wegen publicirten inhibitoriis und avocatoriis gemäß bezeigen „und verhalten würde.

Uberhaupt sind im Römischen Reiche teutscher nation zwey general Reichs-vormünde/ pfleger/ statthalter oder amts-verweser/ nehmlich nach der güldenen bulla Chur-Pfaltz/ oder nach veränderung des Churfürstenthums und der Kayserlichen decision Chur-Bayern und Chur-Sachsen/ welche das vacirende Reich statt eines Kaysers oder Königes durchgehends administriren/ auch dessen wohlfahrt und ruhestand/ biß ein neues Oberhaupt erwehlet worden/ erhalten sollen. Dieses Reichs-vicariat wurde vor alters eine Pfaltz/ und dessen verwalter oder vögte die Pfaltz-Grafen oder Comites Palatii genennet/ die alle geschäffte des Kayserlichen hofes in obacht genommen/ wenn etwan ein Kayser über die Alpen nach Italien/ oder sonst in die ferne verreiset/ dergleichen verwaltung gedachte Pfaltz-Grafen auch nach dessen absterben beständig continuiret/ und solchem nach in der posseß der Reichs-verweserschafft von undencklichen jahren her sich befunden. Wie denn bey Kayser Carl dem grossen der erste Pfaltz-Graf zu Sachsen Trutmann/ bey Kayser Otto dem I aber Hermannus Hertzog zu Sachsen und des Reichs-verweser gewesen. Nach der hand sind noch drey grosse Hertzogthümer und so viel Vicariat-stellen/ nehmlich Bayern/ Schwaben und Francken auffkommen/ von welchen die Bayerische Pfaltz mit der beym Rhein combiniret worden/ die übrigen haben mit den Hertzogthümern aufgehöret/ so daß man heut zu tage nur von den beyden Pfaltzen beym Rhein und zu Sachsen reden darff. Das Pfältzische Vicariat erstrecket sich über den Ober- und Nieder-Rheinischen/ Westphälischen/ Fränckischen/ Schwäbischen/ Oesterreichischen/ Bayerischen und Burgundischen/ das Sächsische aber über den Ober- und Nieder-Sächsischen Kreyß/ wiewohl jene/ seitdem so viele Reichs-provintzien abgerissen/ und in fremder Potentaten hände gelanget/ an seinen gräntzen grosse schmälerung erlitten.

Diese Reichs-vicarii exerciren im interregno alle regalien und Majestät-rechte/ die sonst dem Kayser alleinig gebühren/ gestalten die

güldne bulla Käysers Carlen des IV meldet / daß die Reichs-pfleger „macht haben / gerichte auszurichten und zu üben / GOttes gabe zu ver-„leihen / die renten und nutzen einzusammlen / die lehen-empfängnisse zu„verrichten / und den eyd der treue von des Reichs vasallen anzunehmen / „iedoch fahnlehen der Fürsten ausgenommen; worunter auch diejenigen zu rechnen / welche vorietzo mit dem schwerdt pflegen in lehen genommen zu werden; verboten aber ist ihnen / etwas von den Reichs-gütern zu veräusern / oder zu verpfänden / als welches der Kayser selbst nicht zu thun berechtiget ist. Der neuerwehlte ist vermöge seiner capitulation alles dasjenige / was von denen Vicarien verrichtet worden / es sey an den Vicariat-hofgerichten oder bey der kammer des Reichs ausgegangen und geurtheilet / sammt den urtheilen / processen / bescheiden und verträgen / gebot und verbot / pönal-mandaten / ergangene belehnungen / privilegien / und sonst alles / was sie seit des interregni und Vicariats zu unterhaltung friedens / rechtens und anderer Reichs-nothdurfft fürgenommen und verordnet / zu confirmiren verbunden. Doch gehen sie in wichtigen dingen gar behutsam / und referiren lieber an das gantze Churfürstliche Collegium / als daß sie mit übereilung sich in schwere sachen / daraus weiterung entstehen möchten / einmischen solten. Wie denn ietztverstorbene Kayserliche Majestät LEOPOLDUS bey ihrer confirmation den 18 April 1659 deutlich ausgenommen / daß denen partheyen bey einem oder dem andern Vicariat-gerichte die nothwendige Rechts-pflege oder remedia juris vorbehalten bleiben solten.

Ehe ich weiter schreite / ist zu erinnern / was sich wegen dieses Reichs-verweserschafft zwischen den beyden Chur-häusern / Bayern und Pfaltz / vor bittere feindseligkeiten entsponnen. Als Kayser Ferdinand der andere Churfürst Friedrich den V von der Pfaltz wegen der angenommenen Böhmischen Crone in die acht erklärete / und dessen Chur-würde samt der Pfaltzgrafschafft bey Rhein An. 1623 auf Hertzog Maximilian in Bayern transferirte / hat er ihn zugleich mit dem Reichs-vicariat belehnet / wie die lehen-brieffe von Anno 1623 und 1638 ausweisen. Nun wurde bey dem Westphälischen frieden Anno 1648 die auf das haus Bayern gepflantzte Chur-würde bestätiget / und / ich weiß nicht aus was ursache / des Vicariats nicht gedacht; hergegen die achte Chur-würde

de auf des depossedirten Friderici V Sohn / Herrn Carl Ludwigen instituiret / und ihm die Unter-Pfaltz nebst allen zubehörungen in dem stande / wie sie vor dem Böhmischen unwesen beschaffen war / übergeben. Weil nun der letztere in alten briefen und uhrkunden fand / wie nehmlich das Vicariat-recht weit älter als die Chur-würde / und nicht zu dieser / sondern zu der Unter-Pfaltzgrafschafft bey Rhein als ein dependirendes stück gehöre; und ferner in der güldenen bulla tit. V ausdrücklich gesagt wird / daß dieses recht dem Churfürsten wegen der Pfaltzgrafschafft am Rhein zukomme / der Kayser auch dasselbe iederzeit auf diese weise verstanden und erkläret / und die Pfaltzgrafen bey Rhein sich in der posseß mit gebrauch söthaner regalien beständig manteniret / so prätendirte ietzt-berührter Churfürst Carl Ludwig von der Pfaltz / solche prärogativ / und gab anbey zu seinem behuff wider Chur-Bayern vor / es sey Churfürstens Maximiliani belehnung über das vicariat durch das instrumentum pacis Westphalicæ art. 4 § 6 aufgehoben / hingegen aber der Churfürst zu Pfaltz in die Unter-Pfaltz nebst allem zugehör / und also auch in das davon abhängige Reichs-vicariat wieder eingesetzet worden: dahero auch in der letzteren dem Churfürsten von Bayern A. 1652 ertheilten investitur von dem Vicariat nicht die geringste erwehnung geschehen. Die Bayern excipirten / daß sie mit der Chur-Pfaltz auch das Ertz-Truchsessen-amt und Vicariat bekommen; daß ihre ersten lehns-brieffe solches auswiesen; daß ihnen solches recht noch vor der Pfältzischen Chur-würde gebühret; daß die Vicariat-würde mit dem Ertz-Truchsessen-amt unzertrennlich verknüpfft sey; daß man in dem letztern lehen-briefe von An. 1652 das Vicariats-regal um deß willen zu berühren ausgelassen / damit man darbey das Böhmische unwesen nicht wieder aufwärmen möchte; daß die neue Chur-Pfaltz nichts kriegt / als was expresse beniehmet / und der Unter-Pfaltz specifice beygeleget worden; und daß man wiedrigen falles die pacta investituræ de An. 1623 und 1638 gantz ändern / und das Vicariat von Bayern mit ausdrücklichen worten hätte wegnehmen müssen / wenn es Chur-Pfaltz aufs neue wiederum bekommen sollen.

Dieser streit wurde anfänglich zwischen beyderseits fürtrefflichen Räthen Frehero und Geroldo mit der feder in unterschiedlichen schrifften verfochten. Als aber nichts halff / und indessen Anno 1657 durch Kays. Fer-

Ferdinandi des III tod der casus eines interregni sich ereignete/ trachteten Chur-Pfaltz so wohl als Chur-Bayern ihr strittiges regal zu behaupten/ schickten das Vicariat-siegel nach dem kammer-gericht zu Speyer/ liessen ieder in seinen Vicariats-landen/vermittelst anschlagung der Vicariats-patente u. anderer actuum/so zur Reichs-verpflegung gehören/den glantz ihrer würde mit grossem eyfer sehen. Die sache solte den 17 Maji 1658 zu Franckfurt am Mayn von dem Churfürstl. Collegio entschieden werden/ wannenhero der damalige Chur-Bayerische Plenipotentiarius D. Oexel die verwaltung des Reichs-vicariats als eine seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn/ vermöge der Kayserlichen lehen und Münsterischen friedens/ zukommende verrichtung remonstrirete. Da er nun in hoher gegenwart 6 Churfürsten bey ablesung seiner schrifft sich von Pfaltzgraf Friedrichen/ gewesenem Churfürsten/ anzüglicher worte gebrauchte/ und auf des anwesenden Pfaltzgrafens Carl Ludwigs geheiß nicht stillschweigen wolte/ sondern mit dem lesen fortfuhr/ ergrimmete dieser Churfürst so sehr/daß er dem Chur-Bayerischen Abgesandten das auf dem tisch stehende dintenfaß ins gesichte warff/ und die darbey sitzende Churfürsten/ sonderlich Chur-Sachsen/ mit dinte in etwas bespritzete. Allein/ damit machte er seine sache nicht gut. Denn das Churfürstliche Collegium gieng dieses unterfangens wegen augenblicklich von einander. Chur-Bayern begehrte satisfaction/ oder dräuete mit den waffen. Der Pfaltzgraf excusirte zwar seinen hitzigen eyfer/ doch waren die übrigen Churfürsten damit nicht zu frieden/ und der streit hätte ein weites aussehen bekommen/ daferne man nicht selbigen durch vermittelung des hohen Collegii dergestalt in der güte abgestellt/ daß der „Chur-Bayrische Gesandte vorgab/er hätte seine schrifft nicht zum schimpf „der Chur-Pfaltz oder animo injuriandi, sondern nur zu vindicirung der „rechten seines gnädigen Herrn des Churfürsten von Bayern abgele„sen: Chur-Pfaltz hingegen sagte/er hätte damals die Chur-Bayerische „protestation vor seine beschimpffung angesehen;doch/weil er ietzo ein an„deres vernähme/ so sey ihro leid/ was dißfalls vorgegangen/ und be„gehre mit Chur-Bayern künfftighin in freund-vetterlicher verständniß „zu stehen/ wenn dieselbe dergleichen thun würde/und solte die sache hier„mit gäntzlich abgethan und aufgehoben/ auch deswegen weiter nichts

an

an Chur-Pfaltz begehret werden.„ Indessen erklärte sich Chur-Sachsen/ als zweyter Vicarius/ gar zeitig vor Chur-Bayern/ und stellte herkommentlich alles das/ was dero vorfahren mit Chur-Pfaltz communiciret und expediret / mit Chur-Bayern in überlegung und ausfertigung/ gab damit anlaß/ daß Kayserliche Majestät hernach alle von Chur-Bayern exercirte actus Vicariales approbiret / und hiermit gleichsam der Chur-Pfaltz ihr ansuchen abgesprochen/ die dennoch in petitorio ein besser recht auszuführen sich vorbehalten. Darbey ist es damals verblieben/ und die Chur-linie zur Pfaltz unterdessen eher ausgestorben / als die sache durch die etliche mahl gesuchte gütliche vergleichung ausgetragen oder vergliechen werden mögen. Nachmahls hat es der Höchste so gefüget/ daß durch die glückselige wahl König Josephs das interregnum unterbrochen/ und die Vicarii solcher gestalt ihr amt zu treiben keine gelegenheit bekommen/ weil es doch sonst ohne wiederholte disputen nicht wäre abgelauffen/ und vielleicht nach des itzigen hochseligen Kaysers LEOPOLDI hintritt um so viel mehr/ weil Chur-Bayern sich wegen der mit den feinden des Hauses Oesterreichs und des teutschen Kayserthums in nachtheilige alliantz eingelassen/ die benachbarten Kreyße des heiligen Römischen Reichs mit unrechtmässigen waffen feindlich angegriffen/ darüber aber verwichenes jahr alle sein land und leute verlohren/ sein Churfürstenthum flüchtig verlassen/ und weil er biß dato die bündniß mit den Reichs-feinden nicht quittiren will/ kaum sonder gefahr ist/nebst seinem Herren bruder/ dem Churfürsten zu Cölln/ in den hohen Kayserlichen und Reichs-bann verdienter weise zu fallen.

Solche dem heiligen Römischen Reiche niemalen ersprießliche interregna zu vermeiden/ und denen Herren Vicariis keine mühe zu machen/ ist kein ander mittel auszufinden übrig gewesen/ als bey lebzeiten des Kaysers an einen gewissen nachfolger zugedencken/und durch ordentliche wahl einen Römischen König zu bestätigen.

Dritter Absatz.

Den beynahmen eines Römischen Königes führet ordentlich derjenige / welcher auff abgang eines Kaysers oder bey ledig stehendem

Reiche von denen teutschen Churfürsten erwehlet wird/ wie die gülden bulla redet. Man dörffte hieraus schliessen/ ob stritte solches wider di heutigen grund-gesetze/ weil König Carl der vierdte nur den fall einer er ledigung anmercket/ da man doch ietzt mehr als ein beyspiel hat/ daß ei Römischer König noch bey des Kaysers lebzeiten erwehlet worden Doch die frage lässet sich dadurch beantworten/ daß man zwischen or dentlichen und ausserordentlichen fällen unterschied mache. Ordentli cher weise braucht das Reich keinen König/ wenn der Kauser noch lebe und nicht ausser landes verreiset ist: ausserordentlicher weise aber wehle das Reich einen Römischen König/ wenn es die Reichs-wohlfahrt erfor dert/ und der Kayser entweder nicht persönlich zugegen bleibet/ oder we gen kräncklichkeit und alters zur fernern regierungs-last unfähig wird oder auch wegen künfftiger succeßion schwere zerrüttungen zu besor gen. Man gehe nur auf die zeiten Rudolphi II und Matthiä zurücke Jener/ weil er sich des Regiments wenig annahm/ gab zu schweren miß verständnissen anlaß: dieser aber/ nehmlich Kayser Matthias/ muste i seiner wahl-capitulaiion art. 35 folgende bedingung ausdrücklich einver leiben lassen: „daß die Churfürsten/ ihre nachkommen und erben/ zu ieder „zeit bey ihrer freyen wahl eines Kaysers geruhiglich bleiben/ dieselbe „so offt sie es einem Kayser zur beyhülffe/ oder sonst dem heiligen Römi „schen Reiche nothwendig und nützlich befänden/ auch bey lebzeiten eine „Römischen Kaysers/ mit/ oder wann derselbe auf angelegte bitte der „Churfürsten/ ohne genugsam erhebliche ursachen verweigert werden sol „te/ ohne eines regierenden Kaysers consens vorzunehmen befechtiget wä„ren. Diese formul ist nicht allein iedesmahl in den nachfolgenden wahl-capitulationen wiederholet/ sondern auch die würckung selbst biß-hero im Reich gar gewöhnlich worden.

Der nahme eines Römischen Königes hat seinen uhrsprung von Kayser Otto dem grossen/ welcher die constitution gemacht/ daß künfftig hin derjenige/ so König in Teutschland wäre/ eo ipso auch Römischer König heissen und auch seyn solle. Als hierauf nach vielen jahren die Reichs-Stände Hertzog Conraden/ Kaysers Friderici II sohn/ zum nachfolger bey lebzeiten des vaters erwehlten/ gaben sie ihm das prä-dicat eines Römischen Königes/ von welcher zeit man die beyden tit-

tel

tel eines Kaysers und Römischen Königes in abgesondertem verstande gebraucht/ und zwischen dem Kayser und Könige gewissen unterschied gemacht. Denn 1 wird ein Kayser niemahlen erwehlet/ wenn sein vorfahrer noch am leben/ ein Römischer König aber wird dem Kayser zur beyhülffe gesetzet. 2. Bey der Kayserlichen wahl ist in der güldenen bulla cap. 1. ein gewisser termin von drey monaten angeräumet bey der Königlichen aber nicht/ und stehen in der Cadanischen transaction nur die worte: Die Churfürsten sollen/ vermöge der güldenen bulla / zur „ Königlichen wahl erfordert/und deroselben in allem unverrücklich nach- „ gegangen werden ; wodurch zwar die convocation/ nicht aber die zeit und maaß derselben determiniret wird. 3. Ehe man die ausserordentliche Churfürstliche tagsatzung intimiret/sollen alle Churfürsten zusammen beschieden werden/ (nec enim deliberatio *extra conventum* sufficit) davon zu zu reden/ ob ursach genung verhanden/ und alsdenn sind die Churfürsten zur Königlichen wahl zu erfordern. 4. So viel die einwilligung des Kaysers bey der wahl des Königes seines nachfolgers betrifft/ war dieselbe vor diesem nöthig/ indem man vor unbillig gehalten / einem andern ohne Kayserlichen consens das recht dieser hohen würde zu übergeben/ allein die letzteren capitulationes K. Matthiä / Ferdinandi II, III und IV § **und insonderheit**/ haben zu der wahl eines Römischen Königes nur um so weit die Kayserliche einwilligung erfordert/ wenn keine rechtmäßige ursache vorhanden wäre/ worauf auch ein Römischer König ohne des Kaysers consens zu erwehlen. Nachmahls aber haben die Capitulationes der ietzigen Kayserlichen und Königlichen Majestäten/ in eben solchem § **und insonderheit** / auch obgedachter rechtmäßigen ursachen nicht erwehnet/ also/ daß entweder die Churfürsten oder die gesamten Stände des Reichs/ falls Se. Kayserl. Majestät dissentirte/ nicht nöthig haben/die dringende ursache sothaner wahl weitläufftig vorzustellen/ wie solches die ehemaligen capitulationes erforderten. Solchem nach wird heutiges tages dem Kayser/sonderlich wenn er selbst vater ist/ die wahl seines Herrn sohnes denunciret/ der dem Collegio dafür dancket/ und seine sorgfalt zu behöriger instruction des neuen Königes anzuwenden verheisset. 5. Wenn die Königliche wahl vollbracht/ so ertheilet der Kayser gewisse mandata/ den neuerwehlten vor

D 2 einen

einen rechtmäßigen König zu halten / wie beym Limnæo ad art. 18 capitul. Maximil. II p. 205 zu ersehen: welches mandat bey bestätigung eines Kaysers wegbleibet. 6 Kayser Ferdinando dem I, welcher bey lebzeiten seines Herrn brudern / Kaysers Caroli V, den 5 Januar. 1531 zu Cölln erwehlet / und den gewöhnlichen eyd geleistet / wurde die capitulation / krafft welcher er mit Carolo gleicher macht und ansehens werden können / nicht alsobald verstattet / sondern allererst nach Carlens geschehener abdanckung / als die capitulatio Carolina ihre endschafft erreichet / vorgeschrieben / die er auch Anno 1558 zu Franckfurt in beständiger obsicht zu haben versprochen. Nachgehends hat ieglicher erwehlter König seine capitulation bey der wahl unverzöglich erhalten / und haben Kayser Maximilianus der II und Ferdinandus der III, ob sie gleich zu Regenspurg erwehlet worden / selbige doch zu Franckfurt / Kayser Ferdinandus aber der IV zu Augspurg / wo seine wahl geschehen / auch die capitulation unterschrieben. Worbey erinnere / daß ich unten zu ende dieses absatzes von der Königlichen wahl-capitulation a parte zu reden gesonnen / als welche von der Kayserlichen / was die prärogativ und das exercitium der Majestät betrifft / sehr unterschieden. 7 Die Churfürsten pflegen dem neuen Könige ihr jurament nicht eher zu prästiren / bevor er die Kayserliche regierung angetreten / indessen müssen sie ihm / wenn er in Kays. nahmen und macht was befiehlet / parition leisten: Gleicher gestalt wird der Kammer-Richter zu Speyer nebst seinen Herren adsessoribus / nicht vom Römischen Könige / sondern nur vom Kayser / in eydes-pflicht genommen. Also stehen von den Reichs-Ständen in dem proömio Capitul. „Ferdinandi I folgende worte: Alle Stände ihres eyds und verwandniß / „damit sie Kayserlicher Majestät verbunden gewesen / zu erlassen / und sie „damit an uns zu weisen. Unterdessen haben sie gegen den König eine besondere obligation / und gebrauchet Kays. Ferdinand der I im Reichs- „abschiede zu Augspurg 1555 § 43 die expreßion bey pflicht / damit ein ie- „der hochgedachter Kayserlicher Majestät / **Uns** / und dem heil. Reiche zugethan ist. 8 Der Kayser tractiret nichts im nahmen des Königes; der König aber öffters im nahmen des Kaysers / und geschiehet mehrmalen / daß ihm vom Kayser gewisse Commissarii zugeordnet werden. 9 An der würde vor sich selbst ist ein Römischer König nicht geringer

oder

oder niedriger als der Kayser/ doch wird zwischen beyden gradus & ordo dignitatis observiret. 10 Der Kayser nennet einen Römischen König **Ew. Liebten**/ dieser aber den Kayser **Ew. Majestät**/ und daferne sie etwan brüder sind/ **Ew. Liebd. und Majestät**/ ja wol auch einen **Herren**/ nicht in ansehung der Majestät/ welche der König ebenfals in würcklichem besitz hat/ sondern causa venerationis & quoad prioritatem ordinis, auch so gar nach des Kaysers ableben. Also schreibt Kayser Ferdinand der I nach Carl des V tode im Reichs-abschiede zu Augspurg 1559 **Unser Bruder und Herr.** Kayser Maximilianus der II von Ferdinand dem I Reichs-abschied 1566 proöm. **Unsers geliebten Herrn und Vaters.** 11 Der Römische König heisset das Haupt/ja das **oberste Haupt im Reich nach dem Kayser.** Reichs-abschied 1564 § 5. **Uns/ und den Römischen König/ als die Häupter/ zu verhindern.** 12 Er braucht das prädicat: **allezeit** / oder **zu allen zeiten Mehrer des Reichs.** Im lateinischen Augustus, auch wohl semper Augustus, wie im sigill Ferdinandi III Römischen Königs zu lesen: aber niemalen invictissimus, oder **unüberwindlichster**/ welches sich der allerhöchste Monarch allein reserviret. 13 Er führet im wappen einen schwartzen einköpffigten adler/ mit dem kopf zur rechten hand/ da der Kayser sonst einen zweyköpffigten führet; wiewol man aus den alten briefen und documenten weiß/ daß Kayser Otto der grosse noch keinen zweyköpffigten adler getragen/ Carl der IV aber seiner güldenen bull ebenfals einen einköpffigten adler zum sigill angehänget/ weil es denen Kaysern gäntzlich frey stunde/den adler mit einem oder mit zwey köpffen vorstellen zu lassen/ und der zweyköpffigte adler seinen ursprung daher genommen zu haben scheinet/ wenn zwey Cäsares in consortio der Regierung mit einander gestanden.

Was den unterscheid der Kayserlichen und Römisch-Königlichen macht anbelanget/ davon ist bey den auctoribus des juris publici schreckliches disputiren. Das haupt-werck kommet darauf an/ daß ein Römischer König in seiner wahl-capitulation verspricht/ sich ohne des Kaysers zulassen und vergünstigung/ wenn nehmlich Kayserliche Majestät selbst zugegen/ und ihrem amte vorstehen kan/der Kayserlichen-und Reichs-geschäffte oder der regierung nicht anzumassen. Darbey ist nun zu mer-

cken/ daß der Kayser einem Römischen Könige die Majestät nicht erthei-le/ sondern nach nothdurfft der sachen/ wol wider seinen willen/ auf rath und gutbefinden der Reichs-Stände/ den König an der regierung theil nehmen lassen müsse. Unterdessen haben beyde/ so wol der Kayser als der König/ eandem numero Majestatem, eamque totam & perpetuam in actu primo: in actu secundo aber/ oder was das exercitium der Majestät betrifft/ dependiret selbiges von der observantz des Reiches und haupt-sächlich von den pacten der wahl-capitulation. Sind nun gleich sol-chergestalt zwey Häupter des teutschen Reiches/ oder eine Dyarchia, so wird doch präsupponiret/ daß selbige vor die Reichs-wohlfahrt mit verei-nigtem willen sorgen/ und ihre kräffte zum allgemeinen besten combiniren werden. Denn sie haben beyderseits zwar ein separatum Majestatis ex-ercitium, werden aber davor gehalten/ daß einer vor den andern nicht/ discrepantes befehligen wolle/ und dannenhero in den Reichs-abschieden zusammen gesetzet/ als von Anno 1548 § wiewol auch 66 ibid. **So sie von uns und unserm freundlichen L. bruder/ dem Römischen König empfangen.** Denn 1 wird der Römische König zur ehre und würde/ auch macht und gewalt des Römischen Königlichen nahmens er-haben und gesetzet. 2 hat er den tittel der Majestät/ nicht in so weit selber eine anzeige der würde/ sondern auch der höchsten gewalt ist. 3 bedienet er sich der güldenen bulla/ und sitzet an dem wahl-tage mit dem Kayser an einerley tische. 4 nennet er die Stände samt und sonders die seinigen 5 confirmiret er den Ständen bald nach der wahl ihre rechte und frey-heiten/ und vindiciret sich deroselben concessionem & vigorem, wie im „Reichs-abschiede 1555 § 43 lautet: Regalien/ lehen/ freyheiten/ pri-„vilegien/ gnaden/ schutz und schirm/ ꝛc. den ein ieder von der Kayser. „Majestät/ **Uns** und dem heiligen Reich hat. 6 exerciret er in den tit-teln die Majestät für sich selbst/ und unterschreibet sich: **Unserer Rei-che/ des Römischen im ersten jahre/** oder so weiter. **Unserer Königlichen/ und künfftigen Kayserl. Regierung/** wie expresse in Kays. Ferdinandi III capitulation § 47 die worte lauten. 7 hat er ple-nitudinem potestatis. Reichs-abschiede zu Speyer 1542 § 102 von Rö-mischer Kayserlicher und **Königlicher macht und vollkommenheit.** 8 wird das crimen Majestatis wider ihn begangen. 9 schreibet er Reichs-

tage

tage aus/ und präsidiret bey selbigen mit völliger gewalt. Reichs-abschied zu Regenspurg 1557/ zu Speyer dito. 10 giebet er gesetze. E. G. O. 1515 capitulat. Regia Ferdinand. I art. 2. 11 ingleichen giebet er/ und erneuert auch allerhand privilegia/ regalien / beneficia / lehen / investituren/ richtet über dieselbige / hält mit dem Kayser einerley Forum creiret vor seine eigene person ritter/ publiciret den bann gegen die wiederspenstigen. 12 Nur diß ist ihm zu thun untersaget/ was der Kayser selbst vor sich allein nicht thun darff/ oder was der Kayser durch den König nicht gethan wissen will/ nehmlich die rechtsame des Reichs umzustossen/ etwas von Reichs-gründen zu veralieniren/ oder Reichs-lehen aufzuheben: denn wenn der Römische König solche dem Reiche verkleinerliche und schädliche dinge vornehmen wolte/so kan der Kayser durch versagung seiner bewilligung alles hindern/wie davon Carl der V ein beyspiel gelassen/ in voto 8 Tom. I Symphor. Gylmanni Part. 3 in S. Nordhusen contra Rotenburg.

Weil der Römische König vermittelst eydes in der wahl-capitulation gelobet/ sich keiner regierung im Röm. Reiche weiter oder anders anzumassen/als so viel von Kays. Majestät ihm vergönnet oder zugelassen wird/ auch deroselben an ihrer hoheit und würde des Kayserthums keine irrung noch eintrag zu thun/ es sey denn/ daß die nothwendigkeit/ und etwa das abwesen des Kaysers eine geschwinde expedition in eilenden fällen erfordere / so nennen etliche solches Majestatem quiescentem, biß sie durch ereignete fälle activ und lebhafft wird. Und aus diesem principio haben die Frantzösischen und Portugiesischen Gesandten auf dem Tridentischen Concilio den Abgesandten Ferdinandi I, als er noch Römischer König war/ die präcedentz disputiret. Doch weil Pabst Julius der II Anno 1504 folgendes ceremonial aufgerichtet / daß nach dem Kayser immediate der Römische König und nach selbigem der König in Franckreich folget/ so haben jene in ihrem ungegründeten ansuchen nichts erhalten/ gestalten der Römische König/ auch so gar vor der Römischen Kayserin/ und des Kaysers gevollmächtigten Legaten die oberstelle behält/ als ein Herr/ der ungezweiffelt dem Römischen Kayser nach dessen ableben in der regierung folget/ und die Fürsten der berühmtesten unüberwindlichsten teutschen nation zu seinen vasallen hat. Ob im übri-

brigen ein Römischer König sich an Ihro Kayserliche Majestät und dem heil. Reiche versündigen könne/ ob er den Kayser vor seinen Richter erkennen müsse/ ob das in der güldenen bulla enthaltene privilegium des Churfürstens zu Pfaltz/krafft dessen der Kayser von ihm belanget werden kan/ sich auch auf den Römischen König erstrecke/ dasselbe überlassen wir andern zu untersuchen.

Nun fraget es sich/ wem denn die wahl eines Römischen Königes vorzunehmen gebühre/ und wem die erkäntniß über dergleichen fälle zukomme? Diese frage ist von einem privato wol schwerlich zu entscheiden/ weil sich die Herren Churfürsten mit den übrigen Fürsten und Ständen des Reiches noch nicht darüber vergleichen können. Aus den teutschen historien erhellet gantz unerläugbar/ daß diejenigen Kayser/ so auf die Reichs-nachfolge bey ihren lebzeiten bedacht gewesen/iederzeit der gesammten Fürsten und Stände einwilligung gesuchet. Man hat auf keine andere art/ als mit zuziehung und consens gesamter Churfürsten und Stände König Wentzeln Anno 1378 Ferdinandum I Anno 1531 (ausser was Chur-Sachsen anbetrifft/) Maximilianum II Anno 1562 und Rudolphum I Anno 1575 zu dieser hohen dignität gedeyhen lassen. Die protestirenden Churfürsten und Stände haben im vorigen seculo An. 1534 vermittelst der transaction zu Cadan in Böhmen/ diesen punct aus„drücklich bedungen/ daß/ wenn der Kayser vor gut ansehen möchte/ „einen Coadjutorn zu haben/ solte er mit willen und rath der Churfürsten „das Carolische gesetz erklären/ und mittels mandats zu ewigen zeiten „bekräfftigen: nehmlich/ daß man forthin nimmermehr bey des Kaysers „Leben einen Römischen König erwehlen solte/ es hätten denn zuvor die „Churfürsten und andere sechs Fürsten des Reichs mit ihnen erkannt/ daß „man solches thun solle. Und nachdem sie insgesammt die sache fleißig „bedacht/solten allein die Churfürsten/ und mit ihnen der König in Böh„men die macht haben/ einen König zu erwehlen. Der also erwehlete „Römische König solte/ so lang als der Kayser lebte und das Regiment „führete/ nicht in seinen sondern des Kaysers nahmen gemeinen nutzen „des Reichs verwalten/ und sich sonst keines gewalts oder herrschung un„ternehmen. Die Fürsten und Stände des Reichs solten ihme mit kei„ner treue und pflicht verbunden seyn/biß nach des Kaysers tode. Man

solte

„solte auch aus einem Fürstlichen Hause nicht drey Könige nach einander
„erwehlen/ und was mehr vor wichtige conditiones angehängt werden/
die beym Sleidano de statu Religionis lib. VIII nachzulesen. Die ursache
sothaner scharffen bedingung war die furcht/ es möchte etwan das da-
mals allzumächtige Hauß Oesterreich/ welches zugleich alle Spanische
länder in der alten und neuen welt besaß/ die succeßion auf ihre linie erb-
lich/ mithin das Reich seiner wohlhergebrachten freyheiten verlustig ma-
chen. Dem allen ohnerachtet ist doch das Hauß Oesterreich in folgen-
den zeiten niemals von der Reichs-folge ausgeschlossen blieben/ und bey
dem Westphälinger friedens-tractat ist im monat Februario 1646 die
frage wiederum aufs tapet kommen/ daß/ obs dem Reiche verträglich
und nöthig/ zu einer neuen Königs-wahl zu schreiten/ von allen Stän-„
den insgemein berathschlaget/ und nach deren erörterung und nothdürf-„
tiger provision sodann den Churfürsten die in der güldenen bulle einge-„
räumte macht/ denjenigen/ welchen sie hierzu tüchtig befinden/ zu"
erwehlen/ heimgestellet werden solle. Würde aber ein allgemeiner"
Reichs-convent dafür halten/ daß es weder nöthig noch nützlich/ der-"
mahlen zur wahl zu greiffen/ solte man auch davon abstehen/ und göttli-"
cher schickung es überlassen/ biß der Kayser gestorben: alsdenn käme es"
zur güldenen bulle/ und die Churfürsten erlangten/ was sie wolten. Die"
Herren Churfürsten und diejenigen von Fürsten und Ständen/ so mit ih-„
nen stimmen/ haben im gegentheil zu behaupten gesuchet/ es sey damit
nur dieses bewilliget/ daß man in futuris comitiis handeln wolte: ob ein
Römischer König zu erwehlen? und ob die capitulation ein solch werck/
worüber das gantze Reich zu sprechen hätte?

Weil ich hier der Capitulation erwehnet/ so ist nöthig/ ohne weiteren verschub deroselben beschaffenheit zu erläutern. Capitulatio ist ein Lex Regia, oder diejenige convention/ krafft deren der neu-erwehlte Römische König mit den Churfürsten und übrigen Ständen des Reiches wegen der künfftigen regierungs-form zu steuer der allgemeinen wohlfahrt sich verabredet und verträget. Sie ist ietziger zeit gleichsam das grund-gesetze des Reiches/ und die Seele des Regiments. Sie ist eine obligation/ welche den Kayser oder König verbindet/ den Ständen dasjenige zu halten/ was er darinnen versprochen; Und ob die verbindlig-

keit gleich nicht aus dem fundament herrühret/ als sey sie ein decretum superioris erga inferiorem, oder als könten unterthanen ihren obern gesetze vorschreiben / so machet doch das pactum mutuum oder beyderseitige übereinstimmung dieselbe gültig/ und weil von dieser convention die gantze form des Römischen Reiches dependiret/ so kan man sie mit gutem fug ein fundamental-gesetze nennen/weil es von freyen Fürsten und Ständen herrühret/ welche sich unter angeregten bedingungen dem Könige untergeben/ und dessen Majestät mit der regierung vereinbaren. Die teutsche nation hat ohne dem schon von alters her die gewohnheit gehabt/ daß sie mit ihren Königen / Hertzogen und Feldherren immer gewisse pacta aufgerichtet. Selbige sind pro ratione temporis ziemlich gewachsen/ und endlich bey der wahl Carlen des fünfften zu einer förmlichen capitulation gediehen / von dessen nachfolgern keiner den Kayserlichen oder Königlichen thron sonder vorhergegangene capitulation beschritten. Der berühmte Publicist Johannes Limnäus hat selbige zusammen getragen/ und mit beygefügten gelehrten anmerckungen zu Straßburg An. 1674 in 4to heraus gegeben/dessen buches wir uns in dieser schrifft öffters bedienet/ anbey aber auch des berühmten Schwartzburgischen Cantzlers Ahasveri Fritschii adnotamenta ad capitulationem Iosephi I Romanorum Regis zu rathe gezogen.

Diese Reichs-convention ist/ so viel man aus den alten urkunden abnimmt/ von denen Churfürsten bey der neuen wahl iederzeit abgefasset / und ihnen per consensum tacitum der übrigen Stände ein jus oder gerechtsame dadurch erwachsen ; biß endlich nach Kaysers Rudolphi II tode diese letzteren obberührtes verfahren derer Churfürsten impugniret/ und an dieser sache theil nehmen wollen. Es ist kein zweifel/ wenn sie es gemeinschaftlich und mit gebührenden formalitäten angefangen seyn/ sie hätten vielleicht ihren zweck erreichet: aber sie musten damals zurücke treten biß auf den Westphälingischen friedens-schluß/ auf welchem verschiedene so wohl Evangelische als Catholische Fürsten und Stände/ vornehmlich aber die ersteren das recht der sämtlichen Stände wider die Churfürsten fleißig urgiret / und allerdings haben wollen / man solle durch der Churfürsten und übrigen Reichs-glieder gemeinschaftliche berathschlagung eine beständige capitulation verfertigen / dieselbe zu einem

im-

immerwährenden Lege Regia canonisiren/damit sich kein Stand als gravirt beschweren/ oder man allezeit/ es sey denn nach veränderung der zeiten/ oder aus höchstdringender noth/ in dergleichen capitulation neue articel einrücken dürffe. Die Schwedischen Gesandten secundirten solches postulatum der Stände/ es wurde aber dessen entschluß wegen anderweitiger affairen biß auf den nechsten Reichs-tag verschoben/ auf welchem man eine gewisse und beständige capitulation mit zuthun der sämtlichen Stände concipiren solle. Dieser Reichs-tag wurde im jahr 1653 nach Regenspurg ausgeschrieben/ und dieses negotium als eine hauptsächliche bemühung untersuchet: allein die klagen und antworten/ einwürffe und gegen-berichte/ protestationes und reprotestationes waren auf beyden seiten so häuffig/ daß/ weil man keine endschafft absehen kunte/ die Churfürsten sich ihres rechts bedienten/ nach Augspurg zogen/ und daselbst Ferdinandi IV wahl zu stande brachten. Die übrigen Fürsten gaben ihnen verschiedene monita mit auf den weg/ welche jene zu beobachten versprachen/ in so weit sie selbige den grund-gesetzen des Reiches und der wohlhergebrachten gewohnheit rathsam befinden würden. Da es denn geschehen/ daß die besten puncte/ welche sie zu genauer observantz recommendiret/ am allerersten ausser acht gesetzet/ ihnen dadurch zu neuen klagen materie gegeben/ das haupt-werck aber auf die lange banck verschoben worden.

Ehe der neue Reichs-tag einfiel/ starben die beyden Ferdinandi/ III und IV vater und sohn/ jener Römische Kayser/ dieser König/ und verursachten/ daß die Churfürsten Anno 1658 den damaligen Böhmischen und Hungarischen König Leopoldum I nach einer jährigen deliberation zum Kayser wehleten/ und nach gewohnheit eine capitulation mit ihm schlossen/ in welche sie zwar einige aber doch nicht alle monita der übrigen Reichs-Stände inseriret. Darüber beschwerten sich diese aufs neue/ und protestirten hefftig/ daß sie die jüngste dem Kayser Leopoldo übergebene capitulation nicht weiter vor gültig anzunehmen gedächten/ als so ferne sie mit ihren monitis und dem Westphälingischen Friedens-instrument übereinkäme. Ja/ sie liessen auf dem Anno 1663 zu Regenspurg angestellten Reichs-tag/ der gantz unerhörter weise wegen der seltsamen zufälle und kriegs-läufften/ so dem teutschen Reiche indessen zuge-

stossen/ biß auf gegenwärtige stunde noch dauret/ und seine endschäfft wol nicht so gar bald kriegen möchte/ so lange sollicitiren/ biß Anno 1664 in specie der punct einer neuen beständigen wahl-capitulation aufs tapet kam/ an der man fleißig gearbeitet/ aber bald im Prologo bald im Epilogo was auszustreichen oder anzuhängen nöthig/und solcher massen des streitens kein ende gefunden. Als endlich Kayser Leopoldus I seinen ältern Herrn sohn Josephum I Ungarischen König Anno 1690 dem Reiche zur succeßion oder zur würde eines Römischen Königes recommendirte/ und dessen wahl nichts minder als die crönung selbst im monat Januario zu Augspurg vor sich gieng/ haben die Herren Churfürsten die capitulation und wahl allein verrichtet/ und von den übrigen Fürsten und Ständen/die sich nicht unter einander verglichen/ weder monita bekommen/ noch die etliche monat hernach zur unzeit erfolgte protestation annehmen/ oder das recht der gegenpart/ von dem concursu der berathschlagungen/von der nothwendigkeit der wahl eines Römischen Königes agnosciren wollen/ und damit zu erhärten gesuchet/ daß dem Churfürstlichen Collegio die erkäntniß alleinig zustünde/ ob es noth sey zu einer neuen wahl zu schreiten/ingleichen was man vor eine person erwehlen/u. letzlich/was vor eine capitulation man dem neuerwehlten vorlegen solle.

Ausser dem ist von offtgemeldter capitulation zu remarquiren/daß bey deliberirung über dieselbe der König von Böhmen/ ob er gleich ein Churfürst des Heil. Reiches ist/ dennoch nicht zugegen seyn dürffe/ sondern es wird ihm das concept zwey tage vor der wahl durchzusehen gegeben/ und wenn er was erhebliches erinnert/ solches eingerückt/ eine neue abschrifft gemacht/und alsdenn mit der wahl fortgefahren. Ja/es darf der Kayser selbst/ wenn bey seinen lebzeiten ein successor gewehlet wird/ denen seßionibus über die capitulation nicht beywohnen. Doch/ich halte dafür/ daß diese ceremonie entweder aufgehoben/ oder doch in etwas geändert seyn. Denn ich finde/ daß bey der jüngsten wahl Königes Josephi I der obriste Cantzler von der Cron Böhmen/ Graf Kinsky, als bevollmächtigter Abgesandter von Chur-Böhmen würcklich concurriret habe; ungeachtet sonst klar ist/ daß selbige Cron und Chur auf dem Reichs-tage weder seßion noch votum habe/ auch bey der præparatoriis zu den Churfürstl. collegial-tagen niemals admittiret worden.

Die

Die contenta der capitulation zu excerpiren/ oder dieselbe nach ihren artickeln durchzugehen/leidet weder unsere kürtze noch vorhaben/ und ist von andern allbereits geschehen. Wir setzen also dem vorigen nur dieses noch hinzu/ daß/ wenn selbte fertig/ und die wahl nach ihrer ordnung und stimmen geschehen/ so präsentiren die Herren Churfürsten/ sowohl in ihren/ als der sämtlichen Reichsstände nahmen diese pacta dem neuerwehlten Römischen Könige/ welcher sie allemal vorher confirmiren und beschweren/ auch die übrigen præstanda prästiren muß/ ehe mit ihm zur krönung geschritten wird/ bey der fast eben dergleichen solennitäten vorgehen/ als sonst bey denen Kayserlichen krönungen üblich sind.

Die alten geschichte erwehnen uns dreyerley Cronen/ so man denen Römischen Kaysern aufgesetzet/ nehmlich die Römische/ Maylän-dische und die Aachische. Die erste solte die stadt Rom und das Kayserthum/ die andere das Lombardische Königreich/ die dritte das Teutsche Reich bedeuten/ über welche ein solcher dreyfach gekrönter Herr zu gebieten habe. Als Carolus Magnus das Kayserthum auf die Francken brachte/ ließ ihn der Pabst selbst bittlich ersuchen/ die Römische Crone von seiner hand sich in Rom aufsetzen zu lassen: welchem begehren der Kayser zwar gewillfahret/ aber dadurch seine successores keines weges verbunden/ ein gleiches nachzuthun/ sintemalen er selbst seinem Herrn sohn Ludovico Pio/ als er ihn zum Collegen und Reichs-nachfolger declariret/ den rath gegeben/ daß er in öffentlicher versammlung zu Aachen die Crone vom altar nehmen/ und sich selbige mit eigner hand aufs haupt setzen solle/ sonder zweiffel zu einem unverwerfflichen andencken/ daß ein teutscher Kayser die Crone seines Reiches von keinem menschen/ viel weniger von dem Römischen Pabst/ sondern von GOtt empfange: welcher action ungeachtet dennoch Pabst Stephanus nebst den Römern/ dem abwesenden Kayser hold und treue zu verbleiben/ geschworen. Die nachfolgenden zeiten sind dißfalls sehr unglücklich gewesen. Denn so bald die Päbste die schwäche der Kayserlichen würde bey den innerlichen unruhen abgemercket/ und sich fest entschlossen/ ihre hierarchie über den Kayserlichen thron/ der doch in der welt der allerhöchste ist/ und ausser GOtt keinen höhern erkennet/ zu er-

heben/ so haben sie allen fleiß angewendet/ denen teutschen Fürsten diß als einen glaubens-artickel einzupredigen / es dürffe sich ihr Kayser keiner rechtmäßigen bestätigung rühmen / oder sein amt mit nachdruck exerciren / daferne er nicht einen Römer-zug gethan/ und die Kayserliche Crone aus der Päbstlichen hand empfangen/ durch welche list sie auf eine unvermerckte manier die superiorität über den Kayser selbst affectiret. Die neuerwehlten Regenten lernten diese staats-streiche wohl verstehen / sie waren aber entweder zu blöde oder zu ohnmächtig / dem übel genugsam abzuhelffen. Denn wenn gleich einer und der andere nach Rom zog/ und sich daselbst krönen ließ/ auch bey solcher gelegenheit die widerspenstigen ungetreuen Italiäner auf die haut klopffte / so währete der respect doch nicht länger / als der Kayser gegenwärtig war/und nach seinem abzuge giengen die revolten wieder an. Setzte mancher Kayser einen Pabst ab / und den andern ein / so hatte er nur die personen / nicht aber die bösen affecten umgewechselt / und war ja einer von den Päbsten gegen die Kayserliche Majestät etwas höflich/ so geschahe es nur/ dem Kayser den rest der übrigen regalien vollends abzutreten/ biß sich der Römische stuhl in dem stande sahe / durch seine unüberwindliche intriguen dem Kayserlichen ansehen sich offenbarlich zu widersetzen. Auf solche art kam es dahin/ daß Pabst Innocentius der III in seinem an den Hertzog von Cärnten abgelassenen schreiben sich rühmen durffte: Die wahlgerechtigkeit sey auftrags-weise von dem Pabst auf die Chur-Fürsten kommen / und dem stuhl zu Rom stehe hauptsächlich zu / einen Römischen König oder Kayser ein-und abzusetzen. Aus dieser quelle entsprung das schimpfliche tractament / welches Pabst Gregorius der VII dem Kayser Henrico IV zu Canusium / wo sich der Pabst gleich aufhielt / erwiesen / da er den Kayser / nicht anders als eine privat-person von frühe an biß zu nacht ungegessen und baarfuß einen tag nach dem andern stehen / ja wohl gar fußfällig werden/ und auf so grausame art wegen etlicher wider des Pabstes tyranney publicirten artickel pönitentz thun lassen. Eben dieses war auch die ursache / warum Pabst Cölestinus der III dem Kayser Henrico VI. die Crone mit der hand aufgesetzet/ mit dem fusse aber alsobald wieder abgestossen / anzuzeigen / daß es bey ihm stünde/Cronen zu geben und zunehmen. Solcher der kayserlichen hoheit

heit erwiesener schimpff/ wie auch die untreu und gifftmischereyen derer Italiäner haben unterschiedliche Kayser von der Römischen krönung abgeschreckt/ insonderheit da die Römer-züge so grausame geldsummen und armeen erfordert/ und gleichwol dem Römischen Reiche teutscher nation schlechten vortheil gebracht. Nachdem also diß geheimniß in neue praxin kommen/ daß die macht und das ansehen eines teutschen Kaysers von der Römischen Crone oder der päbstlichen benediction gar nicht abhange/ ist Carolus V der letzte von dem Pabst gekrönte Kayser gewesen: und es ist merckwürdig/ daß zu Bononien (allwo er im Jahr Christi 1530 von der päbstlichen hand die güldene Crone/ zepter/ reichsapffel und blosses schwerdt empfangen) nach Kayser Carls abtritt von der höltzernen brücken/ über welche er nach vollbrachter krönung aus der kirchen in der proceßion zurücke gegangen/ solche brücke eingefallen/ zur anzeige/ daß forthin keiner mehr in Italien ziehen werde/ die Römische Cron daselbst zu holen. Pabst Paulus IV. wolte sich zwar ex hoc capite neglectæ coronationis Romanæ an Kayser Ferdinand den I reiben/ und seine von den Chur-fürsten zu Franckfurt geschehene wahl vor null und nichtig erklären/ auch den König selbst zur pönitentz anhalten; allein die Churfürsten ertheilten in zwey begehrten schrifftlichen gutachten den bericht: „Der Pabst hätte darein gantz nichts zu sprechen/ die wahl stün„de/ vermöge güldener bulla/ bey dem Churfürstl. Collegio/ davon „solte sich der Kayser nicht dringen lassen; wolte der Pabst ihn nicht „vor Kayser erkennen/ um deß willen/ daß er nicht persönlich nach Rom „kommen/ da er doch einen Legaten/ welches gar genung wäre/ dahin „gesendet/ so solte er es dem Churfürstl. Collegio melden/ da wolten sie „sich aller gebühr bezeigen: Es erkenneten ihn ja alle Christliche Häupter „inn- und außerhalb Europa/ auch die ungläubigen selbst/ für den Rö„mischen Kayser/ warum solte sich denn der Pabst weigern? Die Her„ren Churfürsten haben zwar in den folgenden capitulationibus Rudolphi II §. 31. Matthiæ §. 38. Ferdinandi II §. 37. Ferdinandi III §. 39. und Ferdinandi IV §. 37 aus einer sonderbaren hochachtung gegen die Catholische kirche die neuerwehlten Könige oder Käyser allen fleiß anzuwenden gebeten/ die Röm. Kayserliche Crone nebst der königlichen zu empfangen. Weil aber solches ein kostbares und beschwerliches werck ist/und der

Rö-

Römische stuhl sich gegen das kayserliche hauß zu mehrmalen ziemlich undanckbar bewiesen; so hat das Churfürstl. Collegium sowol den Kayser Leopoldum als den König Josephum von dieser obligation befreyet/ und selbigen ferner unnöthig geschienenen punct aus der capitulation weggelassen. Denn es begreifft ohne dem die teutsche königliche krönung und wahl auch die Kayserliche würde/ und hat des Päbstlichen stuhles einwilligung/ autorität oder krönung keines weges vonnöthen: Wannenhero sich auch von Ferdinando I an kein Röm. Kayser mehr die mühe gegeben/ obgedachter Crone halber eine reise nach Rom zu thun.

Die Mayländische Crone hat ihren namen von der stadt Mayland/ deren Ertzbischoff die Kayser in der kirche St. Ambrosii damit bezieret. Sie heisset sonst auch die Lombardische und eiserne/ nicht als wäre sie von eisen/ sondern weil sie über dem golde einen kleinen eisernen reiffen hat/ dessen urheber man in den alten geschichten nirgends beniehmet findet. Es scheinet/ sie stamme von den Ost-Gothen her/ denen die Longobarder in Italien die besten plätze abgedrungen/ und der Lombardie den nahmen zugeleget. Kayser Carl der Grosse/ der die Longobarder in Italien sich unterworffen/ hat auch die Lombardische Crone getragen: welches nach ihm viele folgende Kayser gethan/ biß endlich Mayland die haupt-stadt in der Lombardie unter Spanische jurisdiction gerathen/ und obgedachte Crone so verächtlich worden/ daß die teutschen Wahl-Fürsten sie nicht mehr würdig geschätzet/ ihre Könige in den capitulationibus zu deren annehmung zu obligiren.

Die Aachische krone ist eigentlich die teutsche Königliche/ und hat ihren nahmen daher kriegt/ weil vermöge der güldenen bullen die krönung daselbst geschehen soll: Welcher satzung Carl der fünffte so stricte nachgelebet/ daß er sich nicht einmal die damals zu Aachen graßirende pest abhalten lassen/ die krönung allda zu vollziehen; die Crone selbst wird auf Kaysers Sigismundi verordnung zu Nürnberg verwahrlich aufgehoben/ und ist in des Hn. Wagenseils gelehrtem buche von der stadt Nürnberg in kupffer abgestochen zu sehen: Die krönungen aber sind nach der zeit zu Franckfurt und Augspurg verrichtet/ der stadt Aachen aber deßhalber Kayserliche reversalien ertheilet worden.

Und

Und dieses ist diejenige krone / welche ein teutscher König / oder nach ereignetem interregno ein teutscher Kayser empfängt / welche auch A. 1690. der ietzigen Kayserl. Majestät IOSEPHO I als damaligen erwehlten Römischen Könige zu Augspurg / nach vorhergegangener wahl solenniter aufgesetzet worden.

Vierdter Absatz.

Ich habe mich bißher etwas in generalibus aufgehalten / und aus der reihe der ersten Kayser biß auf den letztverstorbenen gewiesen / daß / nachdem Deutschland von dem Carolingischen stamm abkommen / selbiges beständig ein Wahl-Reich geblieben ; Daß es nach des Regenten ableben von dem malo epidemico derer Wahl-Reiche / nehmlich denen schädlichen interregnis ; vielfältig geplaget worden ; daß die sämtlichen Reichs-stände zu abwendung sothanen übels kein besser mittel gewust / als noch bey lebzeiten des Kaysers sich nach einem nachfolger umzusehen / damit alsdenn das heilige Reich nicht so lang ohne Haupt stehen / oder von der unersättlichen æmulation derer nach diesem zepter strebenden Printzen angefochten werden möge ; daß man den neu-erwehlten einen Römischen König nenne / ihm eine gewisse capitulation vorschreibe / und nach deren confirmation die teutsche königliche krone aufsetze / die Römer-züge aber gäntzlich eingestellet / damit niemand auf die gedancken gerathe / als ob die bestätigung des Kayserthums von der päbstlichen krönung einige krafft empfienge / oder der heil. Vater zu Rom bey der wahl der teutschen Fürsten was zu sprechen hätte. Nun ist es zeit / daß ich etwas näher zum zweck schreite / und dem leser eine abbildung gebe / wie weit sich meine angeführten gründe auf den ietzigen Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und unüberwindlichsten Römischen Kayser IOSEPHVM I. appliciren lassen / aus welcher vorstellung nachmals der unläugbare beweiß fliesset / daß Deutschland niemalen glücklicher gewesen / als wenn es einen Römischen König hat / der nach dem tödtlichen hintritt ihro Kayserl. Majestät / ohne fernere wahl und krönung unmittelbar succediret / und damit die schädlichen folgerungen eines interregni verhütet.

Ich gedencke nochmalen des schädlichen interregni, weil solches eine haupt-ursache gewesen / warum Ihro Kayserliche Majestät Leopoldus I höchstsel. andenckens A. 1689 und dero ältern Herrn sohn zur nachfolge im Reich vorgeschlagen / und die Herren Churfürsten selbigen unvergleichlichen Printzen zum Römischen König einmüthiglich erwehlet. Sein Herr Vater wuste krafft seiner vortrefflichen Staats- und bücher-wissenschafft allzuwohl / wie ungerne die ausländer das blühende wachsthum der Teutschen sehen. Er wuste aus eigner erfahrung / welcher gestalt die Frantzosen vor rechte erb-feinde der teutschen nation zu considerirn / als welche nicht allein dem K. Carolo V theils durch recommendation der Schweitzer / theils durch etliche mit geld erkauffte Fürsten / theils durch allerhand heimliche blamirung des hauses Oesterreich / die bevorgestandene wahl schwehr gemacht / sondern ihm selbst auf dergleichen manier begegnet / und auf alle weise dahin getrachtet / einen ausländischen / wo möglich / frantzösischen Printzen auf den teutschen thron zu verhelffen / und damit allmählich die uhralte wohlhergebrachte freyheit des Römischen Reichs teutscher nation durch innerliche zerrüttungen übern hauffen zu werffen. Sein Herr vater / Kayser Ferdinand der III., starb den 2. Aprilis 1657 / und hatte seinen zum Röm. König gecrönten Herrn sohn Ferdinandum IV in die ewigkeit bereits vorangeschickt. Die Reichs-Vicarii traten hierauf ihre gewöhnlichen functiones an / aber da paßirten eben zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz diejenigen verdrüßligkeiten wegen administration des Vicariats / von welchen wir oben ausführliche meldung gethan. Selbst der hinterlassene Printz war noch nicht majorenn / und stand unter der tutel seines Hn. vatern bruders / Ertzhertzogs Leopoldi Wilhelmi von Oesterreich / der auch als vormund mit dem jungen böhmischen Könige Leopoldo auf den wahl-tag nach Franckfurt gezogen. Die conjuncturen derselbigen zeit waren sehr gefährlich. In Polen und denen Niederlanden wüteten die kriegs-flammen aufs hefftigste / und Teutschland hatte wohl aufzusehen / daß nicht etwan das benachbarte feuer über seine gräntzen schlüge. Insonderheit hatte man sich vor Franckreich in acht zu nehmen / welche Crone damals mit dem Englischen Protector Cromwell einen secreten tractat geschlossen / in welchem sie beyderseits

seits die euserste mühe anzuwenden versprachen/dem König von Schweden zu aßistiren / und durch dessen vorspruch oder gesandten bey dem reichs-convent es dahin zu bringen / daß bey der obhandenen wahl nicht etwan ein Ertzhertzog aus dem hause Oesterreich / sondern Könin Ludwig der XIV in Franckreich den käyserlichen thron besteigen möge. Welchen vorschlag desto eher in effect zu bringen / die frantzösischen/ nach dem wahl-platz abgeordneten gesandten/ der Duc de Grammont und der Marquis de Lionne/ kein geld/ keinen fleiß / kein zureden gesparet. Der haupt-zweck vor ihren König gieng zwar zurücke. Denn wie es ehemals der Churfürst von Mayntz auf die frage/ ob Francisco I Könige in Franckreich die kayserliche dignität zu conferiren sey/ geantwortet: Was den Frantzosen anlanget/halte ich dafür/daß wir durch unsere gesetze/ und vermittelst eydes hieran verhindert werden/als wodurch verordnet ist / daß diese Reichs-würde nicht auf die ausländer gebracht werde: Also hatten auch diesesmal die teutschen Wahl-Fürsten zum Könige in Franckreich schlechte inclination. Die Gesandten hingegen liessen sich solches nicht abschrecken / und wenn ja Franckreich nicht dran kommen solte / so wolten sie doch gerne das hauß Oesterreich davon ausgeschlossen wissen; wannenhero sie unter der hand Chur-Bayern und Pfaltz-Neuburg in consideration bringen halffen / den Churfürsten von der Pfaltz aber unter allerhand beredungen fast gäntzlich einnahmen / und ihm vornehmlich von der wahl eines protestantischen Fürsten was vorschwatzten / so gar/ daß er sich vor die capacität Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg ausdrücklich vernehmen lassen; Also bleibet es darbey / daß ein evangelischer Reichs-stand der königlichen und kayserl. wahl allerdings nicht unfähig sey. Chur-Mayntz spielete bey seinem directorio lauter politische streiche / Chur-Cöln aber bezeigte eine offenbare aversion gegen den jungen böhmischen König / und wolte lieber / wenn man ja bey Oesterreich bleiben müste / dem Ertz-hertzoge Leopoldo Wilhelmo sein votum geben / bedunge auch / daß man die capitulation vor antritt der wahl rechtschaffen verfertigte / und darauf acht habe / daß nicht ein junger König dem Reiche fürgesetzt würde / dessen grosses vermögen nur grossen schrecken causire / da hingegen / wenn man auf Bay-

ern oder Pfaltz reflectire/ die wahl-capitulation und freyheit des Reiches wenige drückung oder abbruch zu befürchten hätte. In summa/ die frantzösischen intriguen machten dem Könige Leopoldo seine wahl ziemlich schwer/und die zeit lang/ iedoch eines theils zu seinem vortheil/ weil er dadurch das achtzehende jahr erreichte/ und folglich als ein majorenner Churfürst im namen des Königreichs Böhmen der Kayserlichen wahl persönlich beywohnen kunte / die auch letzlich auf ihn gefallen / und ohne zweiffel ursache mit gewesen/ daß er die zeit seines gantzen lebens mit der Cron Franckreich in continuirlichen schweren kriegen gestanden.

Ob nun gleich der damalige streich denen Frantzosen mißlungen/ so haben sie doch nicht nachgelassen / in folgenden zeiten dißfalls neue bemühung anzuwenden / insonderheit/ als ihro Kayserliche Majestät LEOPOLDUS I aus den ersten beyden ehen keine männliche erben beym leben erhalten / und daher nach ihrem tode eine ungezweiffelte vacantz des Reichs zu vermuthen gewesen/ zu deren ersetzung sie den ietzt sogenannten Dauphin aus Franckreich mehr als einmal recommendiret. Nachdem aber durch GOTTes gnade aus der dritten vermählung mit der Neuburgischen Printzeßin Eleonora Margaretha Theresia der Ertzhertzogliche Oesterreichische stamm mit männlichen zweigen befestiget/ so haben Ihro Kayserl. Maj. hohe sorge getragen / bey dermaligen ungewissen krieges-läufften/ da sie auf einer seiten mit der Ottomannischen pforte / auf der andern mit der Cron Franckreich vielfältig zu thun gehabt/ und sich nicht wenig abgemattet / dem heil. Reiche einen gewissen nachfolger/oder Römischen König zu verschaffen/und dero älteren Herrn sohn/ Hungarischen König IOSEPHUM, zu sothaner hoheit vorzuschlagen. Die ursachen dieses vorhabens sind leicht zu erachten / nehmlich die schon offtgemeldte vermeidung eines widerwärtigen interregni, und die dem Reiche von der mächtig gewordenen Cron Franckreich vorgestandene augenscheinliche gefahr. Ich kan meinen worten keinen bessern glauben zuwege bringen / als wenn ich die Kayserliche proposition / wie sie den 12 (2) Decembr. 1689 an das Churfürstl. collegium zu Augspurg geschehen/ mit ihren eigenen worten hersetze:

Der

Die Römische Kayserliche / auch zu Hungarn und Böhmen Königliche Majestät ꝛc. Unser allergnädigster Herr / lassen denen hier gegenwärtigen des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten / und deren hier anwesenden gevollmächtigten Räthen / Bothschafften und Gesandten dero respective freund- vetter- oheim- und gnädigen gruß / Kayserliche hulde und gnade / und alles gutes vermelden / und ist denenselben zur gnüge bekandt / was itzt allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät aus treu väterlicher liebe und sorgfalt / bey Ihro Churfürstl. Gnaden und Durchl. wegen gegenwärtigen verrückten zustandes des Heil. Röm. Reiches / unsers geliebten vaterlandes teutscher nation / und erhebung dessen beständiger sicherheit / und wohlstandes / durch die ministros vertraulich vorstellen und suchen lassen / welcher gestalt auch Ihro Churfürstl. Gnaden und Durchl. solcher Ihro Kayserl. Majestät wolmeinentlichen repräsentation beyfall gegeben und sich gefallen lassen / daß deßwegen eine Collegial-versammlung und deliberation allhier fordersamst angestellet und vorgenommen würde.

Gleichwie nun Ihro Kayserliche Majestät zu sonderbahrem hohen gefallen und consolation aufgenommen / auch freund- vetter- oheim- und gnädiglichen danck hiermit erstatten / daß zu folge des von dem hochwürdigen Fürsten Herrn Anshelmo Francisco / des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Chur-Fürsten zu Mayntz / mit einwilligung anderer Herren Mit-Churfürsten ausgelassene convocation und einladungs-schreiben / deßgleichen auf dero besonderes neben-ersuchen deroselben und dem Heil. Reich zu ehren / nutz und wohlfahrt / Ihro Churfürstliche Durchl. theils aber / da sie so bald sich einzufinden verschiedene hochwichtige ursachen halber verhindert worden / ihre ansehnliche Räthe / Bothschafften und Gesandten abgefertiget: Also hält Ihro Kayserl. Majestät überflüßig zu seyn / die ursachen / welche sie diese zusammenkunfft zu veranlassen bewegt / weitläufftig anhero zu wiederholen / in mehrer erwegung / daß der bedaur- und gefährliche zustand / in welchen das Heil. Römische Reich unser werthes vaterland durch die von der cron Franckreich im letztverwichenen jahre mit hindansetzung aller treue / glaubens und des allgemeinen natürlichen und völcker-rechtens / ohne einige darzu gegebene ursache / und eben zu der zeit / da Ihro Kayserl. Majestät annoch gegen den geschwornen erb-feind der Christenheit in einen beschwerlichen krieg tief verwickelt / und dero armada samt einem guten theil der alliirten Reichs-trouppen in völliger operation auf 100 meilen von dem Rheinstrom begriffen war / unvermuthet vorgenommener friedbrüchiger invasion / und die mit sengen / brennen / spreng- und vertilgung gantzer uhralten städte und Gottes-häuser / und verübung mehr anderer unmenschlichen grausamkeit bißhero continuirende feindseligkeit gesetzet worden / männiglich vor augen / und dergleichen barbarische unchristliche devastation und tyranneyen / theils Ihro Churfürstl. Durchl. und Gnaden / Fürstenthum und lande selbst werden erfahren haben.

Nun haben zwar Ihro Kayserl. Majestät gleichwie sie von anfang der Ihro aus vorsehung des Allerhöchsten / auch durch ordentliche wahl und des Heil. Reichs Churfürsten aufgetragener Kayserlicher regierung alle ihre sorgfalt / consilia und actiones dahin gewendet / damit das Heil. Röm. Reich bey dessen ehr / hoheit / würde und theuer erworbenen ruhstand erhalten / mit denen benachbarten Potentaten und republiquen / und absonderlich mit der Cron Franckreich gutes vernehmen cultiviret / alles mißtrauen / uneinigkeit und unnöthige vergiessung Christlichen blutes

möglichst möchte verhütet werden/ also auch in dero abgenöthigten defensions-fällen dero allerhöchsten Kayserlichen amtes gemäß an sich nichts erwinden lassen/ sondern nach Ihro und dero Erb-ländern eusersten vermögen/ alles eifrigst vorgekehrt/ was zu abtreibung feindlicher gewalt/ und beschützung der Churfürsten und Stände des Reichs immer hat vorträglicher seyn können: massen sie denn noch vor ende vorigen jahres/ so bald sie von dem treulosen Frantzösischen vor- und einbruch nachricht bekommen/ einen ansehnlichen theil dero armada aus Ungarn/ ob sie schon daselbst in vollem sieges-lauf begriffen gewesen/ und gantze provintzien hätte gewinnen können/ mit hindansetzung so grossen/gleichsam in händen habenden vortheils zurück gezogen/ und gegen den Rhein mit dero größtem ungemach und schweren kosten anmarschiren lassen; allwo auch der Allerhöchste deroselben und der übrigen vermöglichen Chur- und Fürsten/ welche sich zu einem unsterblichen lobe/ und Ihro Kayserliche Majestät wie auch des Reichs immerwährendem danck/ alsobald vor den riß gestellet/ und biß anhero der vertheidigung des vaterlandes sich so rühmlich mit unternommmen/ zusammengesetzte waffen bekaudter massen solche ansehnliche successus verliehen/ daß dem friedbrüchigen feinde zu dessen nicht geringer confusion unterschiedliche vornehme städte und festungen wieder aus seiner gewalt entrissen/ und ihren rechtmäßigen Herren vindiciret worden; welchen glücklichen anfang auch Ihro Kayserl. Majestät unter göttlichem segen und beystand/ biß zu wiederbringung eines allgemeinen/ sichern/ reputirlichen/ beständigen friedens ferner getröstet sistiren und zu solchem ende alle ihre und ihrer durch den langwierigen kostbaren Türcken-krieg erschöpfften getreuen Erb-Königreichen und landen noch übrige kräffte willig zu consecriren und darzu setzen geneigt seyn/ in fester hoffnung/ daß Ihro nicht allein gesammte Churfürsten und Stände ferner darunter getreu und kräfftig an der hand stehen/ sondern sich auch immittelst die Ottomannische pforte zu billigmäßigen und raisonablen friedens-conditionen bequemen/ mithin der orten ein sicherer rücken gemacht/ und dem allgemeinen nicht weniger grausamen Reichs-feinde mit desto mehrerem nachdruck könne begegnet werden. Nachdem aber eines theiles der erfolg des friedens mit den Türcken/indem sie von der Cron Franckreich durch alle ersinnliche mittel und wege zu fortsetzung des krieges angereitzet werden/ noch ungewiß/andern theils aber die feindliche Frantzösische macht vereiniget und überaus groß/ deren gräntze auch mit so vielen fast unüberwindlichen fortificationen dergestalt besetzt und befestiget/ daß demselben nicht bald beyzukommen/vor deren wegräumung aber ein sicherer beständiger frieden zu hoffen/mithin des Reiches heil u.wohlfahrt an einmüthiger continuation u. ausführung dieses mit so gutem fortgang als rechtschaffener ursach angefangenen krieges hauptsächlich gelegen/ zu sothaner continuation und ausführung aber zuförderst hochnöthig ist/ daß auf die innerliche sicherheit reflectiret/ und sintemalen bey denen sich im Reich öffters zugetragenen vicissitudinibus sich mehrentheils höchstschädliche spalt- und trennungen hervor zu thun pflegen/ dahin gesehen werde/ wie solchen am beständigsten vorgebogen werden möge: So haben mehr allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät eine nothdurfft zu seyn ermessen/ sich mit Ihro Churfürstliche Gnaden und Durchlauchtigkeiten/ als denen forderſten Reichs-gliedern/ und ihren innersten und geheimdesten Räthen zu unterreden/und von allen denen dero hochvernünfftige gedancken zu vernehmen/ wie ins künfftige Ihro Majestät und sie/ wie auch die übrigen Fürsten und Stände/ welche Ihro bißher so ansehnlich/ tapffer und nütz-

lich

lich beygestanden/ den krieg ferner fortzusetzen/ und des innerlichen ruhestandes versichert bleiben/ auch wie allen/ so wol des feindes bösen anschlägen und practiqven/ als anderer im Reich besorgender confusion und unordnung vorzukommen/ oder was sonsten zu fortsetzung des krieges zu beobachten sey/ damit dasjenige/ was zu dessen zweck und der allgemeinen securität und wohlfahrt nöthig und ersprießlich ist/ hernach auch bey dem noch für währenden Reichs-convent zu Regenspurg ferner vorgestellet/ und mit concurrentz aller übrigen getreuen Fürsten und Stände völlig zum schluß gebracht werden möge. Sondern sie haben auch denenselben vor allen aus sonderbahrem gnädigem vertrauen zu gemüthe zu führen keinen umgang nehmen dürffen/ wie es denn Ihro Churfürstl. Gnad. und Durchl. auch vermuthlich selbst sattsam wahrgenommen haben werden/ was massen die von der Cron Franckreich wider das Heil. Röm. Reich so offt und vielmehr verübte unverantwortliche attentata und friedens-brüche eintzig und allein aus der unersättlichen ambition und hoffnung herrühren/ welche sie biß dato immerhin geheget/ die **Römische Königliche crone entweder durch eine abgenöthigte wahl/ oder auch durch öffentliche gewalt an sich und an ihr hauß bringen zu können.** Es erhellet solches/ um allhier nicht anzuführen/ was so wol vor als zeithero Ihrer Kayserlichen Majestät angetretenen regierung wider dieselbe und dero getreue Churfürsten und Stände ohnaussetzlich biß auf den Niemägischen frieden machiniret worden/ genugsam aus dem/ daß/ als kaum iezt gedachter friedens-schluß getroffen/ und dero Kayserl. und andere Reichs-völcker auf guten glauben zurück gezogen und theils abgedancket worden/ besagte cron Franckreich bald einen ort nach dem andern theils durch gewalt/ theils durch bedrohung/ in dem Ober-Rheinischen und Burgundischen Creyß/ unter allerhand nichtigem vorwand an sich bracht/ Ihro Kayserl. Majestät rebellische unterthanen in dem Königreich Ungarn mit geld/ officiers und andern mitteln fomentiret/ endlich auch die gäntzliche entsetzliche Ottomanische macht Ihro und ihren getreuen Erb-ländern auf den halß gehetzet/ und ob sie gleich damals neben dem Türcken zu gleicher zeit öffentlich zu brechen sich gescheuet/ denen einen grossen theil ihrer macht auf denen Reichs-gräntzen in bereitschafft gehalten/ in gäntzlicher meynung/ daß Ihro Kayserl. Majestät der übermächtigen feindlichen gewalt/ so doch der allermächtige gerechte GOtt zu der feinde und deren anstiffter schimpf und confusion anders in gnaden abgewendet/ unterliegen/ mithin Churfürsten und Stände zu dem König in Franckreich zu recurriren/ und von demselben hülffe und gesetze anzunehmen gezwungen seyn würden. Gestalt es denn dieser und keiner andern ursache zugeschrieben werden kan/ warum sie sich kurtz vorhero zu Constantinopel durch dero Gesandten so eifrig bemühet/ die von Ihro Kayserl. Majestät ihnen damals geschickten Internuncio Grafen Albrecht Caprara angetragene negotiation wegen verlängerung des stillstands tractaten zu hintertreiben/ und sich so gar nicht gescheuet/ gegen die Republique von Venedig zu ahnden/ daß deroselben bothschafter bey der pforte sich gedachten Grafens Caprara verrichtungen annehmen und secundiren thäten/ ingleichen auch kurtz hernach die mit der Cron Polen aufgerichtete alliantz zu verhindern/ auf alle ersinnliche weise beflissen gewesen/ und nachgehends/ als man denselben von seiten des Reichs volle maaß gegeben/ und Ihro alles/ was sie zeithero des Niemägischen friedens-schlusses durch die so genannte reunion unrechtmäßiger weise occupiret/ und dem Reich abgerissen/ nach ihrem eigenen willen auf 20 jahr völlig abgetreten/ ein in fri-

friedens-zeiten ungewöhnliches armistitium, dem euserften schein nach eingegangen/ doch aber selbiges eben so wenig als andere tractaten gehalten/ sondern/ nachdem Jhro wider besseres wissen und klarem innhalt des armistitii und anderer tractaten abermal auf unstrittigem Reichs-boden angelegte festungen zur perfection gebracht/ und Jhro Kayserl. Majestät armade samt des Reichs auxiliar-völckern unterhalb Griechisch-weissenburg in der operation gestanden/ unversehens mit dero Reichs-macht in das Römische Reich eingedrungen/ die 4 Churfürstenthümer und andere länder am Rhein gantz über einen hauffen geworffen/ und zu selbiger zeit den Dauphin vorgeschlagen/ und die gemüther theils durch ziemliche bedrohungen/ theils betrügliche verheissungen/ tentiren dürffen. Und weilen nun nicht zu zweifeln/ daß/ so lang gedachte cron Franckreich einige apparens oder hoffnung haben kan/ zu diesem unbeweglich vorgesetzten zweck zu gelangen/ sie von ihren heimlichen und öffentlichen machinationibus nicht abstehen wird / noch das Reich/ absonderlich/ da sich eine vacatur begeben solte/ eine beständige einigkeit / ruhe und friede zu hoffen/ hingegen aber/ ie mehr der Cron Franckreich die hoffnung und die occasion ihre intention zu erreichen abgeschnitten/ ie mehr auch die innerliche securität und ruhestand befestiget wird; und dann Jhro Kayserl. Majestät bey denen mit allen und ieden Herren Churfürsten darüber ins besonder vor gegenwärtiger zusammenkunfft gepflogener vertraulichen communication und berathschlagung befunden/ daß die mit dererselben in dem einer meynung seyn/ daß solches nicht besser geschehen könne / als wenn von nun an und bey dero lebzeiten das Heil. Röm. Reich mit einem succeſſorn/ und zwar bey währendem diesem kriege/ da man keine andere messures mit Franckreich zu halten/ als deren feindliche machinationes möglichst zu unterbrechen/ versehen würden/ so halte sie dafür/ dem Heil. Röm. Reich ersprießlich und fast nöthig zu seyn/ daß Jhro Churf. Gnaden und Durchl. nebst derer abwesenden Räthen/ Bothschafftern und Gesandten bey gegenwärtiger zusammenkunfft/ vor allen andern consultationen und berathschlagungen diesen punct/ wie nehmlich durch eine vorzunehmende ordentliche wahl eines Römischen Königes und Jhro Kayserl. Majestät künfftigen Successoris der Frantzösischen ambition desto mehr der riegel gesteckt/ und des Heil. Röm. Reichs sicherheit befestiget werden möge/ in fleißiges collegial-nachdencken zu ziehen/ ihnen belieben lassen wolten.

Jhro Kayserliche Majestät befinden sich zwar noch in ihrem besten alter/ und GOtt sey lob! bey solchen leibes und gemüths-kräfften; daß sie nicht nur anietzo/ sondern nach dem natürlichen lauf noch einige jahr hinaus / der regierung verhoffentlich zu der Churfürsten und Stände fernerem vergnügen vorstehen können. Nachdemmahlen aber sie nicht weniger als alle andere menschen den menschlichen zufällen und der ungewissen stunde des unvermeidlichen todes unterworffen/ und Jhro sorgfältig zu gemüthe gehet/ in was vor erschreckliche confusion und innerliche verrückung das Heil. Röm. Reich gesetzet werden dürffte/ wann entweder vor geendigtem gegenwärtigen krieges-wesen/ oder auch nach demselben/ bevorab/ da solches nicht nach wunsch ausschlüge/ angesehen in friedens-zeiten das Reich gemeiniglich disarmiret/ Franckreich hingegen/ wie die erfahrung zeiget/ in beständiger starcken verfassung stehen bleibet/ und absonderlich hisce postremis temporibus das Reich/ nachdem sie dero gräntzen fast biß in desselben innerste viscera eingerückt/ vi & metu in libertate Comitiorum voti & consilii auf alle erdenckliche weise unausſetzlich zu hindern trachten/

ten/ der Kayserliche thron ohne einen gewissen Successor ledig zu stehen kommen solte; allenfalls aber auch mitler zeit nicht nur Jhro / sondern auch Jhro Churfürstl. Gnaden und Durchl. befinden nach/die ruhe und sicherheit unsers geliebten vaterlandes und gesamter Christenheit/durch determinirung eines künfftigen Successoris merck-lich befördert und stabiliret/ und viel sonst vor augen stehende gefährlichkeiten und ungelegenheiten von demselben würde abgewendet werden/ massen denn auch dero vorfahren am Reich zusamt des Heil. Reichs Fürsten sich bey dergleichen und wol geringeren umständen dieses weges als des beqvemesten mittels zur abwendung aller besorglichen gefahr öfters gebrauchet.

So ersuchen Jhro Kayserliche Majestät gegenwärtige Jhre Churfürstl. Gnaden und Durchl. wie auch derer abwesenden Räthe / Botschaffter und Gesandten freund-vetter-oheim- gnädig und gnädigst/ sie wollen Jhro diese hochwichtige sache/ als wodurch vornehmlich bey ietzigen zeiten das Reich bey einer wohlhergebrachten regierungs-form gesichert/ und der Cron Franckreich gegen derselben gerichtete böse machinationes ziemlich unterbrochen werden/ mit höchster treu und fleiß angelegen seyn lassen/ und in erwegung obangeführter ursachen die berathschlagung dahin zu richten/ damit zu mehrer versicherung der innerlichen securität/ vor allen diß werck wegen eines künfftigen Successoris am Reich bey gegenwärtiger versammlung/ zum verhofften fortgang und endschafft gebracht/ alsdenn auch Jhro Kayserl. Majestät mit treuem rath an die hand gegangen werden möge/ was zu glückseliger fortsetzung gegenwärtigen abgenöthigten krieges gegen Franckreich zu beobachten sey/ und solches alles zwar/ um so viel förderlicher/ als Jhro Kayserl. Majestät persönliche gegenwart in dero erb-landen zu zeitlicher herbeyschaffung der mittel/ und veranstaltung der zu denen auf den halß habenden zweyen kostbaren schweren kriegen nöthiger bereitschafften/ auch zu fortsetzung der friedens-handlung mit den Türcken unumgänglich erfordern wird/ und sie dannenhero um so viel eher wieder dahin abzureisen haben. Jhro Kayserl. Majestät thun darbey nur allergnädigst contestiren/ daß sie durch diese handlung und beförderung Jhro Churfürstl. Gnaden und Durchl. an ihrer freyen wahl und gerechtigkeit nach dem Heil. Röm. Reich/ dessen libertät/ hoheit und reputation / ichtwas im wenigsten zu schmälern oder abzubrechen/ sondern sie vielmehr in gnädigster erinnerung ihrer geschwornen wahl-capitulation bey solchem allen getreulichst zu erhalten/ und dießfalls nicht anders vorzunehmen noch zu handeln gedencken/als was andere Jhro löbl. vorfahren in dergleichen fällen gethan/ und dem H. Reich an seiner libertät/ freyheiten u. alten gewonheiten/ unabbrüchig gewesen ist/ wollen auch ihrer eingepflantzten väterlichen affection und neigung/ welche sie zu derofreundgeliebten Herrn sohn / die zu Hungarn Königl. Maj. billig tragen/ nicht so viel nachgeben/ daß sie demselben ein unanständiges lob zulegen/ oder dessen aufnehmen mehr als des Heil. Röm. Reichs nutzen und interesse suchen und befördern wolten. Allermassen aber das Heil. Röm. Reich bey fried-und sanfftmüthiger regierung des löblichen Ertz-hauses Oesterreich sich bißhero nicht übel befunden/ und höchstgedachter dero Herr sohn/ auf ihren nach göttlichem willen erfolgenden tödtlichen hintritt mit ansehnlichen Königreichen und andern fürnehmen Fürstenthümern und landen versehen seyn wird/ welche dem Heil. Röm. Reiche nicht allein wider den erb-feind christliches nahmens/ den Türcken/zur stattlichen mauer dienen/ sondern

auch

auch gegen andere feinde mächtig helffen/ und beystand leisten können: also kan auch Jhro Kayserl. Majestät das hochlöbliche Churfürstliche Collegium so viel versichern/ daß sie denselben zu ehr und furcht des allmächtigen GOttes/ in allen Königlichen und Ertzhertzoglichen sitten und tugenden mit sonderbahren väterlichen segen instruiren und auferziehen lassen/ und nicht ohne grosse väterliche freude eigentlich spüren/ daß S. Königl. Majestät von dem Allerhöchsten mit einer ihr alter fast übertreffenden tieffen vernunfft/ auch unerschrockenen und zugleich ehr- und friedliebendem gemüth/ und mit andern solchen talenten aus eingepflantzter natur begabt seyn/ von welchen man alle dasjenige promittiren kan/ was dero hohen geburt ähnlich/ der preißwürdigen vorfahren hinterlassenem nachruhm gemäß/ mithin dem Heil. Röm. Reich und der gesamten Christenheit nützlich und anständig seyn wird. Jhro Kayserl. Majestät wissen sich zwar zu bescheiden/ daß dero Herrn sohnes ietziges alter zu übernehmung würcklicher regierung in etwas zu schwach; gleichwie aber diese wahl zu stabilirung des künfftigen Successoris und verhütung der bey einem interregno sich gemeiniglich herfürthuenden/ absonderlich bey dieser zerrütteten zeit zu befahren stehenden verwirrung/ auch zu hintertreibung der feindlichen machinationen vielmehr/ als zu dermaliger übertragung der regierungs-würde angesehen/ und dann in solchen fällen die güldene bulla alters wegen kein ziel noch maaß giebt: also befinden sich auch Jhro Kays. Majestät durch die gnade GOttes annoch in solchem stande/ daß sie mittelst des göttlichen beystandes die regierung noch etliche jahr/ und wenigst noch so lang übertragen können werden/ biß unter dero sorgfältiger direction und anleitung/ woran sie keine mühe noch fleiß sparen werden/ S. Königliche Majestät mehrers maturesciren/ und der regierung vorzustehen fähig erachtet werden möge; zu geschweigen/ daß einem hochlöbl. Churfürstl. Collegio bevor anstehet/ im fall etwan der Allerhöchste eher über Jhr. Kays. Maj. in dieser zeitlichkeit disponiren solte/ der interims-administration halber solche vorsehung zu thun/ damit selbe der güldenen bulla und Jhro Churfürstl. Gnaden und Durchl. gerechtsame/ auch des Heil. Röm. Reichs dienst gemäß zu seyn befunden wird. Und haben demnach Jhro Kayserl. Majestät zu Jhro Churfürstl. Gnaden und Durchl. wie auch dero abwesenden gevollmächtigten Räthen/ Bothschafftern und Gesandten dieses freund- vetter- oheim- gnädige und feste vertrauen/ sie werden Jhro dieses nicht allein nicht verdencken/ daß sie dero Herrn sohn/ die zu Hungarn Königliche Majestät/ zu dieser Römischen Königlichen würde recommendiren/ sondern auch von selbst auf die von Jhro/ zeit der Königl. Regierung bey denen inn- und ausser Reichs entstandenen vielen empörungen und schweren kriegen aufgewandten und noch ferner aufzuwendenden sorgfalt/ mühe und arbeit/ wie auch die aus rechtschaffener treu/ lieb und affection zum heil. Reich teutscher nation aufgelegte und noch immer continuirende sehr grosse mannigfaltige spesen und unkosten/ in gebührende consideration ziehen/ und in ansehung so wol dieser/ als oben angeführten trefflichen ursache höchsterwehnter dero freund- geliebten Herren sohn/ bey gegenwärtiger tractation und handlung/ doch ohne abbruch ihrer/ derer Herren Churfürsten/ freyer wahl/ in solcher gefälligen obacht haben/ damit deroselben/ vermittelst ordentlicher election und crönung die Römische Königliche würde anvertraut/ und Jhro Kayserl. Majestät dadurch noch vor dero abreise dessen künfftigen Successoris am Reich versichert werden möge. Ein solches wird nicht allein Jhro Kayserl. Majestät zu sonderbahrer consolation/ und dem Heil. Römischen Reich und dessen Ständen insgemein

mein zu nutz/ ruhm und wohlfahrt/ sondern auch Ihro Churf. Gnaden und Durchl. zu grossem nachruhm und lob gereichen: und Ihro Kayserliche Majestät sind es gegen dieselbe/ und dero gevollmächtigte Räthe/Bothschaffter und Gesandten/ mit allem willen/auch Kayserlichen gnaden danckbarlich zu erkennen/und in gutem nimmermehr zu vergessen erbötig und geneigt. Signatum Augspurg unter allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät Secret-insiegel den 12 Decemb. Anno 1689.

Ich würde starcken vorwurf auf mich laden/ wenn ich denen liebhabern der originalien nicht die eigentlichen Kayserlichen worte hergesetzet/ sintemalen die ursachen zu einer neuen Römischen Königlichen wahl zu schreiten darinnen mit so trifftigen beweißgründen angeführet sind/ daß sie auf keinerley art netter exprimiret werden zu können scheinen. Zwar diejenigen/ denen das aufnehmen/ des Ertzhertzoglichen Hauses Oesterreich iederzeit ein dorn in den augen gewesen/ fanden auch hierbey unterschiedliches auszusetzen. 1 Meynten einige/ es wäre wider den tenorem der güldenen bulla gehandelt/ daß man so frühzeitig / bey noch lebendem Kayser/schon an die wahl eines nachfolgers gedächte. Alleine diese leute wurden durch die observantz der vorhergehenden zeiten wiederleget/und höreten anbey/ daß/ob gleich die güldene bulla die krafft eines legis fundamentalis fast besitzet/ dennoch das Churfürstl. Collegium kein bedencken getragen/ nach beschaffenheit der zeiten und veränderung der sachen/ auch wider den innhalt der güldenen bulla einen schluß zu fassen/ und damit des Heil. Röm. Reiches nutzen und wohlstand zu befördern. 2. Andere meynten / das Hauß Oesterreich käme durch fast bey 300 jahren her niemals unterbrochene succeßion zum beständigen posseß des Kayserlichen throns / und es sey eine gefährliche resolution/ eine so mächtige puissance länger bey dem ruder der allerhöchsten Europäischen regierung zu lassen. Allein die Kayserliche proposition giebt klärlich genug zu erkennen / daß man Oesterreichischer seiten kein succeßions-recht prætendire, oder die freye wahl der Reichs-Stände zu unterbrechen suche; sondern Ihro Kayserl. Majestät bedienen sich nur des rechts/ welches andere Potentaten mit ihr zugleich geniessen/ indem sie ihren Herrn sohn / den Hungarischen König gnädigst vorschlagen/ und zeigen darbey wohlbedächtlich an/ daß die Oesterreichischen lande eine vormauer wider den Türcken abgeben/ und das Reich dadurch vor sothanen einbruch bedecken; ingleichen/ daß die sämtlichen teutschen

Stände mit der bißherigen wahl auf die Oesterreichischen Ertz-hertzoge nicht übel gefahren / sondern eine gnädigste / und so viel als möglich friedliche regierung unter ihnen genossen / also auch nicht ursache hätten / durch unziemliche übergehung und verachtung ein so mächtiges / und um die teutsche wohlfahrt höchstverdientes hauß / unbilliger und unverdienter weise vor den kopff zu stossen. 3) Man wendete weiter ein / es gäbe eine so offt wiederholte wahl vor ein eintziges hauß nicht allein unter den andern Fürsten jalousie / sondern auch bey den neuerwehlten anlaß zu allerhand excessen; allein / wenn man auf die jalousie hauptsächlich reflectiren wolte / so dürffte man nimmermehr zu einiger wahl / weil bey dergleichen fällen à l'ordinair mehr als ein Candidat sich einstellet / ieder seine recommendationes mitbringet / und dem andern sein erlangtes glück mißgönnet / schreiten. Zu den besorglichen excessen aber ist durch die capitulation / so der Neo-Electus vor der crönung beschweren muß / schon der weg verhauen worden. 4) Man continuirte einzuwenden / es könne der König Josephus wegen minderjährigkeit des alters die capitulation noch nicht beschweren. Allein / diesem einwurff wurde dadurch vorgebauet / daß Ihro Kays. Maj. dessen Hr. vater Leopoldus / sich nebst seinem Königl. Hn. sohne zur observantz der capitulation ebenfalls mit verbunden. Denn also lauten die worte des schlusses in dem 47 artickel der Josephischen wahl-capitulation:

„Solches alles und iedes / wie ob stehet / haben wir obgedachter „Römischer König den gedachten Churfürsten vor sich und im namen „des heil. Röm. Reichs geredt / versprochen / und bey unsern Königlichen „ehren / würden und worten / im namen der wahrheit zugesagt / thun das„selbe auch hiermit und in krafft dieses brieffes / inmassen wir dann das „mit einem leiblichen eyd zu GOtt und dem heil. Evangelio geschworen / „dasselbe stät / fest und unverbrochen zu halten / deme treulich nachzu„kommen / dawider nicht zu seyn / zu thun / noch zu schaffen gethan werde „in einige weise oder wege / wie die möchten erdacht werden: uns auch „darwider einiger behelff oder ausnahme / dispensationes / absolutio„nes / geist- oder weltliche rechten / wie das namen haben mag / nicht zu„statten kommen sollen. Dessen zu wahrer uhrkundt / auch wegen „unsers geringen alters zu mehrer befestigung haben Ihro „Kayserl. Majestät / auf unser und gesamter Churfürsten ge-

„horsames ersuchen / so dann wir/diesen brieff eigenhändig un-
„terschrieben/ und unsere grosse insiegel anhängen / auch deren sieben
„gleichförmige exemplaria machen und fertigen lassen ꝛc. 5.) Endlich be-
stund die haupt-objection darinnen / daß der Hungarische König noch
allzujung sey/ weil er damals erst das 12 jahr zurück geleget. Nun
sey aber aus der güldenen bulle klar / daß ein Römischer Kayser vor
dem 18 jahre seines alters die regierung würcklich nicht handhaben kön-
ne / sondern den Reichs-Vicariis überlassen müsse: also wurde / dafer-
ne Ihro Kays. Majest. etwan nach göttlicher schickung zeitlicher mit tode
abgienge/ das Reich doch ein interregnum leiden / oder wenn der Kay-
ser länger lebte/ und dem Römischen Könige die anwartung ein bißgen
zu lang währete / vielfältige uneinigkeit deßhalber entstehen / auch wohl
die Herren Vicarii an ihrer administration einbruch leiden. Doch
dieses einwenden wurde damit abgelehnet / daß der Römische König
sich in der capitulation verpflichtet / bey lebzeiten dero Herrn Vaters sich
keiner administration im Reich anzumassen / und wenn er nach des
Herrn Vaters tode etwa noch minorennis bliebe / den Reichs-Vica-
riis ebenfals in ihrem amte keinen eingriff zu thun. Denn so lauten die
expressen worte des 47 artickels: „Wir sollen und wollen uns auch zu
„keiner regierung / oder administration im heil. Reiche so lang
„Ihro Kayserliche Majestät am leben / oder nach dero tode / (welchen
„GOtt lang verhüten wolle) zum präjudiz der Reichs-Vicarien / wel-
„che immittelst die Reichs-administration führen / die expedition aber in
„unsern namen verfügen sollen / unterziehen / biß wir das achtzehende
„jahr unsers alters erreicht und angefangen haben: alsdenn wir uns
„durch einen revers gegen die Churfürsten / nach innhalt unsers nach
„der wahl gethanen eydes anders nicht / als wenn wir von neuem densel-
„ben wiederum abgeschworen hätten/zu festhaltung dieser capitulation
„nochmals verbinden/und die regierung eher anzutreten nicht befugt seyn
„sollen noch wollen.„ Unterdessen fehlet es auch nicht an beyspielen sehr
junger Reichs-Candidaten/sintemalen die Kayser Otto der II im vierten/
Heinrich der III im zwölfften / Heinrich der IV im fünfften/Friedrich II
im sechszehenden / und Carl der V im neunzehenden jahre/ theils zur
Kayserlichen/ theils zur Röm. Königlichen Crone gelanget.

Nachdem also die scrupel wegen der person völlig gehoben / und die

capitulation gantz fertig / sich auch nicht allein die meisten Churfürsten / sondern auch Ihro Kayserliche Majestät / nebst Ihren Majestäten der Kayserin und den Hungarischen Könige / in allerhöchsten personen zu Augspurg erschienen / wurde allda der 24 Januar. des 1690sten jahres zum wahl-tag bestimmet. Die Herren Churfürsten / und derer abwesenden gevollmächtigte Abgesandten / liessen den kayserlichen vortrag so viel beyfall bey ihnen finden / daß sie / nach abgelegtem wahl-eyde in der St. Ulrichs-kirchen / durch einmüthige stimmen Ihro Hungarische Königl. Majestät zum Römischen König erwehleten. Die ordnung bey der seßion war diese: Chur-Mayntz saß in der mitten / zu dessen rechter hand Chur-Bayern / weiter der Böhmische / und am ende des lateris der Brandenburgische erste Gesandte. Zur lincken hand saß Trier / denn Cöln / ferner Pfaltz / und endlich der Sächsische erste Gesandte. Zur seiten stunde der Reichs-erb-marschall. Als die wahl geschehen / wurden gewisse deputirte an Ihr. Kayserl. Maj. abgefertiget / selbige nebst dem Hungarischen Könige ins conclav zuerbitten. Wie sie kamen / giengen ihnen die Hn. Churfürsten und Abgesandten biß in den creutz-gang entgegen / legten ihnen die Kayserl. und Königl. insignia an / und führeten sie ins conclave hinein. Alsdenn fieng der Churfürst von Mayntz im namen des gantzen Churfürstl. collegii an / beyden Majestäten unterthänigsten danck abzustatten / daß sie im conclave erschienen / mit beyfügen / daß / weil sie aus wichtigsten ursachen / bey lebzeiten Ihro Kays. Maj. einen Römischen König und künfftigen successoren zu wehlen nöthig befunden / und diese wahl Ihro Majestät den Hungarischen König IOSEPHVM betroffen / so würde sich selbiger belieben lassen / solche würde anzunehmen. Allein dieser entschuldigte sich nach gethaner dancksagung / und gab vor / er könne sich sonder Ihro Kays. Maj. als dero Hn. vaters / rath und einwilligung darzu nicht erklären. Chur-Mayntz ersuchte hierauf den Kayser bittlichen / der auch seinen consens darüber ertheilete / und dem jungen König wegen der auf ihn gefallenen wahl gratulirte. Da es nun mit der acceptation richtig / stattete Chur-Mayntz im namen seiner Mit-Churfürsten und Abgesandten nochmaligen danck ab / darauf gratulirte einer nach dem andern: Der neuerwehlte Röm. König aber wurde der verglichenen wahl-capitulation erinnert / um selbige

durch einen eyd zu bekräfftigen / worzu er sich willig finden ließ / und ermelten eyd mit abgenommener Crone vom haupt und legung zweyer finger auf das auf dem altar im conclavi liegende evangelium-buch würcklich geleistet. Nach vollziehung sothaner ceremonien / wurde Ihro Königl. Maj. von dem Churfürsten zu Mayntz für einen Römis. König öffentlich ausgeruffen / und gieng dannenhero die proceßion aus dem wahlzimmer in die Kirche / woselbst anfänglich der neue König vor denen Churfürsten und Churfürstl. Abgesandten vor den altar geführet / und von dem Hn. Prälaten das gewöhnliche gebet über ihn gesprochen / auch das Te Deum laudamus intoniret worden; hernach verfügte man sich auf eine besondere an dem gatter des thores inwendig aufgebaute bühne / da denn iederman in die kirche hinein gelassen wurde / und der Mayntzische Dom-probst den neuerwehlten König vor allem volck verkündigte / in dem er dreymal rieff: Vivat Rex IOSEPHVS, welches das volck mit einem lauten Vivat beantwortet / und als diese solennität ihre endschafft erreichet / haben sich beyde Majestäten über eine mit roth- weiß- und gelben tuche belegte brücke zu fuß in gewisser ordnung nach der residentz zurück erhoben.

Die Königliche crönung geschahe den 26 Januar. selbigen 1690 jahres / und stehet so wol in dem Theatro Europæo, als in einem kleinern wercke / das hochgeehrte Augspurg betittelt / ausführlich zu lesen / allermassen zu gleicher zeit die Kayserliche dritte Fr. Gemahlin ELEONORA, nunmehrige wittib / zur Römischen Kayserin gekrönet worden. Der tag der Königl. crönung war wegen des regen-wetters gar ungestüm / und also blieb die ordentliche proceßion aus der dom-kirche nach dem rath-hause eingestellet; Doch wurden die übrigen functiones von den weltlichen Churfürsten nach gewohnheit alle verrichtet / und insonderheit von Chur-Pfaltz die güldene krönungs-müntze ausgeworffen / auf welcher eine sonne abgebildet war / darunter ein schwerdt mit einem lorbeerzweige umwunden / nebst dem Königl. wahl-spruche: Amore & timore, mit lieb und furcht. Auf der andern seiten aber war die Römische Reichs-Crone zu sehen / mit der umschrifft: Iosephus Rex Hungariæ coronatus in Regem Romanorum, die 26 Jan. 1690. Die Königl. mahlzeit und andere ceremonien übergehen wir mit stillschweigen / weil sie bey

ietzt-

ietztgemelten autoribus anzutreffen/und vielen noch in frischem andencken liegen.

Solchergestalt nahm diese wichtige handlung ihr gewünschtes ende. Teutschland kriegte einen Römischen König von dem mächtigsten hause/ der Kayser erlebte die höchste freude an seinem gecrönten Printzen/ und das hauß Oesterreich war aufs neue in der ungezweiffelten succeßion der Kayserlichen würde bestätiget. GOtt gönnete nach der zeit Ihro Kayserlichen Majest. ein längeres leben/als man von ihrer schwächlichen leibes-constitution vermuthen mögen. Dannenhero hat Teutschland die früchte dieser Königl. wahl noch nicht recht genossen/ weil Ihro Maj. der Röm. König sich/ laut der capitulation/ der Reichs-geschäffte weiter nicht angenommen / als es dero Herr vater bewilliget/ biß nach dessen jüngsterfolgtem höchstbetrübtem absterben / die völlige regierung auf die schultern des Königes Josephi gefallen. Wir wollen von diesem letztern punct bald ein mehrers reden / vorher aber etliche merckwürdige umstände aus dem leben des höchstseligsten Kaysers Leopoldi; wie auch seine letztere kranckheit/und darauf erfolgten abschied nicht unberühret lassen / damit der tittel unserer schrifft seine erläuterung desto leichter finde.

Fünffter Absatz.

DEr Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste und unüberwindlichste Fürst und Herr/ Herr LEOPOLDUS der erste / erwehlter Röm. Kayser / zu allen zeiten mehrer des Reichs/in Germanien / zu Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien rc. König/ Ertzhertzog in Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/zu Braband/zu Steyer und Kärndten/zu Krain/ zu Lützenburg/ zu Würtenberg/ Ober-und Nieder-Schlesien/Fürst zu Schwaben/Marggraf des heil. Röm. Reichs zu Burgaw in Mähren/ Ober-und Nieder-Lausitz/ Gefürsteter Graf zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfirdt/ zu Kyburg und zu Görtz/ Land-Graf in Elsaß/ Herr auf der Windischen Marck/zu Portenau und zu Salins/ rc. unser weyland allergnädigster Kayser/König und Herr/ward A. 1640 den 9 Jun. (30 May) des morgens um 4. uhr/aus Kaysers Ferdinandi III mit der

In-

Infantin aus Spanien/ Fr. Maria Anna/ Königs Philippi des III und der Königin Margaretha von Oesterreich in Spanien jüngern Frau tochter/ gepflogenen glückseligsten ehe zur welt gebohren/ und in der Heil. tauffe Leopoldus Ignatius Franciscus Balthasar Josephus Felicianus genennet. Seine kindheit und erstere jugend brachte er meistens mit geistlichen und gelehrten verrichtungen hin/ weil sein Herr vater vorhatte/ dem ältern Printzen Ferdinando IV die Reiche zu überlassen/ dem jüngern Leopoldo aber gewisse Bißthümer zu verschaffen. Doch der tod des Herrn vatern und Herrn brudern/ beyder Ferdinandorum/ gab diesem vorsatz einen andern ausschlag/ und machte/ daß unser Printz Leopoldus unter die vormundschafft seines Herrn vettern/ Ertzhertzogs Leopold Wilhelms zu Oesterreich/ gerieth/ und/ weil ihm niemand die fette erbschafft disputiren durfte/ Anno 1655 den 27 Jun. die Königl. Hungarische/ Anno 1656 den 24 Sept. die Böhmische Crone empfieng/ An. 1658 aber den 18 Jul. st. n. durch einhellige wahl zum Römischen König proclamiret/ und den 1 Aug. darauf mit gewöhnlichen ceremonien zu Franckfurt am Mayn gekrönet worden.

Seine regierung/ die bey nahe ein halbes seculum austräget/ ist von vielfältigen zu fällen und kriegen berühmt. Bald nach übernehmung der Kayserlichen Hoheit schickte Ihro Majestät den Grafen von Hatzfeld und Fürsten Montecucculi mit einem corpo auxiliar-völcker nach Polen/ die Schweden von dannen heraus zu treiben/ und der bedrängten Republique aufzuhelffen/ wodurch der kurtz darnach in dem kloster Oliva bey Dantzig geschlossene friede mercklich befördert wurde/ nach welchem Anno 1660 der Pyrenäische friede auch zu stande kommen/ und hiermit das abgemattete Europa auf etliche jahr zu nöthiger ruhe gelanget. Wiewol bald darauf der krieg mit den Türcken in Hungarn angegangen/ in welchem ietztgemeldter Fürst Montecucculi das Generalat gantzer drey jahr geführet/ und mit veränderlichem glücke wider die barbaren zu felde gelegen/ biß er Anno 1664 den 1 Augusti bey St. Gotthart einen herrlichen sieg wider dieselben befochten/ und den 8 Septemb. bekandten stillstand auf 20 jahr mit den Türcken getroffen/ welches alles der Fürst Montecucculi in seinen eigenen memorie belliche, so jüngsthin in Welscher sprache ans licht getreten/ gar um-

H stänk

ständlich beschrieben. Die um selbige zeit zwischen dem Bischoff von Münster und denen Niederländern/ zwischen Chur-Mayntz und Chur-Sachsen wegen der stadt Erfurt/ zwischen Chur-Pfaltz und Lothringen wegen des wildfang-rechts/ zwischen Chur-Brandenburg und der Pfaltz wegen der Jülichischen succeßion/ zwischen den Hertzogen von Braunschweig und der stadt gleiches nahmens/ wie auch sonst in Teutschland entstandene mißhelligkeiten/ sind meistens auf Kayserl. autorität gütlich beygeleget worden. Die Anno 1667 von Franckreich in den Niederlanden eröffnete campagne war nicht viel anders als ein blitz; denn Ihro Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Stände hatten sich kaum erkläret/ daß sie den Spaniern wider Franckreich assistiren wolten/ so wurde Anno 1668 den 2 May zu Aachen zwischen den kriegenden zwey Potentaten friede geschlossen. Anno 1670 gab es in Hungarn unter den Magnaten unruhige köpffe/ welche ihrem gesalbtem Haupte/ dem Kayser Leopoldo/ nach leib und leben stunden. Die gefahr und das complot dieser verräther wurde beyzeiten entdecket/ darüber wurden An. 1671 die Grafen Nadasti zu Wien/ Serini und Frangipani zur Neustadt/ Tettenbach zu Grätz in der Steyermarck durch den hencker enthauptet/ ihre güter dem fisco heimgegeben/ der junge Fürst Ragoczi in schwere straffe condemniret/ und denen rebellirenden Hungarn ihre besten plätze durch die Kayserlichen Generalen Spork und Souches mit gewaffneter hand weggenommen. Bald darauf/ nehmlich Anno 1672, gieng das hefftigste krieges-feuer in den Niederlanden an/ da der König in Franckreich mit hülffe der Engelländer/ wie auch der teutschschen bunds-genossen/ nemlich des Churfürstens von Cölln und des Bischoffs von Münster/ die vereinigten Niederlande in einem feldzuge zu verschlingen gedachte/ und es gewiß effectuiret hätte/ daferne ihnen nicht die Spanier auf ihrer seite in den Niederlanden/ der Kayser und Chur-Brandenburg aber in Westphalen und am Rhein zu hülffe geeilet/ wodurch der sitz des krieges an verschiedene örter kam/ Teutschland aber von den Frantzosen grausame ravagen erlitten und noch mehr zu befürchten gehabt/ wenn nicht der weltbekandte Frantzös. General Turenne mitten in dem lauf seiner siege das leben verlohren; wiewol man dem wider ihn fechtenden Kayserlichen General Montecucculi/ wegen

seiner

seiner allzulangweiligen resolution die schuld gegeben/ er habe sich seines vortheils gar schlecht bedienet. Den schlimsten streich machten damals die Schweden/ so in die Marck Brandenburg einfielen/ und den Churfürsten mit seiner armee von dem Rhein ab/ zur bedeckung der eignen lande nöthigten/ der sie aber bey seiner von den Schweden nicht so geschwind vermutheten ankunfft so redlich auf die finger geklopfft/ daß sie mit blutigen köpffen nach Pommern und Preussen zurücke kehrten/ auch hernach/ als der Kayser und die Braunschweig-Lüneburgischen Häuser/ nebst dem Könige von Dännemarck/ mit Chur-Brandenburg in allianz wider sie traten/ dergestalt in die enge getrieben wurden/ daß sie gefahr lieffen/ nicht einen fuß breit landes auff dem teutschen boden zu behalten/ wenn nicht der Niemägische frieden Anno 1679 und zu gleicher zeit die tractaten zwischen Schweden und Brandenburg in dem Frantzösischen cabinet zu S. Germain en Laye geschlossen worden/ vermöge dessen der bißher sieghaffte Churfürst fast alles an Schweden restituiren muste/ weil ihn seine übrigen bunds-genossen zur ungelegensten zeit im stiche liessen.

Teutschland gedachte nach diesem Niemägischen frieden eine langwierige ruhe zu geniessen/ und danckte die bißherige militz ab/ in der meynung/ Franckreich würde ein gleiches thun. Doch diese Crone bediente sich der Teutschen blösse/ und behielt nicht allein ihre trouppen auf den beinen/ sondern legte auch/ mit dem allerungerechtesten prätext zu Metz u. Brisach zwey so genannte reunions-kamern an/ die unter dem vorwand der dependentzien/ zugehörungen und connexionen/ gantze stiffter/ Bißthümer/ Fürstenthümer/ Graf- und Herrschafften von dem Reich abrissen/ die zehen Reichs-städte in Elsaß an Franckreich hiengen/ die Pfaltzgrafen von Zweybrücken/ Birckenfeld und Veldentz/ wie auch den Hertzog von Mompelgard und die Marckgrafen von Baaden zu Frantzösischen lehns-leuten machen wolten/ und nichts anders/ als des Reiches eusersten ruin intendirten. Ja/ die Frantzosen giengen so weit/ daß/ als man Kayserlicher und Reichs-seiten mit gütlichem vertrage den anfang machte/ sie Anno 1681 die freye Reichs-stadt Straßburg wegschnappeten/ hin und wieder neue fortressen anlegten/ und mitten im frieden die ärgsten hostilitäten gegen Teutschland exercirten/ biß man Anno 1684 ein armistitium mit ihnen auf zwantzig jahr geschlossen/ in welchem sie

den ungehinderten posseß der stadt Straßburg/des Kähler-forts und andere Rhein-schantzen/ wie auch aller der länder und örter / so biß auff den 1 Aug. 1681 durch die souverainen kammern zu Metz/ Brisach und Bisantz im Reiche weggenommen war/ ruhig behielten/ das übrige aber/ was sie seit beniehmten termin occupiret/ zu restituiren versprochen/ aber leider das wenigste prästiret.

Die ursache dieser unbilligen bedingung war der Türcken-krieg. Denn weil die rebellen in Hungarn die schärffe der Kayserlichen waffen mit höchster ungedult litten/ und Franckreich gern an dieser seiten den Kayser eine diversion machen wolte/ so wiegelten beyde theile die Ottomannische pforte zum krieg auf/ und brachten es durch ihr einreden auch völlig dahin/ daß/ ob gleich der auf 20 jahr geschlossene stillstand der waffen noch nicht zu ende gelauffen / der Groß-Sultan dennoch den Groß-Vezier mit 150000 mann nach Hungarn marschieren/ ja/ so gar in Oesterreich einbrechen/ und die Kayserliche residentz-stadt Wien berennen ließ. Ihro Kayserl. Majestät hatten keine suffisante armee/ dem wütenden feind entgegen zu stellen/ musten demnach der noth weichen/ und sich bey zeiten durch die flucht salviren. Indessen rückten die Polen unter ihrem damahligen Könige Johannes dem III, die Sachsen und Bayern unter ihren Churfürsten Johann George dem III und Maximilian Emanuel/ die Reichs-völcker unter dem Fürsten von Waldeck/ die Kayserlichen regimenter aber unter dem Generalat des Hertzogs von Lotharingen zum entsatz der in die 8 wochen belägerten stadt Wien an/ und schlugen nicht allein die Türcken von Wien hinweg/ sondern verfolgten auch ihren sieg dermassen / daß in folgenden jahren die Ober-Hungarischen berg-städte von den rebellen befreyet/ Siebenbürgen völlig occupiret/ gantz Nieder-Hungarn von dem joch der barbaren entlediget und die Türckischen unzehlbaren armeen in unterschiedlichen offenbaren feld-schlachten biß aufs haupt geschlagen wurden. Zu welchen siegen Churfürst Maximilian Emanuel von Bayern/ Churfürst Friedrich Augustus von Sachsen/ nachmaliger König in Polen/ Churfürst Friedrich Wilhelm und Friedrich der III von Brandenb. durch ihre Generalen von Schöning und von Barfuß/ ingleichen der alte Hertzog von Lothringen/ die Printzen Louis von Baden und Eugenius von Savoyen/

die alten Generalen Veterani/ Caprara/ Heußler/ Schultz/ Rabutin/ Stahrenberg / und andere ruhmwürdige Generalen / durch ihre vortreffliche conduite und helden-thaten kein geringes beygetragen.

Jederman konte sich an den fingern abzählen/ daß Franckreich sothane glückselige progressen mit scheelen augen anblicken/ und laut seiner mit den Türcken gemachten bündniß den Kayser auf der abend-seite angreiffen würde. Es blieb aber dieser anfall biß ins jahr 1688 ausgesetzet: nicht etwan darum/ als wenn die unruhige nation ihr mit den Teutschen eingegangenes armistitium muthwillig zu brechen scheu getragen/ sondern weil ihr GOtt gleichsam einen unsichtbaren zügel ins maul legte/ und der König seine zeit mit ausrottung/ hinrichtung und vertreibung der unschuldigen Huguenotten paßirte. Nachdem er mit diesem divertissement / unter unauffhörlichen glückwünschungen der Catholischen geistlichkeit/ ziemlich zu rande/ immittelst aber die Kayserliche armee unter dem commando des Churfürstens von Bayern sich meister von Griechisch-Weissenburg in Nieder-Hungarn gemacht/ so bedünckte es den König Ludwig zeit zu seyn/ dem Kayser durch einen neuen krieg was neues zu thun zu geben/ damit er seine force theilen/ und denen abgematteten Türcken etwas ruhe gönnen müste. Die gelegenheit wurde von den prätensionen der Hertzogin von Orleans an die Chur-Pfaltz/ und der ausschliessung des Cardinal Fürstenbergs von dem Ertz-Bißthum Cölln/ in welches man den jungen Bayerischen Printzen Josephum Clementem/ bißherigen Bischoff zu Regenspurg und Freysingen/ durch gütige dispensation Pabstes Innocentii des XI eingesetzet/ hergenommen. Denn hierauf fielen im herbst gedachten 1688sten jahres die Frantzösischen soldaten in die Pfaltz ein/ nahmen die städte Mayntz/ Heidelberg/ Philippsburg/ Mannheim/ Speyer/ Worms / Franckenthal/ rc. unversehens weg/ machten die schönsten plätze zu brand-städten oder stein-hauffen/ schmissen die Churfürstl. und Fürstl. Pfältzischen leichname aus ihren gräbern und särgen auf öffentliche gassen/ und verübten die allerbarbarischte grausamkeit.

Ihro Kayserl. Majestät sahen wohl / daß sie beyden mächtigen erb-feinden der Christenheit und des teutschen Reichs auf einmal nicht alleine gewachsen/ dahero suchten sie starcke alliantzen/ und hatten das

glücke/ daß sich nicht allein das gantze Römische Reich ihrer annahm/ sondern auch Spanien und Holland mit in den bund trat/ aus welchen letzteren der Printz Wilhelm von Oranien nach Engelland übersegelte/ selbiges dreyfaches Reich/ nehmlich Engelland / Schottland und Irrland/ von der tyranney des Königes Jacobi II sauberte / sich nach dessen flucht die Crone aufsetzen ließ / nachmals den Frantzosen zu wasser und lande den krieg ankündigte / und durch unterschiedliche ruhmwürdige feldzüge / so ietztgedachter König in eigner person nach den Spanischen von Franckreich conquestirten Niederlanden gethan / die Cron Franckreich so sehr in die enge trieb / daß sie des krieges müde wurde/ und mit dem Kayser/ mit den Königen von Spanien und Engelland / ingleichen mit dem teutschen Reiche und denen Holländern Anno 1697 zu Ryßwick/ auf Schwedische mediation/ frieden machte/ dessen artickel den meisten noch in frischem andencken liegen. Durch solchen Ryßwickischen frieden bekam der Kayser am Rhein lufft/und ließ durch den Printzen Eugenium die armee in Hungarn gewaltig verstärcken / der auch noch selbiges jahr denen Türcken bey Zenta eine so grausame niederlage in offner feldschlacht beyfügte/ daß sie sich ferner nicht mehr wider die Christen im felde rechtschaffen zu zeigen getraueten / sondern An. 1699 mit dem Kayser einen vor das durchlauchtige hauß Oesterreich sehr vortheilhafften Frieden zu Carlowitz geschlossen / welchen der berühmte Englische Gesandte bey der Ottomannischen pforte/ Lord Paget / meistentheils durch seine klugheit zu stande gebracht.

Hiermit lieff das XVII seculum, aber augenblicklich auch die kurtze ruhe zu ende. Deñ zu geschweigen/ daß der von Franckreich bald nach dem Ryßwickischen frieden auf die bahn gelegte/ u. denen Engel- und Holländern unter scheinbaren sincerationen recomendirte partage-tractat über die spanis. länder und Königreiche/ Ihro Kays. Maj. nicht anders als verwerfflich vorkommen konte / alldieweil man in demselben nicht allein ungebeten über die verlassenschafft eines noch lebenden mächtigen Königes zu disponiren sich unterstund/ sondern auch dem hochlöblichen ertz-hause Oesterreich gewaltige kürtze anmuthete/ als welchem nicht allein zu folge der alten erb-verbrüderung / und heyraths-pacten / sondern auch nach dem tenor des unverfälschten testaments / und der vielfältigen hand-

schrifft-

schrifftlichen versicherungen Königs Caroli II die gantze erbschafft der Spanischen Monarchie mit höchster billigkeit zugehörete: so waren diese attentata gleichsam cometen/ welche einen nachfolgenden blut-regen/ und an mehr als einer gräntze unvergeßliche landes-verwüstungen vorbedeuten solten. Denn kaum hatte der König von Spanien seine augen zugedruckt/ so kam durch unergründliche practiquen der Cron Franckreich das bißher so bekandtgewordene falsche testament zum vorschein/ vermöge dessen dem andergebohrnen sohne des Dauphins in Franckreich/ oder enckel König Ludwigs des XIV, dem jungen Hertzog Philippo von Anjou die gantze spanische erbschafft/ dem hause Oesterreich aber nichts zuerkannt wird. Es ist kein zweiffel/ daß gleichwie sich Ihro Kayserl. Maj. über den unbegehrten partage-tractat ziemlich geärgert/ also dieses ärgerliche testament ihnen nicht wenigern schmertzen verursachet/ vornehmlich da Franckreich/ durch hülffe seiner auf den beinen habenden starcken armeen/ der nahe gelegenen nachbarschafft sich meisterlich bediente/ und nicht allein den jungen duc d'Anjou/ unter dem namen Philippi V, als König nach Spanien sandte/ sondern auch/ weil Chur-Bayern/ damaliger spanischer Gouverneur in den Niederlanden/ durch frantzösisches geld schon umgekaufft war/ sich im augenblick der gantzen Niederlande bemächtigte/ die daselbst cantonirende spanische militz mit den Frantzosen combinirte/ die in unterschiedlichen festungen zur garantie gelegene Holländer unverzöglich delogirte/ und zu gleicher zeit auch in Sicilien/ Neapolis und Meyland durch seine nach Italien geschickte starcke armada possession nehmen liesse. Ihro Kayserl. Majest. sahen voraus/ daß bey sogestalten sachen/ da man einen mächtigen und ungerechten gegenpart hat/ die sache nicht durch schrifftliche protestationes/ sondern durch den degen auszumachen. Sie bejammerte so vieler tausend Christen unschuldiges blut/ welches über diesen erbfolgungs-streit unumgänglich vergossen wird/ und hatten ursache/ ihr erb-recht vor allen dingen zu vindiciren. Gleichwol aber setzten sie das interesse ihres eigenen hauses dem interesse publico nach/ und schickten An. 1701 unter dem commando des tapfferen Printzens Eugenii von Savoyen eine muthige armee nach Italien/ das daselbst dem Reich durch den tod des spanischen Königes Caroli II heimgefallene/ von den Frantzosen aber

wie-

wiederrechtlich eingenommene Mayländische Reichs-lehn zu vindiciren. Nachmals wurde zwischen dem Kayser/ den Engel- und Holländern/ wie auch dem Römischen Reiche eine off- und defensiv-allianz wider Franckreich und den usurpateur der spanischen monarchie/ den duc d'Anjou/ geschlossen/ und der krieg nicht allein in Italien hurtig angefangen/ sondern auch in Geldern und am Rhein die campagne eröffnet. Die feldzüge An. 1701 und 1702 sahen vor Teutschland und Oesterreich gar gut aus/ und man hätte gedacht/ weil nachgehends so wol Savoyen als auch Portugal zu der grossen allianz wider Franckreich und Spanien mit eingetreten/ es würde nunmehro noch besser werden. Wie denn Ihro Kayserl. Maj. nebst dem Röm. Könige Josepho ihr an die spanische erbschafft habendes recht dem andergebohrnen Kays. Printzen Ertzhertzogen Carolo solenniter abgetreten/ ihn zum Könige von gantz Spanien öffentlich declariret/ nachmals unter dem schutz der Englischen flotte/ zu ende des 1703ten jahres/ in höchster person/ der beschwerlichen langwierigen reise zu wasser und land ungeachtet/ nach Portugal gesendet/ in der hoffnung/ es würden die von Franckreich betrogenen und wacker gedrückten Spanier in sich gehen/ die bande ihrer sclaverey zerreissen/ und ihren in der nähe angelangten rechtmäßigen König Carolum III mit unterthänigster veneration frolockend annehmen/ auf welchen fall die Engel- und Holländischen auxiliar-völcker ihn bey seinem posseß schützen/ und die feinde vollends aus dem lande jagen solten. Allein/ da die Kayserliche hoffnung am grösten war/ da gieng es am allerschlimmsten. Denn Chur-Bayern/ des Kaysers leiblicher eydam/ folgte dem exempel seines auf die Frantzösische parthey übergetretenen/ aber darbey aller seiner länder verlustig gemachten bruders des Churfürstens von Cöln/ und an statt/ daß der Kayser von Bayern einen remfort von 12000 mann nach Italien zu senden gedachte/ so wendete sich das blat unversehens. Gestalten der Churfürst sich öffentlich vor Franckreich erklärete/ den Schwäbischen und Fränckischen Kreyß/ der seine völcker dem Röm. König bey der belagerung Landau zu hülffe gegeben/ feindlich überzog/ Ulm/ Memmingen/ Biberach/ Neuburg/ und andere orte wegnahm/ den Donau-paß bey Regenspurg intercipirte/ 20000 mann Frantzös. auxiliar-völcker/ unter dem commando des Marquis de Villars nach Bayern kommen ließ/ ferner

ner in Tyrol einbrach/ Inspruck occupirte/ die berg-schlösser mit Bayrif. militz besetzte/ und willens war/ dafern es möglich gewesen / sich mit dem von Italiänischer seite herüber eilenden Frantzösischen General Duc de Vendome zu conjungiren/ alsdenn in Oesterreich einzubrechen/ den Kayser von land und leuten zu jagen / das Königreich Böhmen an Bayern zu bringen/ und/ mit einem worte/ dem Hause Oesterreich den fatalen stoß zu geben. Es ließ sich auch alles ziemlich hierzu an. Denn ob gleich die conjunction des Duc de Vendome mit Chur-Bayern in Tyrol nicht angieng/ und die in selbiger Grafschaft zu den waffen greiffende bauern denen Bayern treffliche schläge gaben/ auch den Churfürfürsten zurück zu gehen/ und fast alle eroberte posten zu verlassen nöthigten; so hatte hingegen die in Schwaben an der Donau unter dem Grafen von Styrum campirende Kayserliche und Reichs-armee wider die Frantzosen und Bayern kein glücke/ sondern wurde geschlagen/ und mit ende des jahres 1703 auch die vortreffliche Reichs-stadt Augspurg/ nach einer kurtzen bombardirung dem Bayer-Fürsten übergeben/ der sie nicht allein mit unaufbringlichen brandschatzungen in armuth gesetzet/ sondern auch des unvergleichlichen geschützes und ammunition im zeughause beraubet/ thürne/ wälle und thoren gesprenget/ die stadt auf der einen seite fast zu einem dorffe gemacht/ doch aber/ den rest der bürgerschafft im zaum zu halten/ eine citadelle darbey angeleget/ und sie mit Frantzosen besetzet. Gleichwie nun ein unglück gemeiniglich dem andern die hand bietet/ also giengen selbigen sommer die in Italien stehenden regimenter/ wegen allerhand unmögligkeiten sehr zu grunde/ und die Hungarn fiengen an erstlich mit kleinen rebellischen hauffen die strassen unsicher zu machen/ nachmahls offenbarlich unter den Ragoczy/ Berczeny/ Caroli/ Esterhasi/ und andern Magnaten/ als häuptern/ zu revoltiren/ in welchem unternehmen/ weil man sie anfänglich so gering geschätzet/ sie bald darauf so mächtig worden/ daß sie selbst biß in die vorstädte bey Wien gestreiffet/ und durch viele in der nähe angezündete dörffer dem Kayser ein licht aufgestecket/ daß es ihnen mit sothaner rebellion ein rechter ernst sey. Wie sie denn die vorm jahr angestellten friedens-tractaten muthwillig zerrißen / viele städte weggenommen und ausgeplündert/ die noch mit Kayserl. garnison besetzten festungen belagert / und/ ob gleich der in

Hungarn commandirende General Heister ihnen mit denen daselbst gestandenen Kayserlichen völckern manchen blutigen streich angebracht/ dennoch in ihrem rebellischen sinn/biß an die stunde des Kays. todes/hartnäckicht verharret.

Es hat sich zwar verwichenes 1704te jahr etwas glücklicher vor die Oesterreichische parthey angelassen/als die von der Cron Engelland und den Holländern/unter dem ruhmwürdigen Englischen Helden/ dem Hertzog von Marlborough dem Kayser ins Reich zu hülffe geschickten trouppen/ erstlich den 2 Julii auf dem Schellenberge bey Donawerth das Bayerische feste und wohlbesetzte retrenchement mit dem degen in der faust erstiegen/ nachmals durch diese geöfnete thür in das hertze des Bayerlandes eindrungen/ und/ als der Churfürst von den Frantzosen unter dem Marschall de Tallard einen succurs von 30000 mann durch den Schwartzwald empfangen/ die conjungirte gantze feindliche armee den 13 Aug. bey Höchstädt totaliter aus dem felde schlugen/den Marschall de Tallard mit 12000 mañ Frantzösischer auserlesener militz gefangen nahmen/ die übrigen entweder todt schlugen oder in die flucht trieben/ und durch diesen unerhörten sieg nicht allein das Reich in seine innerliche ruhe setzten/ den Kayserlichen stul befestigten/ das Schwabenland der angedroheten fessel befreyeten/ und mithin das gantze Bayerland mit geringem verlust völlig überwältigten / sondern auch vor ausgang des jahres Landau und Trarbach noch wegnahmen / die winter-qvartiere in dem Trierischen Ertz-stifft und dem Bayerlande sich versicherten/und die weit ausgebreiteten Frantzösischen conquesten gar sehr in die enge zogen. Allein es gieng mittler weile in Spanien langweilig her/ und der Römische Pabst/das Oberhaupt der Catholischen kirchen/ der doch die gerechtsame des Oesterreichischen Hauses ungezweiffelt verstehet / und dem nicht unbewust ist/ daß sich die Oesterreichischen Kayser vor allen andern Souverainen in der gantzen welt gegen die Catholische kirche am allermeisten verdient gemacht/ dieser Römische Pabst/ sag ich/ der doch von seiner neutralität so groß pralens machet/ hat die Kayserliche parthey in Italien/ biß auf diesen augenblick / so heimlich als öffentlich verfolget/ der Frantzösischen hingegen allen ersinnlichen vorschub gethan/und durch solche unverdiente mißhelligkeit die Kayserlichen grauen haare mit bit-

terem hertzeleid in die grube bracht. Daß man also von unserm glorwürdigsten Leopoldo mit bestand der wahrheit sagen kan/ daß/ob er gleich seine armeen in eigner allerhöchsten person niemalen commandiret/ sein leben nichts minder von einem kreyß continuirlicher unruhen und kriegsläuffte umgeben gewesen/ und er wol ursache zu klagen gefunden/ daß er Ihro Majestät dem Römischen Könige/ seinem Herrn sohne und nachfolger/ die regierung so vieler Oesterreichischen erb-länder/ und des teutschen Reiches selbst/ unter dem rauch eines land-verderblichen krieges überlassen müsse/dessen ende der gottseligste Kayser nicht erlebet/noch auch von den Staats-klügesten köpffen iemand absehen kan.

Was den Kayserlichen ehestand anbetrifft/ ist zu wissen/ daß sich Ihro Majestät dreymal vermählet; zum ersten Anno 1666 den 12 Dec. mit Margaretha Theresia/Infantin von Spanien/ einer tochter Königs Philippi des IV und Kays. Leopoldi leiblichen schwester Marien Annen: aus welcher ehe zwey Printzen und zwey Princeßinnen erzielet/ aber durch frühzeitiges absterben bald wieder vermisset worden/ (ausgenommen die Ertz-Hertzogin Mariam Antoniam/ welche sich Anno 1685 den 15 Jul. mit Chur-Bayern verheyrathet/ und den 24 Decemb. 1692 zu Wien gestorben) denen die Frau mutter den 12 Mart. 1673 gefolget. Zum andern Anno 1673 den 15 Oct. mit Claudia Felicitas/ Ferdinandi Caroli Ertz-Hertzogs von Oesterreich tochter/ die nach denen Anno 1674 und 1675 zur welt gebohrnen aber bald gestorbenen Printzeßinnen/ gleichfals den 8 April 1676 in die ewigkeit vorangegangen. Zum drittenmahl den 14 Decemb. 1676 mit Eleonora Magdalena Theresia/ Hertzogs Philippi Wilhelmi zu Pfaltz-Neuburg Printzeßin tochter/welche das fast gantz verfallene Haus Oesterreich mit neuen erben unterstützet hat/von denen ein Ertz-Hertzog und drey Printzeßinen frühzeitig ins grab geeilet/drey Printzeßinen aber nebst zwey Printzen noch am leben/ nemlich Josephus I Römischer und Hungarischer König/ und nunmehro in der Kayserlichen würde allbereits angetretener Successor; und Carolus/dieses nahmens der III, denominirter König in Spanien/ gebohren den 1 Oct. 1685 der sich gegenwärtig in Portugall aufhält/ und in vindicirung seiner erb-reiche biß dato begriffen ist.

Ich hätte bey dieser gelegenheit ursache/ meinem leser einen ent-

wurff der Kayserl. qualitäten und regierungs-beschaffenheit zu geben/ wenn ich mich nicht meiner schwachheit beschönigte/ und die tugenden eines so hochbegabten Monarchens vor meine niedrig gesinnte feder all-zu hoch und durchlauchtig erkennete. Ich überlasse demnach solche arbeit denenjenigen/ die der höchstseligste Kayser eines nähern zutrit-tes gewürdiget/ und will nur mit etlichen worten berühren/ was sich an-dere vor mir von seiner allerhöchsten person aufzumercken nicht gescheu-et.

Er war ein Herr von kleiner statur/ bräunlicht von farbe im ge-sichte/ sehr tieffsinnigen aber darbey unerschrockenen ansehens. Sei-ne ungefärbte Gottesfurcht hat ihm den unwiedersprechlichen tittel des frömsten Printzens von der gantzen welt beygeleget/ wovon er iederzeit sattsame proben gegeben/und auch bey seinen feinden das zeugniß erwor-ben/ daß sie sich mehr vor seinem gebete/ als vor seinen waffen gefürch-tet. Diese neigung zur frömmigkeit/ deren er sich von seiner ersten erziehung an biß ans ende beflissen/ bestand beydes in einer demüthi-gen verehrung GOttes/ als großmüthigen erbarmung der ihm von GOtt anvertrauten unterthanen und neben-Christen/ insonderheit ei-ner zärtlichen liebe gegen das armuth und die geistligkeit/ die er nicht nur über haupt mit Kayserlicher indulgentz und freygebigkeit reichlich an-gesehen/ sondern auch in specie, was particuliere personen anbetrifft/ bey denen offtmaligen ertheilten audientzien/iederzeit mit einem oder zweyen so genannten scharnitzeln oder tütgen von 25 biß 50 ducaten beschen-cket/ ungeachtet mancher die kayserl. freygebigkeit und empfangene gna-de nur zur üppigkeit aufgewendet. Bey seiner eigenen frömmigkeit wolte er auch diejenigen personen/ so mit ihm umzugehen hatten/ gleich fromm wissen/ und ließ dannenhero ihre geheimen lebens-arten fleißig aufmercken/damit/ wenn sie gestrauchelt/ eine wohlgemeynte erinnerung oder schärffere correction ihre fehler verbessern hülffe.

Seine liebe zu gelehrten wissenschafften hat bey ihm einen solchen fleiß erwecket/ daß er ausser der teutschen mutter-sprache/ Lateinisch/ Ita-liänisch/ Spanisch und Frantzösisch zu reden gewust. Wie hoch er den ehmahligen Wienerischen Bibliothecarium, Petrum Lambecium, ge-schätzet/ bezeuget dieser selbst in vielen brieffen/ und vornehmlich in den

ge-

gelehrten commentariis de bibliotheca Vindobonensi, welcher ungemeiner bücher-schatz seit dem absterben des Hn. Nesselii, aus vielen bekandten ursachen biß dato keinen Custodem oder Bibliothecarium hat. Ausser den sprachen/ der historie/ und denen schul-disciplinen hatte er die vollkommenste wissenschafft von der music/und sind viele compositiones von seiner erfindung in der hof-capelle zur übung kommen: wie er denn auch die vortrefflichsten Musicos von Italiänern an seinem hofe reichlich besoldet/ in wahrheit/leute einer nation/ die in der music zwar excelliren/ aber sich ihre dienste theuer genung bezahlen lassen. Er war ferner ein kunstverständiger liebhaber von mignatur zu mahlen und zu drechseln/ wie nicht weniger von allerhand mathematischen kunstgriffen und experimentis chymicis, von welchen er in jenen den Pater Kircherum, in diesen aber den Grafen Rugieri gerne gehöret/ und ihnen grosse geldsummen zu ihren erfindungen spendiret.

Seine kenntniß von staats-sachen war in der grösten vollkommenheit/ und kein mensch darf leugnen/ daß/ wenn er nicht der klügste Regent gewesen/ er nimmermehr aus denen ihm so öffters gelegten gefährlichen stricken entgangen wäre; zumalen man in den geschichten seiner vorfahren kaum einen findet/ dessen regierung so vieler unruhe/verrähtereyen/ kriegen und unglücksfällen unterworffen gewesen/ als die seinige. Er observirte in seinem übrigen leben eine durchgängige æquität/ stund zu einerley stunden auf/ hörete die messe/ verrichtete sein gebet/ gieng spatziren/ gab audientz/ hielt geheimen rath/ legte sich wiederum nieder/ alles ohne eintzige veränderung. Er war ein accurater kenner der verdienste ieder mit ihm umgehender personen/ und ob er gleich die laster nicht ungestrafft ließ/ so blickte doch allenthalben eine Oesterreichische sanfftmuth hervor/ deren sich vielmals leute von consideration gemißbraucht/ und dem kayserlichen namen dadurch übele nachrede/ dem lande aber gefährliche folgerungen zugezogen. Er hat das hauß Oesterreich durch erbfälle sehr erweitert/und würde dessen gräntzen von einer welt biß in die andere ausgebreitet haben/ daferne ihn Franckreich die spanische erbschafft ruhig antreten lassen. Er hat die höchsten regalia exerciret/ die einem Kayser zustehen/ und das besondere glücke gehabt/ neue Könige zu agnosciren/ neue Churfürsten zu bestätigen/ neue Universitäten zu stifften/ die

zahl der Reichs-Fürsten mit neuen gliedern zu vermehren/ und seinen damals zwölffjährigen Printzen Josephum auf den Röm. Königlichen thron/ durch einhellige wahl der Churfürsten/ erhaben zu sehen. Wie er denn auch demjenigen ruhme/ den er durch seine grosse thaten im leben erworben/ da ihm iedermänniglich das prädicat des grossen zugeleget/ auch bey dem beschluß seiner tage/ und in der letzteren großmüthig überstandenen kranckheit ein neues lustre oder glantz gegeben. Von welcher merckwürdigen sache wir den extract unterschiedlicher aus Wien geschriebener briefe hier einzurücken dienlich befinden.

Sechster Absatz.

Das herangerückte alter von 65 jahren/ die unaussprechliche last der schweren regiments-sorgen und andere beyläufftige zufälle hatten den cörper Ihro Kayserl. Majestät so abgemattet/ daß selbige bey einem halben jahr her sich immer gar schwach und unpäßlich befunden/ öffters das zimmer oder wol gar das bette gehütet/ iedoch nachmahls wiederum ausgangen/ den geheimen conferenzien beygewohnet/ und sich öffentlich in der capelle und bey hofe sehen und sprechen lassen. Gegen mittel des Aprilis rückte die leibes-schwachheit wiederum an/ und verursachte ein gefährliches bettlager/ wessentwegen durch gantz Wien in allen kirchen vielfältige gebete vor die retablirung dieser so unschätzbaren gesundheit/ angestellet wurden. Die Herren leib- hof- und stadt-medici thäten durch fleißige untersuchung der kranckheit/ und darwider gebrauchte kräfftigste artzney-mittel ihr mögligstes/ und liessen/ damit nichts verabsäumet würde/ auch den berühmten Chur-Pfältzischen leib-medicum D. Brunnern nach Wien entbieten/ der aber zu spät/ und allererst nach des Kaysers erfolgtem tode daselbst ankommen. Indessen thät Ihro Majestät/ die Römische Kayserin/ alles/ was von einer getreuen hauß-mutter zu gewarten/ indem sie dero Kays. Herrn Gemahl mit unnachläßiger pflege und wartung bedienet/ sich fast nicht eine stunde aus seinen augen oder zimmer entfernet/ und durch das unmäßige weinen/ wie auch den wenigen schlaf ihr selbst eine gefährliche schwachheit zugezogen. Die kranckheit des Kaysers hatte gar veränderliche abwechselun-

gen/ und schiene zu mehrmalen/ als ob es sich zu bessern anfienge/ und neue kräfte finden würden. Nachdem aber gegen den 3 und 4 May dieses 1705ten jahres die unpäßlichkeit dergestalt überhand nahm / daß Ihro Maj. dero herannahendes ende innerlich verspüreten / so hiessen sie mit einiger ungedult die Leib-Medicos von sich gehen / und bereiteten sich großmüthig zu ihrem tode/ liessen sich auch d. 4 May das vor etlichen tagen in faveur des Königes Caroli von Spanien verfertigte / und dem Hn. geheimden Rath/ Baron von Seilern/ in die feder von Ihro Kays. Majest. dictirte codicill vorlesen / bey welcher verrichtung sie die Herren Grafen von Oettingen/ von Trautson/ duca de Moles/ und einige andere zu zeugen erwehlet. In der nacht schiene es/ als ob es sich wieder besserte / in dem Ihro Majestät nicht allein wohl geruhet / sondern auch in der frühe ein wenig suppe / und ein gesottenes ey genossen; um 11 uhr aber auf den 5. May sich wieder gar schlimm befunden / und deßwegen dero beicht-vater / den Pater Menegati/ zu sich entboten. Wiewol sie auch die übrige zeit ihrer kranckheit den beicht-vater des Röm. Königes Pater Bischoff viel um sich gehabt / und durch denselben dem Römis. König öffters eines oder das andere hinterbringen lassen / was ihnen von der bevorstehenden regierung zu erinnern nöthig geschienen / welcher sich ohne dem höchstgedachter Röm. König seit der väterl. kranckheit mit besondern eyfer angenommen / und die unterthanen von seiner ungemeinen activität viel ersprießliche consilia und verrichtungen hoffen heisset. Wie der Pater Menegati verhanden / verrichtete der Kayser nochmals eine sehr andächtige beichte in lateinischer sprache / und ließ sich von dem Pater in eben derselben die absolution ertheilen. Ihro Kayserl. Majest. trösteten sich am meisten damit/ daß sie nichts beschwerliches oder ungerechtes auf ihrem gewissen hätten / allermassen sie einem iedweden justitz erwiesen / und allezeit secundum acta & relata das recht gesprochen. Sie verlangten anbey/ man solte ihr den titel einer Majestät nicht mehr geben / sondern sie nur Leopoldum heissen / und wie eine andere particular-person tractiren. Sie hatten ein gewisses crucifix in der hand / welches ehemals K. Ferdinandum II angeredet haben soll: Ferdinande, non te deseram: **K. Ferdinand/ ich werde dich nicht verlassen:** Dasselbige haben Ihro Majestät offtermals geküsset / und darbey gesaget:

Von

Von dir habe ich zepter und crone empfangen/ zu deinen füssen lege ich dieselbe heute wiederum nieder. Worauf der P. Menegati die messe gelesen/ unter welcher der Kayser die letzte communion empfangen.

Nach verrichteter devotion disponirten sich Ihro Majestät/ dero Kayserlichem hause den letzten segen zuertheilen. Der erstere betraff die Kayserin/ so auf den knien vor dem bette gesessen/ deren ihr Hr. Gemahl vor alle erwiesene treue/ liebe und pflege gedancket/ unter angehängter versicherung/ wie er dieselbe nicht allein in dem letzten willen noch Kayserlich bedacht/ sondern auch von dem Römischen König sich verspreche/ daß er sie als ein gehorsames kind lebenslang ehren/ und ihr alles gute erweisen würde; Er selbst aber/ der Kayser/ wolle nicht aufhören/ GOtt um dero langwierige erhaltung anzuruffen; worauf er sie gesegnet und von sich gelassen. Nach der Kayserin kam der Römische König/ mit welchem der Kayser fast eine halbe stunde gantz allein gesprochen/ und niemand allzunahe bey sich gehabt. Doch soll dieses der meiste innhalt ihrer rede gewesen seyn/ daß er ihm cron und zepter übergeben/ und zu der bald antretenden regierung glück gewünschet/ anbey auch ermahnet zu gedencken/ daß er künfftig auch einmal sterben müsse/ wie er itzo ihn/ seinen Herrn Vater/ sterben sähe. Dessentwegen hat er ihm die güte vor allen dingen/ die unterthanen mit furcht und liebe zu regieren/ die Kayserin als seine mutter zu ehren/ seine gemahlin zu ästimiren/ seinem bruder/ König Carlen von Spanien in eroberung seines Reiches beyzustehen/ und an allen des hauses Oesterreich angehörigen vater-stelle zu vertreten/ auch den letzten kayserlichen willen zu erfüllen fleißig recommendiret/ und beygefügt/ wenn er dieses thäte/ würde er die früchte des väterlichen segens/ den er ihme hiermit ertheile/ reichlich empfinden. Von dem zustande der erbländer soll damals nichts weiter gedacht worden seyn/ weil Ihro Kayserl. Maj. einige tage vorhero durch den P. Bischoff dem Könige vermelden lassen: Sie bedaureten schmertzlich/ daß sie ihm die regierung in solchem verwirreten zustande übergeben müsten/ wolten aber nicht ermangeln/ vor GOttes throne zu bitten/ daß alles mit 1000 segen ersetzet werden möchte. Hierauf sind Ihro Majestät die Römis. Königin herzu kommen/ nebst ihren beyden

Prin-

Printzeßinnen/ welcher der Kayser zu der bald erlangten Kayserl. würde gratuliret/ und darbey ermahnet/ die Kayserliche künfftige wittbe kindlich zu ehren/ ihren Herren Gemahl beständig zu lieben/ und bey dem sämtlichen Hause mutter-stelle zu vertreten. Nach diesem gab Ihro Kayserl. Maj. dem Römischen König auch den segen für den König in Spanien/ dessen portrait man von ferne gezeiget; Worbey sonderlich zu observiren/daß/ an statt der Kayser vorhin mit der rechten hand nur gesegnet/ er diesesmahl beyde gefaltene hände darzu gebrauchet. Folgends sind die drey Ertz-Hertzoginnen/ wie auch der Printz Joseph von Lothringen herzu getreten/welchen der Kayser mit diesen worten gesegnet: weil du mich nicht allein vetterlich/ sondern auch söhnlich geliebet hast/ so wil ich dich auch väterlich segnen. Endlich/ hat auch noch der Kayserin Frau schwester/ des Printzen Jacobi aus Polen gemahlin/den Kayserlichen segen empfangen. Nach verrichtung dieser väterlichen function hat die sämtliche Herrschafft sich retiriret/ in der capelle eine messe gehöret/ und ein wenig speise genommen/ die Kayserin aber ist beständig bey ihrem gemahl dem krancken Kayser verblieben.

Um 2 uhr nachmittag hat Ihro Majestät die letzte ölung verlanget/welche ihr der P. Menegati/und hernach der Cardinal Collonitsch die benedictionem pontificiam gegeben. Die letzten worte/ so Ihro Majestät darbey gesprochen/sollen gewesen seyn: memento mei Domine; item: consummatum est. Nachfolgends ist die sämtliche Herrschafft wieder in das zimmer kommen/ worinnen der älteste Hof-Capellan du Bois die litaniam omnium sanctorum vorgebetet/so die Herrschafft auf denen knien liegend nachgesprochen/ unter welchem gebet der weltberühmte Monarche/Kayser Leopoldus der grosse/ nach 3 uhren 37 minuten/ seine theure seele durch ein sanfftes und vernünfftiges ende dem allmächtigen Gott/als dem König aller Könige/ wiederum zurücke gegeben/u. sein zeitliches leben beschlossen.

Niemand begehre von mir/ daß ich ihm bey dieser erblassung die thränen der auf den knien liegenden Kayserlichen familie/ das lamentiren des gantzen hofes/ das allgemeine wehklagen aller getreuen unterthanen/ so theils zugegen gewesen/ alle aber bald darauf den todes-fall verkündigen hören/ beschreiben solle. Denn meine eigene feder muß ich/ bey erzehlung von dem wohlbereiten Kayserlichen hintritt unsers weiland

aller gnädigsten landes-vater/ statt der dinten in lauter thränen tauchen/ weil die welt/ und sonderlich die allergehorsamsten erb-länder/ an ihm das bild der frömmigkeit/ der weißheit und der gnade auf ewig verliehren würden/ daferne er nicht seinen glorwürdigsten nachfolger/ den allerdurchlauchtigsten/ großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn JOSEPHUM I, unsern nunmehro allergnädigsten Kayser/ König und Herrn/ in allen Oesterreichischen tugenden auferziehen/ und in seiner allerhöchsten person uns das bild des väterlichen geistes zurück gelassen.

Die herrschafften haben sich hierauf in ihre retirade begeben/ und ist niemand/ biß um 7 uhr/ als die beicht-väter/ vorgelassen worden. Gegen 8 uhr besuchten beyde Königliche Majestäten die Kayserin/ und empfiengen mit zulegung des tittels der Majestät zum erstenmal wegen der nunmehr erlangten Kayserlichen hoheit den glückwunsch. Als sie von dar zurück kamen/ haben die drey Ertzhertzoginnen zuerst in der retirade audientz gehabt/ und darbey auf die knie fallen wollen wollen/ welches aber nicht zugelassen worden. Dergleichen audientz haben auch der Printz von Lothringen und die Printzeßin von Polen gehabt. Nach der herrschafft hat der König die ministros intimioris admissionis zum hand-kuß und glückwunsch admittiret/ und sich mit ihnen über denen am meist prästirenden sachen unterredet: gestalten auch noch selbigen abend eine conferentz über der begräbniß gehalten worden/ worbey des verstorbenen Kaysers obrister Hofmeister Graf von Harrach das präsidium geführet. Bey der abend-mahlzeit haben die Kön. Hof-Damen/so den dienst gehabt/ gleichfals denen Kön. Maj. die hände geküsset.

Den 6 May sind die condolentzien und gratulationen von dem hohen Adel bey Ihro Kayserlichen Majestät continuiret/ und bey der verwittweten Kayserin die condolentz-complimenten abgeleget worden. Nachmittags wurde der Kayserliche cörper/ im beyseyn des obristen Cammerherrns Grafens von Mansfeld/ des Obristen Küchenmeisters Grafens von Mollart/ zweyer Cammer-herren Castelbarco und Collonitsch/ und zweyer Cammer-diener von 6 Kayserlichen Leib-Medicis/ und 3 barbierern geöffnet/ und darinnen die intestina als lunge/ leber/ miltz/ hertz/ wie auch das hirn noch in ziemlichem stande gefunden. Doch war die lunge und die leber fast so welck als ein schwamm/

man

man fand auch ober und unter dem magen/ und im gantzen leibe etwan 2 maaß wasser/ so daß die Medici urtheilten/ es sey der Kayser theils von der brust-wassersucht/ theils ex defectu virium gestorben/ massen er an dem gantzen leibe kaum ein pfund fleisch gehabt. Man hat alles/ was eine zeitige fäulniß verursachet/ und zugleich die intestina bey seite gethan/ den leib balsamiret und mit gewächster leinwand ausgestopfft. Es haben ihn obberührte Cammer-herren und diener angekleidet/ und folgends unter einem schwartz sammeten baldachin/ auf einer mit drey stuffen und halben mannes hoch erhabenen bühne/ so mit einem drap d' or und gestickten silbernen creutz bedecket war/ geleget/ auch selbigen abend dem P. Gardian von denen capucinern/ in welchem kloster das Kayserliche erb-begräbniß ist/ gezeiget/ und zu folge der Oesterreichischen ceremonien durch den obristen Hofmeister überantwortet. Die kleidung war ein schwartz seidenes mantel-kleid mit spitzen/ eine parruque und hut/ schlechte braune handschuhe/ und den degen an der seiten. Zu den füssen rechter hand sahe man auf einem küssen von drap d' or die Kayserliche Crone nebst dem Reichs-apffel und zepter/ zur lincken hand aber auf einem dergleichen küssen die Hungarische und Böhmische Königliche cronen liegen/ und solche exponirung ist drey tage nach einander/ unter grossem zulauf des volckes/ bey vielen auf grossen und kleinen silbernen leuchtern angezündeten weissen wachs-kertzen geschehen. Sonnabends den 9 May wurde das hertz in einem silbernen becher zu der Augustiner-hof-kirche gebracht/ und in der Loretto capell hinter dem altar eingemauret. Das eingeweide aber ist in einem zinnernen kessel in der S. Stephans-Kirche neben die intestina Kaysers Ferd. III beygesetzet worden. Des Abends zwischen 8 und 9 uhr hat man den leichnam in den sarg geleget/ welcher inwendig mit rothem sammet ausgeschlagen/ auswendig aber mit schwartzem sammet überzogen/ und mit güldenen borten gezieret war. Die ceremonien und proceß-ordnung von dem Rath/ Universität und Hof zu Wien/ welche alle der leiche gefolget/ und ihre unterthänigste devotion bey der begängniß abgeleget/ stehen in den öffentlichen zeitungen/ daß ich mich mit deren referirung nicht bemühen darff. Die leiche wurde von der burg über den Augustiner-gang durch die kirche/ und von dar weiter zu denen Capucinern von 24 Cammerherren/ denen 12 Cammerdiener aßistirten/ getragen/ und allda in die Kayserlichen erb-begräbniße beygesetzet. An dem sarge waren zwey schlösser/ welche der obriste Cämmerer zugesperret/ und beyde schlüssel dem obristen Hofmeister überantwortet/ welcher einen davon dem P. Gardian in der grufft/ dem andern aber Ihro Kayserlichen Majestät zugestellet. Worbey ich nur noch dieses hinzu setze/ daß bey eröfnung der gruft des Kaysers Ferdinandi III silberner sarg durch ein abgebrochenes grosses stück violirt befunden worden.

Siebender Absatz.

Ich befinde von etlichen/ welche von dem tode des Kaysers particularia zu wissen vorgeben/ als etwas besonders angemercket/ daß/ so bald allerhöchstgedachte Majestät sterben wollen/ der adler sich von des Kaysers seiten/ an welcher er sonst seinen auffenthalt gehabt/ hinweg/ und zu des Königes seiten gewendet.

det. Einige wollen auch aus der fünfften zahl ein geheimniß ergrüblen/weil nemlich der gottseligste Kayser mit der fünfften zahl viel zu thun gehabt/ indem er im 65 jahr seines alters/im 5 monat des jahrs 1705/ den 5 tag des/monats May/und mit hinterlassung fünff lebendiger leibes-erben gestorben. Gleichwie ich aber aus dergleichen magern critisirungen schlechtes contentement schöpffe/ also schreite ich viel lieber zu dem haupt-wort/und vermelde/ daß die würde des Römis. Kayserthums teutscher nation/sonder fernere weitläufftigkeit/nach dem tode Kayser Leopoldi des grossen/auf die schultern seines Herrn Sohnes/ des allerdurchlauchtigsten / großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrns / Herrns IOSEPHI PRIMI, bißherigen Römischen und Hungarischen Königes/ auch erbens aller Oesterreichischen Königreiche und länder/gefallen.

Dieser vortrefflichste Fürst ist den 26 Julii Anno 1678 gebohren/ den 9 Dec. 1687 in Preßburg zum König in Hungarn/ den 24 Januar. 1690 aber zum Römischen König in Augspurg erwehlet/ und den 26 dito solenniter gecrönet. Er hat sich vermählet mit der Durchlauchtigsten printzeßin Wilhelmina Amalia / einer tochter Hertzog Johann Friedrichs von Braunschweig-Lüneburg / deren vermählung zu Modena durch procuration selbigen Hertzogs den 15 Januar. 1699 und der solenne einzug zu Wien den 24 Februarii geschehen. Aus dieser ehe sind entsprossen 1 Maria Josepha Benedicta Antonia Theresia Faveria Philippa / gebohren den 8 Decemb. 1699. 2 Leopoldus Josephus Johannes Thaddäus Narcissus Antonius Ignatius Faverius Philippus / gebohren den 30 Octob. Anno 1700/ aber den 4 August. 1701 wiederum verstorben. 3 Maria Amalia Anna Theresia Josepha Cordula gebohren den 22 Octob. 1701. Es leben also aus dieser Königlichen ehe nur die zwey Printzeßinnen / und man hat weiter von keiner schwangerschafft oder kindbette Ihro Majestät der Römischen Königin was gehöret/ welches nicht allein bey dem heiligen Römischen Reiche/ sondern auch bey denen getreuesten erb-ländern schwermüthige gedancken erwecken würde/ dafern nicht beyde Majestäten in der besten blüthe ihrer jahre lebten/ über dieses bey dem allmächtigen GOtt nichts unmögliches sey/ einen männlichen stamm-erben zu erwecken/ und man ebenfals an dem Höchstsel. Kayser Leopoldo ein beyspiel gehabt / daß er aus der dritten ehe den Oesterreichischen stamm-baum mit neuen ästen erweitert.

Er ist ein Herr von mäßiger leibes-grösse / aber von unerhört aufgewecktem geist/ ein trefflicher liebhaber der jagt-lustbarkeiten und aller martialischen übungen. Sein Herr Vater hat ihn mit accurater fleiß in denen einem grossen regenten nöthigen tugenden und staats-wissenschafften / sprachen und künsten auferziehen lassen / und die in offenen druck herausgegebenen Ertzhertzoglichen handgriffe des zirckels zeigen an/wie sehr er die Architecturam militarem zu begreiffen sich vorgenommen. Sein gewesener Informator der Hr. B. Rummel hat sich bemühet/ das gemüthe seines Printzens von altväterischen præjudiciis oder abgedroschenen schul-grillen sauber zu halten / darüber ihm aber von gewissen leuten/ die am väterlichen hofe particuliere admißion gehabt / nicht wenig verfolgung zugewachsen/ weil man dem redlichen Informatori ungegründete schuld beygemessen/ob habe er Ihro Majestät dem Könige unterschiedliche gefährliche principia beygebracht. Doch dieses ist an den höfen mächtiger Potentaten nichts ungewöhnliches / daß sich die bedienten in gewisse factiones absondern/ und diejenigen / welche den jungen Herrschafften eyfrige

dienste

dienste thun / gemeiniglich beschuldiget werden / daß sie die aufgehende sonne mit mehrerm empressement / als die niedergehende anzubeten pflegeten. Obgedachter Herr V. Rummel hat sich indessen seine neider von der fortsetzung seiner schuldigen treue und fleisses nicht abwenden lassen / und der Allerdurchlauchtigste Scholar hat von seiner capacität so viel zeitige merckmale dargethan / daß viel getreue patrioten geglaubet / man würde schon längst die gewünschten früchte seiner klugheit und tapfferkeit genossen haben / dafern man ihm mehr theil an den Staats-affairen gelassen / und ihm in den Raths-collegiis so viel zutritt vergönnet / als seine hohe extraction verdienet / und er selbst öffters verlanget. Die beyden von diesem jungen Könige in höchster person dirigirten belagerungen der vor unüberwindlich geschätzten festung Landau im Nieder-Elsaß de an. 1702 & 1704 sind zeugnisse / daß er alle einem klugen und behertzten General zukommende eigenschafften in vollkommenem grad besitze / und daß er sich gegen seine soldaten als ein vater mit besonderer gnade und liebe aufgeführet: wannenhero er auch in den Kayserlichen und Reichs-Krieges-Staat / auf des gesammten Reichs geziemendes ersuchen / damals als Generalissimus das obriste commando / worzu sich Se. Majestät selbst gegen Chur-Mayntz / und mittels dessen gegen das Reich der übernahme halber erkläret / gnädigst auf sich genommen / und der Kayserliche General-Lieutenant / Printz Louis von Baaden / in beyden feldzügen unter ihm commandiret.

Nach dem ihm nun der väterliche tod das völlige regierungs-ruder in die hände geliefert / so entstehet bey unterschiedlichen leuten die doppelte frage: Ob denn Se. Röm. Königl. Majestät / vor dem antritt des Kayserl. regiments keiner neuen wahl / oder zum wenigsten keiner neuen crönung zum Röm. Kayser vonnöthen habe? da denn auf beyde puncte mit nein geantwortet wird.

Denn was den ersten betrifft / ist aus unserm vorhergehenden bericht gantz klar / daß bey der wahl eines Römischen Königes die ungezweifelte nachfolge in der Kayserl. würde verknüpfft ist / und die Stände des teutschen Reiches um deßwillen bey lebzeiten des Kaysers einen Römischen König wehlen / damit sie nach des Kaysers tödtlichem hintritt aller ferneren wahl überhoben bleiben / und das heilige Reich durch ein schädliches interregnum oder mächtige factiones nicht turbiret werden möge. Wie man denn bey der wahl Königes Josephi hauptsächlich dahin gesehen / daß man der unruhigen / und den Teutschen auf ewig gehäßigen Cron Franckreich die gelegenheit zu einigen troublen nach des Kaysers tode aus dem wege räume / und durch die auf das Ertzhauß Oesterreich gebrachte Röm. Königl. hoheit die hoffnung zur erlangung des Kayserl. titels vor einen Frantzösischen Printzen auf einmal gäntzlich benehme.

Man könte einwenden / es stünden gleichwol in dem 47ten artickel der Jo-
„sephischen wahl-capitulation die ausdrücklichen worte: „Er wolle sich keiner re-
„gierung oder administration im Reiche anmassen / biß er das 18 jahr des alters
„erreichet und angefangen; alsdenn aber wolle er denen Churfürsten einen re-
„vers / an statt eines neuen eydes / wegen fest-haltung der capitulation von sich
„geben / und die regierung eher nicht anzutreten befugt seyn / biß dieser revers
„würcklich ausgehändiget worden. Nun sey aber vors erste Ihro Maj. der Römische König schon An. 1696 ins 18 jahr getreten / und habe doch die regierung nicht empfangen / so habe er auch vors andere damals denen Churfürsten keinen revers

zustellet. Hierauf dienet zur antwort / daß die bemelten 18 jahre des Königlichen alters nur alsdenn zur antretung des würcklichen regiments gelten sollen / daferne inzwischen der Kayser verstorben und der thron erlediget wäre: wiedrigen falls / wenn nehmlich der Kayser noch lebe / hat sich der Römische König / vermöge seiner capitulation / verpflichtet / in dem regiment wider des Kaysers willen keinen eingriff zu thun / wenn er / der König / gleich noch älter würde / und der Kayser unterdessen noch am leben bliebe. Solches hat sich auch in der würcklichen that gewiesen / sintemalen Ihro Majestät der Röm. König bey nahe 27 jahr alt worden / und dennoch bey des Hn. Vaters lebzeiten an dem gouverno keinen theil gehabt / ausser was er auf Kayserl. permission und ordre geleistet. Die versprochenen reversales aber haben diese bedeutung / daß / wenn ihro Kayserl. Maj. das haupt legte / und die regierung laut denen Reichs-grund-gesetzen unmittelbar auf den Röm. König fiele / selbiger auch inzwischen das 18 jahr erreichet oder überschritten / so verspricht er in dem angeführten 47ten artickel seiner capitulation / das exercitium oder die übung der durch den Kayserlichen abschied auf ihn gelangten succeßion und Kayserlichen würde eher nicht anzufangen / bevor er denen Churfürsten den verheissenen revers überliefert / welcher revers alsdenn statt eines neuen eydes dienen soll / vermöge dessen sich Ihro Majest. zu festhaltung der ehemals geschlossenen capitulation verbindet. Dieser casus hat sich vorietzo ereignet: gestalten höchstgedachter Römischer König in reichs-affairen nichts vorgenommen / ehe er den benöthigten revers von sich gestellet: welches er den andern tag nach des Kaysers Leopoldi tode ins werck gesetzet / und offtgedachten revers an fünff Churfürsten des Reichs / nemlich an Chur-Mayntz / Chur-Trier / Chur-Sachsen / Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz übersendet: Chur-Cölln und Chur-Bayern hingegen sind als Reichs-feinde / Chur-Böhmen und Chur-Hannover aber um deßwillen übergangen worden / weil der erstere in Reichs-verrichtungen wenige concurrentz hat / der letztere aber seßionem und votum im Churfürstl. collegio noch nicht völlig erhalten. Hier wolte ich wünschen / daß ich meinem leser eine copie obbeniemter Königl. reversalien hersetzen könte: Allein / es sind solches eine sache / von welcher man biß dato ein geheimniß machet / und sich dannenhero gedulden muß / biß sie künfftig bey besserer gelegenheit nebst andern actis publicis ans licht treten.

Ich gehe weiter / und melde auf den andern punct obiger frage / daß auch keine neue Crönung vonnöthen sey. Oben habe ich ausführlich berichtet / daß die alten Kayser die Kays. Crone zu Rom von dem Pabst / die Lombardische zu Mayland von dem Ertzbischof / die teutsche aber zu Aachen von Chur-Mayntz empfangen / und daß Carolus V der letzte gewesen / so dieser ceremonie ein genügen gethan. Nach ihm von Ferdinando I an biß auf Leopoldum I hat kein Kayser sich die mühe genommen / der Römischen Crone wegen eine reise nach der Stadt Rom zu thun / sondern sie haben sich alle mit der teutschen Königl. Crone vergnüget / und gleichwol ist kein Souverain in der gantzen Christenheit gewesen / der einen Römischen Kayser teutscher nation um dessentwillen vor keinen rechtmäßigen Kayser gehalten hätte / weil er zu Rom vom Pabst nicht gecrönet worden / die ursachen dieser unterlassenen solennität haben wir oben schon entdecket. Und da ist wol kein zweiffel / daß sich der bißherige König Iosephus ebenfals mit seiner zu Augspurg empfangenen teutschen Königlichen Crone zu frieden stellen werde. Denn gleichwie er bey unterlassung der päbstlichen Crönung eben die ursachen vorwenden kan / so seine bißherigen Praede-

ces-

cessores und vorgänger von dem kostbaren / gefährlichen und unnöthig geschienenen Römer-zuge oder heerfahrt nach Italien abgehalten; also wird wol niemand seyn/ der ihm um deßwillen seine Kayserliche prärogativen disputirlich machen solte. Und gesetzt/ es thäte solches iemand/ so muß man wissen/ daß/ ob gleich in dessen vorfahren capitulation mehrentheils eine clausul gestanden / krafft deren die neuerwehlten Kayser oder Könige sich zu schiereester empfangung der Römischen Crone / und accomplirung ihrer Kayserlichen dignität obligiret / so haben doch die Herren Churfürsten solche verbindligkeit ferner vor unnöthig gehalten / und/ da sie in den vorigen der Kayserlichen Cron/ (nehmlich deren zu Rom) gedacht/ selbige worte in der capitulation K. Leopoldi I art. 37 und Josephi I art. 36 gantz weggelassen / hergegen aber diese formalien eingerückt: Wir wollen auch die Röm. Königl. Crone förder-„ lichst empfangen und bey allem demselben das thun/ so sich deßhalben gebühret/ auch„ was zwischen beyden Churfürsten zu Mayntz und Cölln wegen der unter ihnen der „ Crönung halber entstandener irrungen bey letzterem wahltag An. 1657 glücklich bey-„ gelegt und verglichen worden/ ebenfalls confirmiret und bestätiget haben / vor diß-„ mal aber den Crönungs-actum in der Stadt Augspurg/ zumalen die Stadt Aachen„ wegen itziger krieges-zeiten darzu der zeit unbequem ist / celebriren und verrichten „ lassen rc. Woraus unstreitig folget/ daß/ weil Ihro Maj. der Römische König durch die den 26 Jan. 1690 zu Augspurg aufgesetzte teutsche Königliche Crone dero versprechen die gebührende gewehr geleistet/ so könne ihn niemand/ laut der eigenen capitulation zu einer anderweitigen Crönung mit fug des rechtens obligiren. Es hat zwar Kayser Carl der IV in seiner güldenen bull / die man iederzeit vor ein grund-gesetze des Reichs geachtet/ die päbstliche Crönung eines Kaysers pro complemento dignitatis imperatoriæ angegeben. Doch zu geschweigen / daß eben höchstgedachter Kayser Carl der IV ratione potestatis der päbstlichen Crönung keinen nachdruck oder gewicht zuerkennet/* so zeiget über dieses der gelehrte Goldastus in seinem rational-constitut. imper. p. 68. es sey dieses als ein error vulgi der damaligen zeiten anzusehen/ da die Reichs-Candidaten dem allzumächtigen Römischen stuhl mehr flattirten / als es die allerhöchste würde ihres characters/ oder die wohlfahrt des Kayserthums vertragen mögen. Dannenhero haben die nachfolger solchen fehler nach mögligkeit zu verbessern gesucht/ und man findet so wohl in den Reichs-abschieden / als Kayserlichen gerichts-ordnungen/ und dergleichen patenten/ daß die worte Cæsar und Rex, oder Kayser und König gantz promiscue gebraucht werden/ da es öffters heisset: unsers Königlichen und Kayserlichen Kammer-gerichts Römischer König/ und Römischer Kayser rc. K. Maximilian der II gelobte seiner capitulation nachzukommen/ als Römischer Kayser / bey seinen Königlichen worten. In der Leopoldinischen wahl-capitulation stehet art. 37 Unsere Königl. und Kayserliche Residentz; art. 44 bey unserer Königl. und Kayserl. regierung. Ja K. Carl der V, der sich in der capitulation durchgehends nur des Königlichen namens bedienet/ hat sich nichts destominder noch vor der päbstlichen crönung/ in dem Edict zu Worms 1523 einen Kayser/ und nach empfangener päbstlichen crönung vielfältig einen erwehlten Römischen Kayser tituliret.

Weil itzo von derjenigen Crone die rede ist/ so der Pabst/ wie er sich einbildet/ dem neuerwehlten gleichsam zur confirmation und beehrung seiner erlangten würde in Rom auffsetzet/ so kan ich nicht unerinnert vorbey gehen / daß/ als Kayser Maximi-

* siehe güldne bull c. 2. §. 5.

ximilianus der II die päbstliche crönung noch nicht empfangen/ die er auch niemals weiter begehret/und aber gleichwol seinen Hn. sohn Rudolphum II zum Röm. König wehlen lassen / folgende worte in den 31 artickel der geschlossenen wahl-capitulation eingerückt worden: „Und nachfolgends/so sich der fall der erledigung des Kay-„serthums begebe / (das der Allmächtige lange mildiglich verhüten wolle) uns als-„dann/und nicht eher/ zum besten befleißigen / die Kayserliche Cron zu ziemlicher „gelegener zeit zum schiersten zu erlangen / und alle und iede Churfürsten ihr amt zu „versehen zu solcher crönung erfordern thun.„ Hieraus machet der bekandte publicist Limnäus in seinen anmerckungen über angeregten artickel p. 564 die consequentz/ daß ein Römischer König/wenn er gleich wolte und könte/ doch nicht dörffte die Kayserl. Crone vom Pabst annehmen/ehe sein Antecessor dieselbe sich aufgesetzet/ und solches zwar aus folgenden vier dringenden ursachen/ nehmlich 1.) damit nicht eine confusion der namen entstehe/ und an statt/daß einer erwehlter Röm. Kayser/ der andere aber König ist/alsdenn zwey Kayser/ nehmlich ein erwehlter und ein gekrönter im Röm. Reiche wären/und der Röm. König wegen solcher Kayserl. crönung sich vor der zeit/oder noch bey gehendem leibe des recht erwehlten Kaysers/sich auch einen Kayser nennete. 2.) daß der Röm. König sich alsdenn nicht zu entbrechen unterstünde/ den Kayser ratione ordinis vor seinem superiorem und oberherrn zu agnosciren/welchen unfug zu verhindern der vorhergehende 30 art. aufgesetzet ist. 3.) daß die unkosten zu dieser päbstl. crönung nicht etwan vergebens seyn möchten/daferne der Röm. König vor dem erwehlten Kayser stürbe. 4.) daß nicht auf den fall/ da der Kayser noch nicht vom Pabst gecrönet worden/ der Röm. König die Kayserl. Crone eher/als der Kayser selbst empfienge. Diese vier ursachen sehen wichtig genung aus/ sind aber folgender gestalt füglich zu beantworten. 1.) kan ihm die Kayserl. crönung/ so lange sein vorfahr noch lebet/und nicht von dem regiment abgedanckt/das Kayserl. prädicat keines weges conferiren. Denn gleich wie der Römische König/vermöge seiner Königl. in der capitulation gethanen gelübde / weder die Kayserliche würde noch titel / bey lebzeiten des Kaysers/ sich zueignen darff / also hat im gegentheil der Kayser die macht/ sich ohne ansehen gemeldter crönung / nach belieben Kayser und König zu nennen. 2.) würde sothane crönung dem Römischen Könige keine gewalt in die hände liefern ; wie könte sonst heute zu tage der Kayser / der doch die päbstliche crönung nicht suchet / des Königes Superior und Oberherr heissen? 3.) Die unkosten/so darzu erfordert würden/ können aus zweyerley ursachen nicht vergebens seyn. Denn erstl. dörfte niemand dasjenige vor unnöthig halten/was der Kön. zu folge der von ihm beschwornen capitulation thäte/und wenn er bey lebzeiten des K. das auf den Römer-zug gewiedmete geld darzu anwendete/so geschehe ja damit seiner capitulation ihr behöriges genügen. Vors 2 würden offtgedachte unkosten um deß willen nicht vergebens seyn/weil dieser Römer-zug nicht allein zu annehmung der Kayserl. Crone/ sondern auch zu vindicirung vieler Kayserl. gerichtbarkeiten hauptsächliche gelegenheit gebe. Man hat ohne dem gesehen/ daß/ als der Pabst dem Kayser Maximiliano I auf dem Concilio zu Basel durch seinen Legaten die nachläßigkeit in empfangung der R. Crone aus den päbstl. händen verrücken lassen/u. aber der Kays. also bald den entschluß faßte/mit einer wol ausgerüsteten armee von 24000 fußgängern und 8000 reutern nach Rom zu ziehen/ da zog der Pabst augenblicklich gelindere sayten auf/ und schickte ihm nicht allein durch seinen Legaten den Kayserlichen tittel entgegen/sondern ließ ihn auch den 10 Feb. 1508 zu Trident mit gewöhnlichē ceremonien in der Dom-kirche/ zum Röm. Kayser öffentlich erklären/nur damit der Kayser mit einem so grossem heer nicht nach Rom käme/und die alten Reichs-rechte wieder hervor suchte.

4. Ge-

4) Gesetzt/ es stürbe auch ein mit der Kayserlichen Crone solcher gestalt confirmirter Reichs-nachfolger noch vor dem Kayser / was schadet dieses / wenn nur diejenigen / welche durch ihren rath in der capitulation solches unternehmen aufbringen/ ihren zweck / nehmlich des Reichs wohlfahrt damit erlangen: Denn durch solchen todes-fall verliehret der Kayser nichts / wenn gleich jener die Römische Crone nicht empfangen hätte. Doch diese controverse kommt ietziger zeit nicht mehr in betrachtung / nachdem es einmal vor allemal eingeführet ist / daß ein Römischer König/nach absterben des Kaysers / auf dem erledigten Kayserlichen thron unzweiffentlich und dergestalt succediret / daß er ohne weiteres zuthun der Churfürsten und Stände / und ohne fernere solennität / sich der administration unternimmet / und die regierung des Reiches antritt / iedoch unter freund-gnädigster notification an die Churfürsten / und mit übersendung derer in der capitulation bedungenen reversalien / wie es ietzo von Ihro Röm. Kays. Maj. IOSEPHO I geschehen. Denn gleichwie die jura regni, oder,, die allerhöchste gewalt eines Kaysers oder Königes von dem äuserlichen gepränge,, und ceremonien keine dependentz haben / sondern die crönungs-und andere darbey,, übliche solennitäten von den alten / nach der gewohnheit aller völcker / dasselbe erfunden und eingeführet worden / damit dem volcke öffentliche erklärung und versicherung zukäme/ wessen ihr Oberhaupt und Regent gegen sie gesonnen sey/und wie,, er sein Königlich amt forthin führen würde: allermassen deßwegen ein neuer König,, seinen eyd ableget/ sein glaubens-bekäntniß thut / geld und geschencke austheilen,, lässet/ gastmahl anstellet / schwerdt/ zepter und crone annimmt / daß er bezeugen,, wolle / wie er werde seyn gottsfürchtig/ gerecht/ milde / gnädig/ ein bestraffer des,, bösen / belohner des guten / ein beschützer seines volckes / besonders der kirchen/,, wittwen und waysen / wie die bey sothanen zierlichen handlungen übliche redens-,, arten mit mehrern an die hand geben. Also ist die crönung eines Römischen Kay-,, sers oder Kön. mehr zu ehren u. celebrität angesehen/als daß sie ein nothwendig stück,, des Kays. höchsten amts u. autorität sey. Gestalt denn ein Kayser nicht deßhalben ge-,, crönet wird / daß er Kayser werde / sondern weil er bereits zur ehre und würde des,, Römischen Königl. namens und gewalts erhöhet und gesetzet ist / damit er sich auch,, beladen lassen; so wird durch die crönung die beschehene wahl und auftragung des,, regiments zur erlangung mehrer autorität gleichsam erneuret / und dessen person ie-,, dermänniglich kund gemachet. Die empfahung aber der Römischen und Lombar-,, dischen Crone möchte deßhalber noch einen nutzen haben / damit man anzeige/ was,, vor recht ein Römischer Kayser beydes über den rest des alten Römischen Reichs,, in Italien/ nehmlich die oberherrschafft über die stadt Rom/ über den Pabst / über,, das so genannte Patrimonium D. Petri, als auch über das Lombardische / oder eigentlich so genannte regnum Italiæ übrig habe / und vermöge seiner wahl-capitulation,, und eydes-pflicht gehalten sey / die dem Reich ungebührlicher weise entfrembdete,, Fürstenthümer/ Herrschafften und wichtige güter zum förderlichsten wieder darzu,, bringen / zuzueignen / und darbey bleiben zu lassen.,,

Hier möchte mir zwar wohl iemand einwerffen / daß/woferne es ja keiner neuen crönung bedürffe/ doch wenigstens eine zusammenkunfft derer Churfürsten / bey welcher die itzige Kayserl. Maj. vor des teutschen Reichs allgemeines Oberhaupt mit gewissen solennitäten erkannt und angenommen würde / vorher angestellet werden müste / weil ja König Ferdinand der I, als er die Kayserl. regierung antreten wollen/

len/ die Churfürsten nach Franckfurt am Mayn beruffen/ woselbst er eine erhobene bühne auf öffentlichem marckt anfrichten lassen/ sich dahin mit dem Kayserl. habit und insignien begeben/ und auf einem thron sitzend/ von denen anwesenden Churfürsten/ so unter trompeten und paucken-schall mit einer prächtigen cavalcada dreymal im kreyß herum geritten/ nachgehends aber vor ihm niedergekniet/ den eyd der treue empfangen habe. Allein/ wenn man auf die umstände selbiger zeit ein wenig achtung giebet/ wird man gar besondere ursachen sothaner solennität antreffen/ inmassen Kayser Carl der V eben damals die sonst ungewöhnliche resignirung der Kayserlichen hoheit beliebet/ und solche an seinen Herrn bruder/ höchstgedachten König Ferdinand/übertragen hatte. Damit nun dißfalls bey denen Reichs-ständen kein zweifel ferner übrig bliebe/ und einer oder der andere unter dem vorwand/ daß ihnen von höchstermeldten Kaysers abdication nichts wissend/ mit ihrem suchen sich noch an demselben addressiren/ oder ihm auch wohl wegen seines sohnes Ertzhertzogs Philippi/ dem er die Kayserliche würde gern zugeschantzet hätte/ heimlich favorisiren möchten/ hielte K. Ferdinand vor nothwendig/ sich derer Churfürsten/ als der fürnehmsten Reichs-stände/ treue und ergebenheit durch dergleichen ansehnlichen actum zu versichern/ und so zu sagen die posseß der Kayserlichen gewalt auf solche art völlig zu ergreiffen: Wie er denn so fort an das cammer-gericht zu Speyer befehl ergehen ließ/ daß sie nunmehr die urthel und decreta in seinem namen abfassen/ doch aber immittelst das Carolinische insiegel/ biß er ihnen ein neues zuschickte/ gebrauchen solten. Weil nun erzehlter casus sich anitzo nicht ereignet/ sondern der Kayserl. thron durch den ordentl. todes-weg vacant worden/ so ceßiren auch angeregte ursachen/ und folglich die daraus veranlassete solennitäten. Und kan demnach der Allerdurchlauchtigste IOSEPHVS, nach dem exempel Kaysers Maximiliani II, der bey seines Herrn Vaters/ offters höchstangedeuteten Kaysers Ferdinandi I lebzeiten/ die Römische Königliche würde erlanget hatte/ und in dem Reichs-abschied de anno 1566 der worte sich bedienete: **Daß wir gleich alsbald nach zeitlichem ableben gedachten unsers geliebten Herrn und Vaters uns der administration des Kayserthums unterfangen**/ ebener massen die kayserliche regierung/ ohne eintzige hinderniß oder neue bestätigung/ in allen stücken führen/ und mit aller darbey verknüpfften Majestät verwalten.

Ich stehe in den gedancken/ es werde nunmehro aus demjenigen/ was ich bißher vorgebracht/klärlich hervor leuchten/ daß der zustand des Heil. Röm. Reiches niemalen glückseliger sey/ als wenn Teutschland einen Röm. König hat/ der nach dem Kayserlichen absterben keiner fernern wahl und crönung benöthiget ist/ sondern unmittelbar succediret/ und die beschwerlichen folgerungen eines unglückseligen interregni verhütet. Dannenhero gratuliret iederman dem Allerdurchlauchtigsten Kayser IOSEPHO I zu dem angetretenen regiment/ und verspricht sich unter ihm eine glückselige regierung/ weil er ein Herr ist/ den der himmel mit der vollkommnesten weißheit und heldenmuth ausgerüstet/ und der bereits bey dem ersten antritt nicht allein durch seine unermüdliche lebhafftigkeit eine vortreffliche probe der künfftigen folge abgelegt/ sondern auch seinen hof von einigen gewissen unkräfften zu befreyen suchet/ die wegen allzugrosser gnade und sanfftmuth des selig verblichenen Antecessoris daselbst/ eingeschlichen. Denen geistlichen/ welchen nicht der stab des heer-führers Mosis/ sondern das rauch-faß des hohen-priesters Aarons in die hand geführet/ ist von itziger Kayserlichen Majestät anbefohlen/

des

des ihnen anvertrauten heiligthums der Catholischen lehre abzuwarten/ und sich um die vollstreckung der staats-verrichtungen unbekümmert zu lassen/ alldieweilen die geistlichkeit doch selber von den entschliessungen Königlicher cabineter sattsame information hat/ und ein ieglicher/ nach dem Apostolischen ausspruch/ seines amtes warten soll/ in welches ihn GOtt durch die von der höchsten lander-obrigkeit stabilirte gute ordnung gesetzet. Von Ihro Majestät dero Kayserl. Frau Wittwe verlautet/ es werde sich diese nach dem exempel ihrer ehmaligen durchlauchtigsten vorgängerinnen/ in den schrancken des gewöhnlichen wittwen-standes halten/ und das andencken ihres unvergleichlichen Herrn Gemahls durch eine weise conduite täglich erneuren und unschätzbarer machen; zu dessen hinterlassenem testament oder letztem willen sind/dem öffentlichen ruf nach/ die Cron Preussen nebst der Chur-Pfaltz zu executoren von dem verstorbenen Kayser denominiret worden.

Die vornehmste bemühung Ihro Kayserl. Majestät gehet dahinaus/ den bißher durch allerhand zufälle verringerten kriegs-staat zu verbessern/ der bey anhaltendem schweren und allgemeinen kriege gleichfalls schwere unkosten und reforme brauchet. Ihro Majestät bezeiget darinnen eine bewunderns-würdige application. Sie haben schon etliche mal von 7 uhr früh biß 1 uhr zu mittag ihre gedancken an die hohen commandirenden Generals eigenhändig überschrieben/ nachdem sie vorher unterschiedliche hohe Minister/ bald über diesem/ bald über jenem dubio angehöret/ und also weiß niemand / wohin sie sich determiniret. Der sitz des krieges ist an mehr als einem ort/ und erfordert also vielerley spedirungen. Der Herr General Heister ist aus Hungarn nach dem Reich zu gehen befehlichet / um alldort unter dem Printzen Louis von Baaden zu dienen: Hergegen soll der General Herbeville die armee in Hungarn wider die rebellen commandiren. Ihro Majestät haben diesen leuten dem höchstseligen hintritt dero Herrn vaters des Kaysers notificiret/ sie haben ihnen aufs neue angeboten alles zu halten/ was ihr gottseligster Herr vater ihnen versprochen/ doch mit dem bedinge/ daß sie binnen 14 tagen die waffen völlig niederlegen und sich submittiren sollen. Man hatte erstlich nicht wenige hofnung darzu/aber die häupter der rebellen/ welche von der Bayerischen conspiration informiret waren/ und deren ausgang erwarteten/ haben indessen nur gelauret/ und als selbige fehl geschlagen/ durch einen in Mähren gethanen einfall und darbey verübte unmenschliche grausamkeit zu erkennen gegeben/ daß es ihnen mit den friedens-gedancken kein ernst. Wannenhero nunmehr ohne fernern verschub nicht allein die Kayserliche armee einen stattlichen renfort von gelde/ ammunition und soldaten/ sondern auch zugleich ordre empfangen/ mit der eusersten schärffe diesen rebellen auf den leib zu gehen/ welche nichts mehr thun/ als daß sie das land verwüsten/ und hernach vermuthlich zu dem Türcken überlauffen wollen.

In Bayern sahe es vor die Kayserlichen sehr schlimm aus. Die vornehmsten Staats-bedienten hatten sich durch frantzösische anschläge und ihres Churfürsten persvasion bereden lassen/ eine grausame conspiration zu concertiren/ krafft deren sie sich unter einander verbunden/die in Bayerland zurückgebliebenen Kayserl. oder Alliirten völcker auf einen tag sämtlich zu massacriren/ zu gleicher zeit an dem Himmelfahrtsfest die städte Regenspurg und Augspurg zu übertrumpeln/ sie mit feuer anzustecken/ die vornehmen Reichs-Gesandschafften aus Regenspurg gefänglich abzuführen/ und durch eine allgemeine revolte sich gegen den neuen Kayser zu empören; zu welchem vor-

vorsatz vielleicht die unterredung der Churfürstin mit ihrer Frau mutter der verwittibten Königin von Polen/ so sie auf dem Venetianischen gebiete gehalten/ etwas beytragen sollen. Allein der geheime cabinets-secretarius Lier/ der die letztere ordre von dem Bayerfürsten geholet/ und über Cölln nach hause gekehret/ hat durch seine übele conduite die gantze maschine verderbet. Denn er schmausete mit einem gewissen Canonico/ der sich gut Bayerisch affectioniret zu seyn stellete/ und diesem vertraute gedachter Lier inter pocula, welcher gestalt er ein pacqvet mit wichtigen briefen unter seinem nahmen nach Augspurg voraus gesendet/ und vor dessen sichere bestellung dem post-officier 16 rthl. verehret. Der Canonicus that solches dem Herrn Bischof von Raab unverzöglich zu wissen/ der jenem so gleich nachsetzen/ ihn zwischen Nördlingen und Donawerth attrapiren/ in arrest nehmen/ und sein pacqvet briefe zu Augspurg von der post zu rechter zeit abholen lassen/ aus deren eröfnung die verrätherey entdecket/ und das bevorstehende blut-bad/ durch GOttes Gnade/ abgewendet worden. Allermassen der Herr General Gronsfeld auf geheime Kayserl. ordre mit allen in Bayern befindlichen und zusammen gezogenen trouppen unverhofft vor München gerückt/ und die stadt/ unter bedrohung einer ernstlichen bombardirung/ zur übergabe genöthiget. Worauf man die bürgerschafft nicht allein entwaffnet/ sondern auch verschiedene vornehme Bayerische Staats-ministres beym kopf genommen/ und nach ihren briefschafften/ wie auch dem verborgen gehaltenen gewehr fleißig inquiriren lassen/ in welcher sache der ietzige Kays. Stadthalter/ Herr Graf von Löwenstein-Werthheim eine besondere klugheit und eifer spüren lässet. Die acta und umstände dieser neuen Sicilianischen vesper werden nach vollendeter inquisition wol ans licht treten/ und durch öffentlichen druck dem geneigten leser bekandt gemacht werden.

In Italien stehet es fast noch am schlechtesten aus/ und der dahin abgegangene Printz Eugenius von Savoyen hat bey eröfnung der campagne/ weil ihm die feinde viel überlegen sind/ noch keine sonderliche progressen gemacht. Allein Ihro Kays. Maj. lassen sich ernstlich angelegen seyn/ ihn mit geld und volck stets mehr zu secundiren/ und es ist den 7 Jun. der Secretarius des Printzen mit einer neuen considerablen summa geldes von Wien nach Italien abgefertiget worden; daß man also auch an dieser seiten von des Printz. Eugenii unvergleichlicher conduite und courage/ u. denen unter seinem commando stehendẽ völckern bald gute nachricht zu vernehmen hofft.

Auf was art Ihro Kays. Maj. ihren staat mit neuen gliedern besetzen möchten/ ist noch nicht bekandt. So viel verlautet zwar/ ob würden ehester tages die alten bedienten des verblichenen Antecessoris ihre chargen in die hände des ietzigen Regenten unterthänigst niederlegen/ und selbige alsdenn mit neuen personen versorget werden. Man höret auch/ daß der Herr Graf Wentzel Octavian Kinsky/ von Chunitz und Tettau/ Königl. obrister Cantzlar in Böhmen/ Herr Graf Frantz Ignatius Wratislau von Mitrowitz Böhm. Cantzlar/ Hr. Frantz Ferdinand Graf Kinsky Böhm. Vice-Cantzlar/ im gegentheil Hr. Graf Franckenberg Glogauischer Lands-Hauptmann/ Hr. Graf Phil. von Sintzendorf Hof-Cantzl. und Hr. Baron Seyler Oester. Cantzl. worden/ welche den 6 u. 8 Jun. ihre eides-pflicht abgeleget. Ihro Durchl. der Fürst von Salm als Kays. Ober-Hofmeister/ nebst dem Hr. Bischof Rumeln/ u. einigen andern/ tractiren die staats-affairen mit unermüdlicher sorgfalt/ u. man hoffet bey den itzigen anstalten/ es werde nicht nur allein die regierung um ein grosses verbessert/ u. alles zeitiger expediret werden/ sondern es sollen sich auch die Kays. adler unter den auspiciis des jungen Heldens bald höher schwingen/ u. die posterität ursache finden/ die regierung des unüberwindl. K. IOSEPHI unter die glückseligsten des gantzen erdbodens zu rechnen.

Revers

Revers
welcher
bey antretung der regierung
Sr. Kayserl. Maj.
JOSEPHI I.
denen
fünff Herren Chur-Fürsten/ zu Mayntz/ Trier/
Sachsen/ Brandenburg und Pfaltz/
ausgefertiget worden ist.

Wir Joseph/ von GOttes gnaden/ erwehlter Römischer Kayser/ zu allen zeiten/ Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund rc. bekennen öffentlich/ als dem allweisen GOtt nach seinem heil. unerforschlichen willen gefallen/ den 5 May lauffenden jahrs/ den Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLDUM/ Römischen Kayser/ unsern gnädigen und geliebten Herrn u. Vaters Maj. und Gn. glorwürdigen gedächtnis aus dieser welt zergänglichkeit/ unserer tröstlichen zuversicht nach/ zu sich in die immerwährende freude zu erfordern/ mithin vermöge Unserer durch des heil. Reichs Chur-Fürsten den 24 Jan. 1690 einhellig ergangenen wahl zum Röm. König/ und künfftigen Kayser/ nach dem von Uns erfüllten vollkommenen alter/ nunmehro das Röm. Kayserthum/ samt dessen würcklichen verwalt- und regierung/ auf uns gediehen ist; daß zu deren gewisser und glücklicher antretung und führung/ nebst anruffung Göttlicher hülffe/ wir stracks anfangs die von Uns denselben den 24 Jan. erwehnten jahrs unterzeichnete und beschworne capitulation/ als Unsere unzweiffelhaffte richtschnur/ vorgenommen/ und mit der darauff den 27 Jan. gefolgten und Uns schrifftlich ausgehändigten Churfürstl. anderweiter erklärung wiederum reifflich erwogen haben; zu mehrer bezeugung demnach Unsers Kayserlichen gemüths und beständigen vorsatzes sothanen Unserer wahl-capitulation/ jederzeit ein völliges gnügen zu leisten/ haben Wir Unsern lieben Neven/ Brüdern/ Vettern/ Oheimen und Chur-Fürsten vor sich und des heil. Röm. Reichs abermahl deutlich und auffs verbündlichste gereden/ geloben und versprechen wollen/ thun es auch hierauff in krafft dieses brieffes/ bey Unsern Kayserlichen ehren/ würden und worten/ im nahmen der ewigen wahrheit/ und bey wiederholung

des von Uns zu Gott und dem heil. Evangelio geschwornen leiblichen eydes/ alles und jedes/ was in unserer wahl-capitulation ausgedrucket stehet/ fest und unverbrüchlich zu halten/ deme gebräuchlich nachzukommen/ darwider nicht zu sagen/ zu thun/ noch zu schaffen daß gethan werde/ darwider auch kein befehl/ noch ausnahm/ dispensation oder absolution oder andere gutthaten/ geist- und weltlicher rechte/ wie die nahmen haben/ auszusinnen/ anzunehmen oder zu gebrauchen/ in einige weise oder wege/ wie die mögen erdacht werden. Zu dessen wahrer uhrkund haben Wir diesen brieff eigenhändig unterschrieben/ und Unser Kayserlich Secret-insiegel angehangen/ auch nach itziger bewandnis des Chürfürstlichen Collegii/ darob fünff gleichförmige exemplaria fertigen lassen/ so alle gegeben seyn in Unserer stadt Wien/ den 6 May 1705. Unserer Reiche des Römischen im 16/ des Hungarischen im 18/ und des Böhmischen im 1. jahr.

IOSEPHVS.

Maximilian Adam
v. VValdstein.

(L.S.) Ad mandatum S. C. Majestatis proprium

C. F. CONSBRUCK.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leopold I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1640-1705 [Sonstige] /
Leopold / Joseph

Glückseliger Zustand des heil. Römischen Reiches Deutscher Nation, wenn ein Römischer König bey eines Kaysers leb-zeiten zum gewissen Nachfolger erwehlet wird Worbey zugleich die umstände des höchstsel. abschiedes Sr. Kayerl. Maj. Leopoldi I, und der von itziger Kayserl. Majestät Iosepho I wü

Cölln im Jahr 1705

Res/4 Eur. 390,57
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10892921-8
VD18 14782154